PRESENTED

TO

THE UNIVERSITY OF TORONTO

BY

THE UNIVERSITY OF STRASSBURG,

GERMANY.

JANUARY 10TH, 1891

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

http://www.archive.org/details/diestellungderde00berl

Die Stellung

der

deutschen Standesherren

seit 1866.

Zweite umgearbeitete Auflage.

Berlin 1870.

Verlag von Fr. Kortkampf.

Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.

84. Wilhelmsstraße 84.

Die Stellung

der

deutschen Standesherren.

HG
58295

Die Stellung

der

deutschen Standesherren

seit 1866.

Zweite umgearbeitete Auflage.

Berlin 1870.
Verlag von Fr. Korttampf.
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.
84. Wilhelmsstraße 84.

KAIS. UNIVERSITÄTS & LANDESBIBLIOTHEK STRASSBURG
N. U. & L. B.
DOUBLETTE
STRASSBURG
12234
14/1/91

Die erste Auflage dieser Schrift ist im Frühjahr 1868 im gleichen Verlage erschienen. Die gegenwärtige neue Bearbeitung hat einzelne Ausführungen erweitert, hat die neueren Vorkommnisse in den Kreis der Besprechung gezogen und hat eine Uebersicht über die thatsächliche Gestaltung der standesherrlichen Stellung in den einzelnen deutschen Ländern eingefügt.

Ende September 1869.

Es gab eine Zeit, in welcher sich das ganze staatliche Leben Deutschlands in kleine und kleinste Sonderbildungen zersplittern zu wollen schien, in welcher die Menge von allen hohen Zielen und gemeinsamen nationalen Aufgaben absah und auf Kosten des großen Vaterlandes nur für kleine Kirchthurminteressen Befriedigung erstrebte, und in welcher deshalb Privilegien und Localrechte das ganze Staatsgebäude so beengten und entstellten, daß kein Raum für ein gesundes und kräftiges Volksleben blieb. In solchen Zeiten mußten sich im Herzen der weiter blickenden und großartiger angelegten Naturen viel Unwille und Haß gegen den engen Particularismus und damit auch gegen alle Vorrechte und Sonderstellungen ansammeln, und es ward die Niederwerfung aller dieser Schranken als ein Zeichen einer neuen, besseren Zeit ersehnt und erhofft. Und wie es immer zu geschehen pflegt, so gingen solche Gefühle und Hoffnungen aus dem Kreise der wenigen, ihrer Zeit voranschreitenden Herzen und Köpfe allmälig in immer weitere Kreise über, und aus der geheimen Parole Einzelner wurde mit der Zeit ein weit schallendes Feldgeschrei und ein Parteiwort für die Massen. Diese pflegen aber, wenn sie sich einmal eines solchen Parteiworts bemächtigt haben, noch ein gutes Stück Zeit daran festzuhalten, auch wenn die Gründe längst geschwunden sind, welche es einst hervorgerufen haben und ihm damals eine relative Berechtigung gaben. Und so tönt auch jetzt noch der alte

Ruf fort: „Weg mit allen Privilegien, — nieder mit allem Sonderrecht!“ — obwohl Niemand mehr behaupten kann, daß der Staat noch immer durch municipale Autonomie in Erfüllung seiner höchsten Aufgaben gehindert werde, oder daß die Uebermacht der Privilegirten die übrigen Stände in ihrer Entwicklung lähme, oder daß irgend ein wesentliches, öffentliches Interesse von den wenigen, im Sturm der Zeiten geretteten particularen Rechtsbildungen und Vorrechten gefährdet würde, oder daß nach diesen Seiten hin irgend welche Gefahren für die Zukunft zu befürchten seien. Aber nicht genug, daß die Gründe geschwunden sind, denen dieser Ruf seine Entstehung und Verbreitung verdankte, und die ihn einst, selbst wenn er zum rechtswidrigen Umsturz bestehender Zustände benutzt wurde, einigermaßen zu entschuldigen vermochten, — er kann im Gegentheil jetzt zum Schaden des Gemeinwohls dienen, nachdem die Umgestaltung unseres gesammten öffentlichen Lebens ganz neue Gefahren geschaffen und dadurch allen patriotischen Männern die Pflicht auferlegt hat, ihre Kräfte nur gegen die neuen Gefahren zu richten und nicht um dieser oder jener Liebhaberei willen Institutionen zu zerstören, welche diesen Gefahren gegenüber möglicherweise als Schutzmittel verwandt werden können.

Denn an die Stelle des überwuchernden Particularismus ist jetzt die Sucht nach rücksichtslosester Centralisation und Uniformität getreten; den Sieg über die Kleinstaaterei sucht man von manchen Seiten zur Vernichtung aller localen Selbstständigkeit und zur Beseitigung aller individuellen Besonderheit auszubeuten, und dem unserem Volksgeist innewohnenden Bedürfniß nach einer mannigfachen Gliederung und nach autonomer Besonderheit droht die Erstickung durch das monotone Einerlei einer unabänderlichen Schablone. Die Großstädte machen sich mehr und mehr das ganze geistige Leben der Nation unterthan; sie sind nicht nur maaßgebend für die Umgangsformen und die Entwicklung des Geschmacks in Betreff der äußern Dinge des Lebens, sondern die Richtung des ganzen Denkens wird von ihnen beeinflußt, und während sich die berechtigte Freude an der Heimath in ihnen zum absprechenden Dünkel gestaltet, glauben die von ihnen beeinflußten

Gegenden, ihnen auch darin folgen zu müssen, daß sie ihre Zustände nach dem Maaß der Großstädte messen und sich damit alle beschränkte Genügsamkeit und allen Localpatriotismus untergraben lassen. Unsere gesammten staatlichen Zustände werden denen eines Nachbarlandes immer ähnlicher, welches wir seither nicht um seine Centralisation beneidet haben. Und wie dort, so bildet sich auch in unsern centralisirten und uniformirten Staaten trotz aller äußern Gleichheit und Einheit mehr und mehr ein unendlich tiefer Riß, — auf der einen Seite steht die besitzlose Masse, in welcher die Gierde nach Gewinn und Genuß sich allmälig bis zum wilden Haß gegen alle Besitzende (das Capital) und zur Lust an aller Gewaltthätigkeit steigert, — auf der andern Seite eine überreiche und im Reichthum üppige und verschwenderische Minorität, welche durch ihr Geld ein Recht zum ausgiebigsten Genuß gewonnen zu haben glaubt und sich in diesem Genuß durch keine Rücksicht auf historisch überkommene Verpflichtungen, auf die Sitte, auf das Gemeinwohl oder auf die Genossen beengen läßt. Die Zeit scheint nicht ferne zu sein, wo sich der Mammonismus und der dämonische Haß des vierten Standes zum rücksichtslosesten Kampfe gegenüber stehen.

Wenn es nun bei solchen schweren Gefahren des Gemeinwohls eine Genossenschaft von Familien giebt, welche mit den Geldmännern den großen Besitz und die persönliche Unabhängigkeit theilen und sich dennoch wieder mit ihrer Heimath durch die ganze Vergangenheit und durch die von den Vätern überkommnen Pflichten verbunden erachten, welche um eben dieser Vergangenheit willen auch ein nicht geringes Capital von Anhänglichkeit, Achtung und Dienstwilligkeit in der Heimath vorfinden, und welche darum von der großen socialen Kluft, welche die sonstige Gesellschaft theilt, verhältnißmäßig wenig berührt werden, — wenn sie deßhalb ganz besonders berufen erscheinen, eine vermittelnde und versöhnende Einwirkung dem drohenden Vernichtungskampfe gegenüber auszuüben, — wenn sie ferner durch Vergangenheit und Gegenwart darauf angewiesen sind, das geistige Leben in ihrer Umgebung zu erheben und ihm eigene Bahnen zu weisen, — wenn sie Beförderer und Beschützer aller Eigenart

sind und der unbedachten Sucht nach Centralisirung und Uniformirung schon durch ihre bloße Existenz ein Hinderniß und eine Schranke bereiten, — so sollte man glauben, daß die wahre Staatskunst sich ihre Stärkung und Erhaltung zur Aufgabe stellte. Die vormals reichsunmittelbaren, dann mediatisirten deutschen Fürsten- und Grafenhäuser tragen, wie wir in den nachfolgenden Blättern zu zeigen gedenken, die Voraussetzungen für eine solche segensreiche Thätigkeit in sich, während es, wie wir ebenfalls darzulegen hoffen, für das reale Staatsleben keinerlei Nachtheile bringt, wenn sie im Besitz der wenigen noch geltenden Vorrechte blieben. Und diese sind nicht willkürliche Schöpfungen der einzelnen Staatsgewalt, sondern sie sind das Resultat großer geschichtlicher Vorgänge und völkerrechtlicher Verträge; mit der Frage, ob sie beizubehalten oder zu beseitigen, muß es sich also zugleich entscheiden, ob unsere Staatsgewalten duldsam genug sind, um neben ihrer Omnipotenz in localen Kreisen eine zwar sehr beschränkte und untergeordnete, aber immerhin selbstständige Gewalt bestehen zu lassen, welche ihre Befugnisse kraft eigenen Rechts und nicht bloß als Vertreter in der Staatsgewalt übt; in ihr wird es zu Tage kommen, welches Gewicht in Zukunft den geschichtlichen Institutionen und dem formal verbrieften Recht beigelegt werden soll, und wie weit man in Deutschland auf eine Stetigkeit öffentlicher Rechtsverhältnisse und auf die Unerschütterlichkeit gegebener Zusicherungen bauen kann.

Von diesen Gesichtspunkten aus glauben wir auch über den Kreis der zunächst Betheiligten hinaus einiges Interesse in Anspruch nehmen zu können, wenn wir in den folgenden Blättern die jetzige Geltung der Rechte der deutschen Standesherren einer näheren Betrachtung unterziehen.

Wir beginnen mit der Frage: Giebt es denn überhaupt noch deutsche Standesherren in dem Sinne, daß sie in ganz Deutschland eine in gleicher Weise rechtlich ausgezeichnete Stellung einnehmen, und sind sie nicht zu bloßen privilegirten Staatsbürgern der Einzelstaaten herabgesunken, denen durch die Staatsgewalt des betreffenden Einzelstaats bis auf Widerruf und unter Vorbehalt der beliebigen Abänderung allerlei Vorrechte eingeräumt sind?*)

Wir wollen diese Frage als Rechtsfrage behandeln und müssen daher von vorn herein jede Deduction zurückweisen, welche darauf hinausläuft: sehr viel Größeres und Wichtigeres sei im Wogendrang des Sturmjahrs 1866 gefallen, und nachdem ein König, ein Kurfürst und ein Herzog ihre Kronen verloren hätten, könnten die Mediatisirten nicht auf die Fortdauer ihrer verhältnißmäßig unwichtigen und schon vorher so vielfach angefochtenen Rechte hoffen. Das ist eine Deduction, welche, consequent durchgeführt, dahin kommen muß, alles und jedes Recht in Abrede zu stellen und uns in ein vollständiges Chaos zu versetzen. Denn alles Recht im Staat, auch jedes Privatrecht, ist von einer minder wichtigeren Bedeutung, wie das des Staatsoberhaupts oder wie das des deutschen

*) Die nachfolgende Ausführung trifft zum Theil mit einigen Artikeln zusammen, welche derselbe Verfasser in der Beilage der Augsburger Allgemeinen Zeitung, Jahrgang 1866, Nr. 211 ff., veröffentlicht hat.

Bundes, und müßte also von dem Sturz des letzteren mitergriffen sein, und man könnte immer wieder sagen, wie kann der und der behaupten wollen, daß er noch Forderungen an den Staat habe, — oder selbst, daß er noch irgend etwas sein Eigen nennen dürfe, wenn der deutsche Bund oder die höchsten Staatsgewalten Einbuße an ihren Rechten haben erdulden müssen oder gar ihres ganzen Rechts verlustig gegangen sind. Wohl wissen wir, daß in solchen Zeiten der Umwälzung mit dem Großen auch manches Kleine untergehen kann, und wir können gern zugestehen, daß auch die deutschen Standesherren im Jahre 1866 nicht in der Lage gewesen wären, ihre Stellung unversehrt aufrecht zu erhalten, wenn sich der gewaltige Sturm gegen diese Stellung gewendet hätte. Aber Jeder muß uns dagegen zugestehen, daß der Kampf sich um ganz andere Dinge gedreht, daß keine der verschiedenen mit einander ringenden Mächte an die Stellung der Standesherren auch nur gedacht hat, und daß sie in keiner der Urkunden, welche den Untergang des alten Rechts besiegeln sollten, irgendwie erwähnt ist. Es muß also von ihr gelten, was von allen andern öffentlichen und nicht öffentlichen Rechten gilt: — ist es ihr gelungen, unangefochten durch die Zeit des gewaltsamen Umsturzes hindurchzukommen, so kann man sie nach Herstellung friedlicher Ordnung nicht mehr dadurch beseitigen, daß man darauf verweist, wie so manches Größere gefallen sei. Fortan wird vielmehr eine Umänderung oder Aufhebung nur noch auf dem ordentlichen Wege des Rechts möglich sein.

Sollte es anders damit gehalten werden und die stattgehabte Umwälzung noch nachträglich den Vorwand abgeben, um eine oder die andere unbequeme Institution form- und rechtslos zu beseitigen, so wäre damit die Revolution für permanent erklärt, und wir müßten noch für lange Zeit auf die Wiedergewinnung fester und geordneter Zustände verzichten. Darin läge eine viel größere Gefahr für das allgemeine Rechtsgefühl, als in dem schnellen Vorüberbrausen einer kurzen Zeit gewaltsamen Umsturzes. Daß das öffentliche Leben einmal so verfahren und verwirrt ist, daß kein friedlicher Ausweg mehr gefunden wird, und daß man daher das Schwert den

Knoten zerhauen läßt, — das ist ein Ereigniß, welches in alter und neuer Zeit viele Vorbilder hat und wohl in keinem Volksleben ganz ausbleiben kann. Ein solches Ereigniß reicht allein noch nicht hin, um die öffentliche Moral für lange Zeiten erheblich zu schädigen; wenn es aber nicht gelingt, schnell wieder einen festen Rechtsboden zu gewinnen, wenn sich daraus ein chronischer Zustand der Rechtsunsicherheit und Gewaltthätigkeit entwickelt, wenn man systematisch alle Bindeglieder zwischen der alten und der neuen Zeit zerstört, wenn es nicht mehr die zwingende Noth, sondern doctrinaire Consequenzmacherei ist, welche zum immer erneuten, gewaltsamen Angriff gegen bestehendes Recht aufruft, dann entsteht die Gefahr, daß man nicht mehr die Kraft behält, überhaupt einen festen Rechtsboden wieder zu gewinnen, und daß daher auch alle neuen Institutionen Eintagsgebilde sind, welche eben so schnell wieder zusammenbrechen, als sie entstanden sind, weil der ernste Wille und die strenge Selbstsucht fehlt, welche allein festes Recht begründen kann.

Es war nach mancher Seite hin ein großes Glück für Deutschland, daß die Revolution von 1866 die äußere Gestalt eines unter selbstständigen Mächten geführten Krieges angenommen hatte und sich daher in den völkerrechtlichen Formen eines solchen und nicht in der wüsten Regellosigkeit einer innern Umwälzung bewegte; dadurch ist auch ein bestimmter Zeitpunkt gegeben, in welchem das „Bis hierher und nicht weiter" laut und vernehmlich für Alle erschollen ist. Mit den Friedensschlüssen des Jahres 1866 war die Zeit des Umsturzes zu Ende; von da ab muß wieder auf strenge Unterordnung unter die Gebote des Rechts gedrungen werden.

Man wird freilich geltend machen wollen, daß die Stellung der deutschen Standesherren, auch wenn sie in den Friedensverhandlungen nicht ausdrücklich erwähnt ist, dennoch dadurch gänzlich umgestaltet ist, daß der seitherige deutsche Bund aufgehoben ist. Man wird sich darauf berufen, daß die standesherrlichen Rechte immer als ein Theil des deutschen Bundesrechts behandelt sind, und wird also folgern, daß mit dem Ganzen auch der Theil gefallen sei.

Um auf diesen Einwand erschöpfend antworten zu können, wer-

den wir es nicht vermeiden können, mit kurzen Zügen auf die Entstehung der standesherrlichen Stellung zurückzukommen.

Es war bekanntlich die Rheinbundsacte, welche es zuerst unternahm, zwischen den seither gleichberechtigten weltlichen Reichsständen eine tiefe Kluft zu schaffen, indem einige von ihnen für souverain und gleichzeitig andere zu ihren Unterthanen erklärt wurden, und zwar ohne daß ein Kriegszustand vorhergegangen wäre, und ohne daß die Letzteren irgendwie bei dem zwischen Napoleon und seinen Verbündeten abgeschlossenen Vertrag mitgewirkt oder gar ihm zugestimmt hätten. Das Verlangen nach Wegräumung aller der vielen territorialen Schranken und nach Minderung der arg übertriebenen Kleinstaaterei war damals bereits in Deutschland erwacht; aber nichts desto weniger konnte sich die öffentliche Meinung nicht damit befreunden, daß die Sichtung unter den deutschen Herrschern von einer fremden Macht nur nach Willkür und Zufall vorgenommen wurde, zumal sich Napoleon nur von dem Verlangen leiten ließ, den neuen Bundesgenossen, mit deren Hülfe dem alten deutschen Reich der letzte Stoß gegeben werden sollte, glänzende Belohnungen zuzuwenden und die deutschen Lande bequemer für die französischen Zwecke auszubeuten, als wie es bei der Zersplitterung in zahlreiche kleine Staatswesen möglich gewesen wäre. Es machte sich daher das Bedürfniß geltend, die Härte und das Verletzende des ganzen Vorgangs einigermaaßen zu mildern und gewisse Schranken zum Schutz der seitherigen Herrscher gegen persönliche Kränkungen und Bedrückungen aufzurichten, — und so wurde im Art. 27 bis 31 der Rheinbundsacte und in den Protocollen, welche über die Uebergabe der mediatisirten Territorien an die neuen Souveraine aufgenommen wurden, eine Reihe von Vorbehalten zu Gunsten der Subjicirten gemacht. Sie sollten im Besitz der Domainen und der lehns- und landesherrlichen Rechte bleiben, soweit solche nicht als nothwendige Attribute der Souverainität angesehen wurden, — namentlich sollten sie die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, Forstpolizei, Patronat, eine beschränkte Abgabefreiheit und allerlei nutzbare Hoheitsrechte behalten, sollten in Criminalsachen vor einem Austrägalgericht von Standes-

genossen Recht nehmen und Freiheit in der Wahl des Aufenthalts haben. Diese Vorrechte wurden ihnen aber nicht von ihren neuen Souverainen als ein Ausfluß der Machtvollkommenheit der Letzteren geschenkt, nachdem sie zuvor zu vollständigen und bedingungslos unterworfenen Unterthanen gemacht waren, sondern man schied, indem man sie unterwarf, einen Theil ihrer seitherigen Machtvollkommenheit aus und sicherte ihnen die Fortdauer ihrer Unabhängigkeit in Betreff dieses Theils zu, oder um mit H. A. Zachariä zu reden, man fügte sie durch eine völkerrechtliche Stipulation dergestalt in die souverainen Nachbarstaaten ein, daß eine bestimmte, als unverletzlich bezeichnete Rechtssphäre von dem freien Verfügungsrecht der Souveraine ausgeschlossen blieb.

Allein die Unverletzlichkeit bestand in den Rheinbundszeiten nur in der Theorie, und thatsächlich setzte man sich über alle zu Gunsten der Standesherren gezogenen Schranken hinweg, seitdem man sich überzeugt hatte, daß Napoleon nicht gewillt war, die Execution zur Aufrechterhaltung aller einzelnen Artikel der Rheinbundsacte zu übernehmen. Die neuen Souveraine berauschten sich im Vollgefühl ihrer neuen Macht und waren zum Theil unritterlich genug, um sie gerade ihren seitherigen Standesgenossen nachdrücklich fühlbar zu machen. Es ist bekannt, wie Württemberg auf diesem Wege am rücksichtslosesten verfuhr, indem es z. B. im offenen Widerspruch zu der in der Rheinbundsacte garantirten Aufenthaltsfreiheit „den fürstlichen und gräflichen Gutsbesitzern“ — dazu wurden die Häupter der mediatisirten Häuser heruntergestempelt, — verbot, ihren Aufenthalt außer Württemberg zu nehmen, und ihnen später sogar bei Strafe des vierten Theils ihres Einkommens gebot, wenigstens drei Monate am Hofe zu Stuttgart zuzubringen *), wo die Häupter gräflicher

*) Dies wird in der Verordnung vom Jänner 1810 dadurch motivirt, „daß die Standesherren, da sie keine Gerichtsbarkeit mehr haben, die Revenuen aber doch nicht von ihnen, sondern von ihren Rentbeamten eingezogen würden, keine Beschäftigung auf ihren Gütern hätten, während ihr Aufenthalt die königlichen Unterthanen einem gefährlichen und mißbrauchten Einfluß aussetze. Uebrigens sei es ihre erste Pflicht, Sr. Königl. Majestät ihre Devotion persönlich zu bezeugen“ u. s. w.

Häuser doch nur in der sechsten Rangklasse rangiren sollten. Selbst ihr autonomes Familienrecht wurde nicht geschont, sondern verordnet, daß ihre Besitzungen theilbar sein und nach gemeinem Recht vererbt werden sollten.

Und bei der spätern Subjicirung einiger in Norddeutschland belegener, früher reichsunmittelbarer Territorien fand die Napoleonische Willkür es gar nicht mehr nöthig, den seitherigen Herrschern noch irgend welche Herrscherrechte zu lassen oder sie gegen persönliche Bedrängungen zu schützen.

Aber die öffentliche Meinung Deutschlands stand hier nicht auf Seiten des Napoleonismus; im Gegentheil, man war indignirt über diese Behandlung der alten vornehmen Geschlechter und über die Nichtachtung der gegebenen Versprechen, und die, welche für die Wiedergeburt Deutschlands wirkten und kämpften, nahmen auch eine würdigere Stellung der ehemaligen Reichsstände in ihr Programm für die bessere deutsche Zukunft auf.

Diese Stimmung beherrschte noch auf dem Wiener Congreß die maaßgebenden Kreise, in welchen man darin einig war, daß sich solche schmähliche Behandlung früherer Landesherren nicht wiederholen dürfe, und daß deshalb die abzuschließenden Verträge sichere Garantien schaffen müßten. Die Betheiligten täuschten sich freilich, wenn sie hofften, sie würden jetzt wieder ganz in ihre alte Stellung eingesetzt werden, und wenn die Mehrzahl derselben zunächst hierauf ihr Streben richtete. In den Accessionsverträgen, welche die Alliirten noch während des Krieges mit den mächtigeren Rheinbundfürsten abgeschlossen hatten, war diesen schon die Beibehaltung ihres seitherigen Gebiets und also auch der ihnen von Napoleon zugetheilten mediatisirten Territorien zugesichert, und man hielt sich dadurch um so lieber für gebunden, als man keinen andern Weg zum Wiederaufbau Deutschlands kannte und wollte, als den des Bündnisses souverainer Einzelstaaten; auf diesem Wege mußte aber eine zu große Zahl von Kleinstaaten sehr beschwerlich werden. Aber die Mediatisirten sollten anderweite Genugthuung haben, — so wollten sowohl die mächtigern deutschen, als die mit pacisirenden fremden Mächte, und Preußen

gab nur dem allgemeinen Willen Ausdruck, wenn es schon in dem ersten am 13. September 1814 übergebenen Entwurf zur Bundesverfassung den Satz aussprach: Billig sollten die mediatisirten ehemaligen Reichsstände mit den übrigen gleichgesetzt werden. Da dieses aber ohne große Zerrüttung nicht geschehen kann, so ist wenigstens alles Mögliche hier zu thun, um sie, jeder insbesondere, gegen alle Bedrückungen sicher zu stellen.

Dieselben Anschauungen sprechen sich in zahlreichen gleichzeitigen Veröffentlichungen aus, und selbst das Musterbild aller Liberalen, von Rotteck, hat im Jahre 1825, trotz aller seiner Ausstellungen gegen den Inhalt von Artikel XIV., noch warme Worte des Mitgefühls für die harte Behandlung der Mediatisirten und für das Streben, ihnen eine Entschädigung zu gewähren. Dennoch haben neuere sogenannte Politiker sich nicht gescheut, die den Mediatisirten auf dem Wiener Congreß gemachten Zugeständnisse als einen Sieg der diplomatischen Künste über den Geist der Nation, als einen Schlag in das Angesicht der öffentlichen Meinung, als eine durch Hinterthüren erlangte rechtswidrige Beute u. s. w. darzustellen, und sie pflegten dann das Wort in die Wagschale zu werfen, welches der Freiherr von Stein einmal während des Wiener Congresses geschrieben hat: „Mir scheint, man setzt zu viel Werth auf das Schicksal der Mediatisirten und zu wenig auf das der Nation." Es läßt sich nicht leugnen, daß dies Wort, wenn es so vereinzelt dasteht, ganz dazu angethan ist, um als Schlagwort von der Tribüne und in Zeitungsartikeln in Cours gesetzt zu werden, und da man dabei zugleich den Namen eines bedeutenden und populairen Mannes ausspielen kann, wird es seine Wirkung auf die Menge nicht verfehlen, — nur schade, daß der Freiherr von Stein es keineswegs in dem Sinne hat gebrauchen wollen, der ihm jetzt unterlegt wird, und daß grade er vor Allem zu den Männern gehört hat, welche auf das Nachdrücklichste für eine gesicherte Rechtsstellung der Mediatisirten eintraten und welche dagegen kämpften, daß diese rückhaltslos der Willkür der neuen Souveraine hingegeben wurden. Es ist selbst-

verständlich, daß für Stein die künftige bevorzugte Stellung der Standesherren nicht der einzige und höchste Zweck der Wiener Verhandlungen war; es würde also noch gar nichts beweisen, wenn er einmal darüber geklagt hätte, daß die Mediatisirten ihre Ziele erreicht hätten, während andere Aufgaben ungelöst geblieben seien. Allein in der Denkschrift vom 20. October 1814, in welcher die erwähnten Worte vorkommen*), haben sie eine ganz andere Bedeutung; Stein besprach damals, also noch in der ersten Zeit des Congresses, ein grade vorliegendes Verfassungsproject für Deutschland, nach welchem die Mediatisirten unmittelbar unter die Kreisobersten gestellt werden sollten, und bei Verwerfung dieses Vorschlags braucht er jenen nur auf das bestimmte Project sich beziehenden Ausdruck. Andererseits war er es, der am frühsten den Werth erkannte, welchen die Mediatisirten bei richtiger Verwendung für die Entfaltung des politischen Lebens in Deutschland haben konnten. Schon am 7. März 1814 erwähnt er in einem Schreiben aus Chaumont, in welchem er Linien für die künftige Verfassung von Deutschland entwirft, Deputirte der Standesherren als künftige Mitglieder des Bundestags; in der Denkschrift d. d. Frankfurt vom 16. Juli 1814, welche den ersten vom Staatskanzler von Hardenberg ausgehenden Entwurf der Bundesverfassung erörtert, proponirt Stein als einen Satz für die Bundesacte:

§. 24. Die Familienhäupter der mediatisirten Stände sind erbliche Stände in den Territorien, wo sie angesessen sind, und bilden als solche und zur Aufrechthaltung ihrer Rechte eine Corporation. Es werden ihnen gewisse Vorzugs- und Ehrenrechte beigelegt. Sie stehen als Corporation unter dem Schutz der Bundesverfassung**).

Und als dann dieser erste Entwurf wieder umgearbeitet war und dem Freiherrn von Stein wiederum vorlag, fügte er ihm unter Anderem eigenhändig die Sätze hinzu: „Läßt sich die Beiordnung landständischer Deputirten zum Bundestag nicht erreichen, so ist

*) Pertz, Leben von Stein, Bd. 4. S. 137.
**) Pertz, daselbst, S. 47.

wenigstens die der Mediatisirten unerläßlich*)"; und: „die Erbstände sind conscriptionsfrei, — man darf von ihnen erwarten, daß sie freiwillig die Pflicht der Vertheidigung des Vaterlandes erfüllen**)."

Und auch noch nach der Abfassung jener Denkschrift vom 20. October 1814 ist Stein nachdrücklich für die Stellung der Standesherren eingetreten. In seinem an Kaiser Alexander gerichteten Schreiben vom 14. November 1814 über die damalige Lage der deutschen Verfassungsangelegenheit führt er es als einen Theil des in Deutschland seither herrschenden Despotismus auf, daß die den Mediatisirten seither durch die Rheinbundsacte zugesagten Rechte so schwer mißachtet seien, und er kommt dann zu dem Satze: „Europa ist daran gelegen, daß der Souverainität der Fürsten," „dieser", wie er kurz vorher gesagt hat, „Mischung von Recht, Mißbräuchen und Anmaaßungen, welche ihre Cabinette Souverainität nennen," — „Grenzen gezogen werden, ... daß ein alter und durch seine Waffenthaten, seinen Einfluß in den Berathungen, seinen Vorrang in der Kirche hervorleuchtender Adel nicht überliefert werde den Launen der Despoten, welche durch eine jacobinische und neidische Dienerschaft geleitet werden***)."

Solchen Zeugnissen gegenüber sollte man es doch unterlassen, den Namen des Freiherrn von Stein gegen die Standesherren in's Feld zu führen, zumal es auch nicht an authentischen Nachrichten darüber fehlt, wie gerade er die Vertreter derselben während der Friedensunterhandlungen und auf dem Congreß mit Rath und That unterstützt hat. Auch alle die andern Männer, welche auf die Entwicklung der deutschen Angelegenheiten im nationalen Sinne einzuwirken suchten, traten für die Sache der Mediatisirten ein, während ihre Gegner damals nur in den Reihen der Particularisten, und namentlich der süddeutschen, zu suchen waren, welche nicht um irgend welcher idealer Volksrechte, sondern lediglich zu Gunsten des schranken-

*) Pertz, Bd. 4. S. 58.
**) Daselbst, S. 62.
***) Daselbst, S. 147.

losen Absolutismus der Souveraine gegen jede völkerrechtliche Sicherung ihres Rechtszustandes ankämpften.

Es hat allerdings bei den damaligen Verhandlungen nicht an Versuchen gefehlt, um die Mediatisirten für unpatriotische Bestrebungen zu gewinnen und beispielsweise wird uns erzählt, daß Dalberg, der zweite französische Congreß-Gesandte, sich von vorne herein als ein Beschützer der Mediatisirten habe darstellen wollen*). Wie aber die Mediatisirten sich in ihren einflußreichen und maaßgebenden Persönlichkeiten diesen Bestrebungen gegenüber verhielten, dafür liegt uns ein unzweideutiges Zeugniß in einem Briefe des Grafen Friedrich von Solms-Laubach vor, welchen mitzutheilen wir uns nicht enthalten können. Ein politischer Agent, der in den Rheinbundszeiten einzelnen mediatisirten Häusern mitunter in Paris Dienste geleistet hatte, hatte darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Möglichkeit biete, von Paris aus auf die Stellung der Mediatisirten zu wirken, und hatte seine Dienste angeboten. Graf Solms, der damals die Leitung der gemeinsamen Action der mediatisirten Häuser übernommen hatte, antwortete diesem Agenten von Frankfurt aus am 14. Juni 1814:

„Ew. p. p. Schreiben vom 1. d. M. giebt mir einen neuen Beweis Ihres Eifers für die gerechte Sache der Opfer des Rheinischen Bundes, und ich erkenne diese Gesinnung mit Dankbarkeit, ob ich gleich so wenig als irgend ein Mediatisirter von Ihrem Anerbieten, ein über unsere Verhältnisse Licht gebendes Memoire zu überreichen, Gebrauch machen kann. Es ist für mich und für Alle, welche die Erfahrung belehrt hat, ein unwandelbarer Grundsatz, zu fremder Einmischung in unsere Angelegenheiten auch nicht die entfernteste Veranlassung zu geben, und in dieser Rücksicht kann ich nicht zugeben, daß der neuen französischen Regierung auch nur unser Name genannt werde. Die früheren politischen Sünden, welche wir begangen haben, wurden durch die Umstände entschuldigt, — in Paris

*) Pertz, Bd. 4. S. 114.

zu unterhandeln, um Schutz gegen unsere Tyrannen bei dem sogenannten Protector zu suchen, war Pflicht gegen unsere Familien und Nachkommen, jetzt wieder frühere Verbindungen anzuknüpfen, würde Hochverrath sein. Die Einmischung Frankreichs in deutsche Angelegenheiten muß immer die Form der Intrigue annehmen und kann nur auf die Erhaltung der Uneinigkeit berechnet sein. Ihr letzter Zweck ist immer „Trennung der Nation", und wer möchte um irgend eines Vortheils willen hierzu beitragen? Ew. p. p. sagen selbst, daß man die Dauer des Friedens bezweifle. Wir müssen folglich gerüstet bleiben, und nun, da wir unsere Kräfte kennen, was wir wieder erhalten haben, zu behaupten suchen. Hierauf müssen alle unsere Gedanken gerichtet sein. Es wird mich und Alle, die die Ruhe lieben, freuen, wenn Frankreich sich nach und nach an den Friedenszustand gewöhnt und die Schwerter in Pflugschaaren umwandelt. Wir dürfen aber nie vergessen, wie unendlich viel wir mit dem linken Rheinufer verloren hatten, und bereit sein, dafür jede Stunde die Waffen zu ergreifen. In unserer Rüstung, in der Einigkeit der Deutschen über diesen Punkt, liegt die beste Garantie des Pariser Friedens" u. s. w.

So schrieb und handelte der Standesherr, welchem das Vertrauen seiner Genossen die Vertretung ihrer Interessen übertragen hatte, — und dennoch wagt man davon zu reden, daß die Mediatisirten durch Intriguen und diplomatische Künste auf Kosten der Nation die mageren Zugeständnisse erreicht hätten, welche man ihnen damals gemacht hat! Doch kehren wir nach dieser Abschweifung zu der Geschichte dieser Zugeständnisse zurück.

Die während des Wiener Congresses successive von Oesterreich oder Preußen aufgestellten und zur Berathung gelangenden Verfassungsentwürfe stimmten trotz ihrer sonstigen Mannigfaltigkeit darin überein, daß sie den Mediatisirten eine bestimmte Rechtsstellung garantirten, welche wenigstens eben so günstig für sie bemessen war, wie dies in der Rheinbundsacte geschehen war. Nur darüber gingen sie aus einander, wie weit den Mediatisirten durch Verleihung von

Viril- oder Curiatstimmen Theilnahme am Bundesregiment gewährt werden solle, und das war auch die Frage, um derentwillen diese Verhandlungen lange nicht zu einem festen Abschluß gelangen wollten. An schöpferischen, mit zwingender Macht auftretenden Ideen war ja der Wiener Congreß ohnehin arm genug; man war schon zufrieden, wenn man den dringend hervortretenden Bedürfnissen allerlei mechanische Experimente entgegenzusetzen hatte, und der alte Klüber weiß denn auch in seiner Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses von allerlei derartigen Vorschlägen zu erzählen, welche einzelne Regierungen machten, um die von allen*) getheilten Intentionen in Betreff der künftigen standesherrlichen Stellung zum richtigen Ausdruck zu bringen. Aber keiner dieser Versuche konnte die allgemeine Zustimmung erlangen, und als endlich die Rückkehr Napoleons von Elba zu einem schnellen Abschluß des seither fast hoffnungslos verschleppten Einigungswerks nöthigte, glaubte man keinen andern Ausweg zu haben, als daß man zunächst auf den Standpunkt der Rheinbundsacte zurückging und die wichtige Frage von der Theilnahme der Standesherren am Bundesregiment ungelöst der künftigen Bundesversammlung überließ, welche bekanntlich niemals mit deren Lösung fertig geworden ist.

Der zweite Theil der Bundesacte vom 8. Juni 1815, welcher nicht mehr von den Organen des künftigen Bundes, sondern unter der Ueberschrift „Besondere Bestimmungen" von einzelnen Rechten der Unterthanen der einzelnen Bundesländer handelt, regelte in Artikel XIV. auch die künftige standesherrliche Stellung nur in ihren Hauptzügen; zur Regelung aller Einzelheiten schien die Zeit und die

*) Allerdings war Württemberg auch damals ein Gegner aller, die Souverainität der Einzelstaaten beengenden Begünstigungen der Mediatisirten; allein es hatte sich, weil es für seine Anschauungen keinen Anklang fand, mit Baden zusammen ganz von den damaligen Verhandlungen zurückgezogen und trat erst nach der Schlacht von Waterloo den Wiener Verträgen bei. Seine früher geäußerten Anschauungen und Wünsche können daher nicht als maaßgebend für die Beurtheilung der ohne sein Mitwirken zu Stande gebrachten Verträge angesehen werden.

Neigung in jenen stürmischen Tagen zu fehlen und man verfiel daher auf das Auskunftsmittel, in der „Königlich Bayerischen Verordnung vom Jahre 1807" — es ist die Declaration vom 19. März 1807 gemeint, die man in der Eile nicht einmal nach Tag und Monat citirte — eine subsidiarische Rechtsquelle zu schaffen, welche „zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes als Basis und Norm" dienen sollte. Diese bayrische Declaration hatte in den Rheinbundszeiten den Ruf einer besonders milden und gerechten Regelung der standesherrlichen Verhältnisse erhalten, und man glaubte daher im Interesse der Mediatisirten zu handeln, wenn man sie zur Rechtsquelle für alle Bundesstaaten stempelte, bis man zu spät aus den Protesten und Remonstrationen der standesherrlichen Vertreter erfuhr, daß ihr Lob nur ein relatives gegenüber den Gewaltthätigkeiten der andern Rheinbundsstaaten gewesen sei, und daß auch sie keinen überall befriedigenden Zustand geschaffen habe. Jedenfalls aber war in ihr die Minimalgrenze festgesetzt, unter welche die rechtliche Stellung der früher reichsständischen Häuser nach dem Willen der Gründer des deutschen Bundes nicht heruntergedrückt werden sollte.

Wir sagten, man hätte zu dem Standpunkt der Rheinbundsacte zurückkehren wollen, welche den Mediatisirten eine bestimmte Rechtssphäre beließ, in welcher sie als in einem, ihnen verbliebenen Theil ihrer alten Landeshoheit noch immer selbstständig herrschen sollten. Das zeigte sich auch in den Formen, welche die Wiener Congreßacte (welche bekanntlich nach Art. 64 ein untrennbares Ganze mit der Bundesacte macht) brauchte, um die Subjection einzelner früherer Reichsstände von Neuem auszusprechen. Denn nicht nur, daß man sich entschlossen hatte, den in den Rheinbundszeiten souverain gewesenen Fürsten von Isenburg jetzt noch zu mediatisiren, sondern man mußte auch nach der einmal angenommenen Theorie die einseitig von Napoleon für sich vorgenommenen Subjectionen ehemaliger Reichsstände als hinfällig ansehen, und da man doch die betreffenden Häuser nicht als Souveraine anerkennen wollte, mußte man eine

neue Form finden, in welcher ihre Subjection eingekleidet wurde. Man sagte dabei aber nicht etwa, die Territorien der Fürsten und Grafen N. N. würden dem Königreiche Preußen oder Hannover einverleibt, sondern man brauchte jedes Mal die von dem ganzen sonstigen Sprachgebrauch der Congreßacte abweichende und significante Ausdrucksweise: Les districts médiatisés suivans .... seront placés dans les relations avec la monarchie Prussienne (le royaume d'Hannovre), que la constitution fédérative de l'Allemagne réglera pour les territoires médiatisés. Es wurde also nicht eine unbedingte und vollständige Absorbirung des mediatisirten Territoriums durch den größeren Staat angeordnet, sondern man dachte sich, daß beide als besondere Gebiete fortbeständen, daß aber eine enge Verbindung zwischen ihnen bestehen sollte, welche in der Bundesacte ihre Norm finden sollte. Und weil man die Herrschaft des Souverains über ein mediatisirtes Gebiet nicht als eine vollgültige Herrschaft ansah, so wollten sich die mit derartigen Gebieten beliehenen Souveraine solche nicht zum vollen Werth eines unmittelbaren Territoriums anrechnen lassen, und es wird daher erzählt, wie bei dem auf dem Wiener Congreß entstehenden Markten und Dingen über den Ländererwerb die mediatisirten Seelen nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht worden seien. Keineswegs wollte man aber die Fürsten von Isenburg und die westphälischen Fürsten durch jene Worte der Congreßacte anders stellen, als wie die übrigen, bereits vom Rheinbund subjicirten reichsständischen Häuser; vielmehr deutet Alles darauf, daß man für alle Mediatisirte denselben gleichmäßigen Rechtszustand herstellen wollte, und jene Ausdrucksweise ist daher ein Beweis dafür, wie man die Stellung aller Mediatisirten zu ihren Souverainen aufgefaßt haben wollte.

In der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 vervollständigte man die Bestimmungen der Bundesacte noch dahin, daß man der Bundesversammlung die Sorge für die Aufrechterhaltung der den Mediatisirten gewährten Rechtsstellung noch ausdrücklich übertrug, — obgleich sie schon diese Pflicht bis dahin thatsächlich übernommen hatte, — und daß die einzelnen Bundesstaaten noch ausdrücklich an-

erkannten, daß sie nicht einseitig durch legislatorische Erklärung die standesherrlichen Rechte ändern könnten.

Ueberblicken wir hiernach die Entstehungsgeschichte der standesherrlichen Stellung, so kommen wir zu dem Schlusse, daß sie in keinem innern Zusammenhang mit den Festsetzungen der Bundesacte über die Organisation der Bundesverfassung steht; auch wenn diese ganz anders ausgefallen wäre, und wenn man etwa ein Directorium oder ein Kaiserthum eingesetzt hätte, so würden unzweifelhaft den Mediatisirten wenigstens dieselben Rechte gewährt worden sein, wie sie in der Bundesacte festgesetzt sind. Ferner ergiebt sich daraus, daß sich diese Rechte keineswegs als ein erst vom deutschen Bunde ertheiltes Privilegium auffassen lassen, welches mit Auflösung des Bundes von selbst hinfällig geworden ist; vielmehr stellen sich die Sonderrechte der deutschen Standesherren als ein ihnen von dem Wiener Congreß bei der Neuordnung aller staatlichen Verhältnisse im Jahr 1815 belassener resp. restituirter Theil ihrer früheren Landeshoheit dar, so daß dieser Theil der Omnipotenz ihrer Souveraine entzogen sein und als ein neben und außer der Staatsgewalt derselben stehendes selbstständiges Element des öffentlichen Rechts gelten sollte, über welches nur in den Formen des Völkerrechts verfügt werden durfte*). Auch nicht als eine rein deutsche, lediglich unter den Bundesstaaten zum Austrag zu bringende Angelegenheit ward diese Frage behandelt, sondern man nahm an, daß es ganz Europa oder doch sämmtliche an den Wiener Verträgen betheiligte Mächte seien, welche die Mediatisirten in diese Stellung einsetzten. War Rußland schon beim Beginn der Congreßverhandlungen in der Note

*) Die zur Prüfung der Beschwerden von Standesherren eingesetzte Commission des Bundestags erklärte in ihrem Berichte vom 24. Mai 1819, also noch unter dem frischen Eindruck der Verhandlungen des Wiener Congresses: „Die Mediatisirten werden nach dem ihnen in der Bundesacte angewiesenen Rechtsstand, immer in jedem Staate als privilegirte Klasse und in so weit als Ausnahme von seiner sonstigen betreffenden Gesetzgebung erscheinen können, weil sie ohne dem gar nicht und nur auf den Grund solcher Privilegien zu jenen Staaten gehören.“

vom 11. November für den ersten preußischen Entwurf und die darin dem hohen Adel angewiesene Stellung eingetreten, so hielten sich wenige Jahre nachher auf dem Aachener Congreß (1818) die dort verhandelnden Großmächte (Oesterreich, Preußen, Rußland und England) berufen, die einzelnen deutschen Höfe noch besonders daran zu mahnen, daß, wenn sie den Mediatisirten nicht ihr volles und ungeschmälertes Recht zu Theil werden ließen, dann die Mächte, welche die Congreßacte unterzeichnet hätten, das Recht und die Pflicht hätten, darüber zu wachen, daß die Wiener Verträge in ihrem vollen Umfange zur Geltung kämen*). Gewiß ist es ein trauriges Zeichen der damaligen Zeit, daß sich die deutschen Großmächte dazu hergaben, mit Rußland und England gemeinsam über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach zunächst deutsche Angelegenheiten waren, zu berathen und mit ihnen gemeinsam ihren deutschen Bundesgenossen zu drohen; aber daß von keiner Seite dagegen ernstlich Widerspruch erhoben wurde, läßt doch deutlich erkennen, daß die bevorrechtete Stellung der Mediatisirten nach den auf dem Wiener Congreß zur Geltung gelangten Anschauungen nicht bloß ein Theil des deutschen Bundesrechts, sondern auch ein Theil des europäischen Völkerrechts sein sollte.

Bis zum Jahre 1866 hat unzweifelhaft kein Ereigniß stattgefunden, welches den deutschen Standesherren diese Stellung zu nehmen vermocht hat. Allerdings hat es nicht an allerlei Angriffen gefehlt, und in den Jahren 1848 und 1849 sah man diese Stellung bereits so sehr als einen überwundenen Standpunkt an, daß man es nicht einmal für nöthig hielt, ihrer noch besonders in der deutschen Reichsverfassung zu gedenken, sondern mit den grundrechtlichen Bestimmungen: „Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben" — sie für immer abgethan zu haben glaubte. Aber eben wegen der großen Mißachtung aller gegebenen Thatsachen und aller

*) Siehe Conferenz-Protocoll vom 7. November 1818 bei von Meyer Corpus juris confoederationis Germaniae. 3. Aufl. Thl. II. p. 75.

geschichtlich gewordenen Verhältnisse war diese Reichsverfassung ein todtes Kind, welches zu keiner rechtlichen Existenz gelangte, und nach der Wiederherstellung der alten Bundesverfassung war es selbstverständlich, daß auch dem Artikel XIV. der Bundesacte die Anerkennung nicht versagt werden konnte. Gar bald wurde durch Bundesbeschluß der Ausschuß wieder eingesetzt, welcher zur Prüfung standesherrlicher Beschwerden bestanden hatte, und alle einzelnen Bundesstaaten suchten die Verletzungen der standesherrlichen Rechte zu beseitigen, zu welchen die einzelnen Territorialgesetzgebungen während der Sturmjahre getrieben worden waren. Allerdings ist es bei ganzen Kategorien der ihnen durch die Bundesacte garantirten Rechte unmöglich gewesen, sie nachträglich wieder in dem früheren Umfange herzustellen und sie sind daher für immer ganz oder theilweise untergegangen; aber es ist doch von allen deutschen Regierungen anerkannt worden, daß diesem Vorgange die rechtliche Weihe fehle, so lange nicht ein förmlicher Verzicht der standesherrlichen Häuser erfolgt sei, und man hat deshalb überall, wo Rechtsverletzungen vorgekommen waren, mit ihnen verhandelt und ihnen Entschädigungen zu schaffen gesucht.

Bis zu den Ereignissen des Jahres 1866 waltete also bei allen Betheiligten kein Zweifel darüber ob, daß die standesherrlichen Sonderrechte der einseitigen Verfügung der Territorialgesetzgebung entzogen seien. Sie waren aber auch niemals durch irgend welchen Act unter die Legislation des Bundestages gestellt, und dieser hat nie den Anspruch erhoben, daß er durch Bundesbeschlüsse den Umfang der standesherrlichen Rechte willkürlich ermäßigen oder umgestalten könne, sondern er hat es immer nur als seine Aufgabe angesehen, über die loyale Ausführung der in dem Fundamentalgesetz des Bundes und also in einer, auch für ihn bindenden Weise festgesetzten Anordnung zu wachen. Höchstens hat er in solchen Verhältnissen, in denen die stricte Durchführung der standesherrlichen Rechte den gegebenen Verhältnissen gegenüber mit zu großen Schwierigkeiten verbunden zu sein schien, den betreffenden Standesherren den Rath ertheilt, auf billige Ausgleichung im Wege des Vertrages Bedacht zu

nehmen. Er ist immer dessen eingedenk geblieben, daß die standesherrliche Stellung nicht von den Bundesgenossen als solche, sondern von der auf dem Wiener Congreß vertretenen Gesammtheit der europäischen Mächte geschaffen war, und daß die deutschen Großmächte den nichtdeutschen Mächten auf dem Aachener Congreß ausdrücklich die Befugniß zugestanden hatten, nöthigen Falls zum Schutz der Wiener Feststellungen in Betreff der Standesherren einzutreten.

Wir können also vom Standpunkt des Rechts aus eine Deduction unmöglich als richtig anerkennen, welche dahin geht, daß mit der im Jahre 1866 erfolgten Auflösung des deutschen Bundes die Legislationen der einzelnen Staaten im Wege der Succession in das Recht zur beliebigen Verfügung über die standesherrlichen Reservatrechte eingetreten seien. Es ist ja allerdings richtig, daß die Einzelstaaten durch den Untergang des Bundes in den Augen der reinen Theorie einen Machtzuwachs erhalten haben, indem sie von den Verpflichtungen befreit sind, welche ihnen das alte deutsche Bundesrecht auferlegte; aber sie haben auf diesem Wege nicht ein Mehreres gewinnen können, als der Bundestag selbst besessen hat, und, wie gesagt, die freie Verfügung über die standesherrlichen Reservatrechte gehörte nicht zu dem Recht und dem Besitz des Bundestags. Und weil sie wiederum das, was sie selbst nicht gewonnen haben, nicht auf Andere übertragen können, so fehlt es auch an allem Rechtsgrunde, um für die Organe des norddeutschen Bundes ein solches Verfügungsrecht vindiciren zu können; ist dieser doch durch das Bündniß souverainer Einzelstaaten geschaffen, welche ihm einen Theil ihrer legislatorischen Befugnisse abgetreten haben, und macht nicht einmal den Anspruch, vollständiger Rechtsnachfolger des weiland deutschen Bundes zu sein.

So sehr auch manche unserer Gegner geneigt sein mögen, diese Sätze anzuerkennen, so werden sie uns dennoch entgegenhalten, daß die standesherrliche Rechtsstellung ein Theil des deutschen Bundesrechts gewesen sei und also, da der alte Bund untergegangen sei, selbstverständlich mit der Gesammtheit des Bundesrechts untergegangen sei. So lauten wenigstens die seither hier und da in öffent-

lichen Versammlungen und in der Tagespresse vorgekommenen, aber so weit wir trotz aller Aufmerksamkeit bis jetzt wahrgenommen haben, nirgends näher begründeten kurzen Auslassungen. Sie können sich allerdings auf eine in vielen unserer staatsrechtlichen Lehrbücher eingehaltene Ausdrucksweise berufen, welche von der „bundesrechtlichen" Stellung des hohen Adels zu reden pflegt oder diese wohl gar in dem Abschnitt vom Bundesrecht abhandelt. Aber die Lehrbücher der Professoren sind keine Rechtsquellen für uns, so lange wir noch unmittelbar aus den großen weltgeschichtlichen Vorgängen und aus den Urkunden, in welchen sie ihren rechtlichen Abschluß gefunden haben, zu schöpfen vermögen. Und diese Quellen ergeben, wie wir oben dargestellt haben, das Resultat, daß die Rechte der Standesherren zwar durch das deutsche Bundesrecht garantirt, aber keineswegs von den Organen des aufgelösten deutschen Bundes geschaffen worden sind. Sollte jene Garantie schon genügen, um eine Rechtsinstitution lediglich zu einem Theil des Bundesrechts zu machen, so hätte man consequenter Weise auch die Religionsfreiheit, die Sicherung des Rechtsschutzes u. s. w. unter dieselbe Rubrik bringen müssen, — denn auch dafür war dem deutschen Bunde die Garantie aufgelegt.

Aber selbst angenommen, daß die standesherrlichen Rechte als eine bundesrechtliche Institution aufgefaßt werden könnten, so folgt daraus noch nicht, daß sie mit dem Bunde zusammen nothwendig untergegangen sind. Der Nikolsburger Präliminarfriedensvertrag, in welchem die Krisis des Jahres 1866 ihren formellen Abschluß fand, hat nicht etwa die ganze Bundesacte vom 8. Juni 1815 mit allen ihren Consequenzen widerrufen, sondern es ist darin nur eine Anerkenntniß für die erfolgte Auflösung der seitherigen Bundes*verfassung* ausgesprochen. Alles, was zur Verfassung des seitherigen Bundes gehörte, und demnach auch das den Standesherren durch Art. VI. der Bundesacte bedingt in Aussicht gestellte Recht auf Curiatstimme am Bundestage, ist damit für hinfällig erklärt; aber die anderen Bestimmungen der Bundesacte, insbesondere die Rechte, welche im zweiten Theil unter der Ueberschrift „*besondere* Be-

stimmungen" den Unterthanen der einzelnen deutschen Länder gegeben sind, sind nicht widerrufen worden. Sie stehen in gar keinem inneren Zusammenhang mit der untergegangenen Bundesverfassung, sondern sie enthalten theilweise die rechtliche Lösung einzelner, durch die geschichtlichen Vorgänge hervorgerufener praktischer Fragen, wie die Stellung der Pensionäre des früheren Reichs (Art. XV.) und des Postregals des Hauses Thurn und Taxis (Art. XVII.); theilweise sind sie bestimmt, dem Einheits- und Freiheitsgefühl der deutschen Nation durch Garantie gewisser, allerdings nach der heutigen Anschauungsweise sehr mäßig bemessener Rechte gerecht zu werden. Es fehlt an jedem Anhalt, um annehmen zu können, daß die Souveraine von Oesterreich und Preußen und alle andere deutschen Regierungen, welche nachträglich die Nikolsburger Präliminarien anerkannt haben, mit der für ungenügend erkannten Bundesverfassung sich auch von den gerechten und zweckmäßigen Festsetzungen über Rheinoctroi, über die Reichspensionäre u. s. w. haben lossagen, und daß sie auch die wenigen, für ganz Deutschland gemeinsamen Rechtssätze haben zerstören wollen. Geht doch vielmehr durch alle officiellen Actenstücke des Jahres 1866 das Verlangen hindurch, nach neuen Fäden zwischen den einzelnen Gliedern Deutschlands zu suchen.

Und Preußen, von dem doch der Angriff auf die alte Bundesverfassung ausging, und welches die Nikolsburger Präliminarien dictirte, so daß sein Verhalten nach bekannten Auslegungsregeln am besten über den Sinn der damaligen Präliminarien Auskunft zu geben vermag, hat durch Thatsachen bewiesen, daß es sich nicht ohne Weiteres von den besonderen Bestimmungen der Bundesacte befreit erachtet. Das durch Artikel XVII. der Bundesacte geschützte Postregal des Hauses Thurn und Taxis ist nicht einfach für hinfällig erklärt, sondern es ist ein förmlicher Vertrag darüber geschlossen worden, in welchem das fürstliche Haus gegen Geldentschädigung verzichtet hat. Die in Artikel XV. garantirten Rheinoctroirenten werden von Preußen, ebenso wie von den übrigen betheiligten Staaten, fort entrichtet, soweit sie nicht durch Ablösungsverträge aufgehoben sind. Mit dem Hause Stolberg-Wernigerode ist ein solcher

Ablösungsvertrag unter Zustimmung des Landtags noch nach 1866 abgeschlossen worden. Die Beschwerde von Einwohnern des Fürstenthums Ratzeburg über den dortigen Mangel einer landständischen Verfassung hat den norddeutschen Bundesrath zu Verhandlungen mit der Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung veranlaßt, wie dem Reichstage officiell mitgetheilt wurde, und diese Verhandlungen stützen sich höchst wahrscheinlich auf den vielbesprochenen Artikel XIII. der Bundesacte vom 8. Juni 1815, welcher für alle früheren Bundesstaaten eine landständische Verfassung in Aussicht stellte, da sonst schwerlich ein formelles Recht auf eine ständische Verfassung zu begründen gewesen wäre. Man kann annehmen, daß der Bundesrath es im Anfang streng vermeidet, ohne eine legale Basis in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten einzugreifen, und wird deshalb aus diesem Vorkommniß folgern dürfen, daß der norddeutsche Bundesrath, und das wird mit anderen Worten die preußische Staatsregierung heißen, an der fortdauernden Gültigkeit des zweiten Theils der deutschen Bundesacte festhält.

Außerdem hat aber auch insbesondere der Artikel XIV. der deutschen Bundesacte, welcher von den standesherrlichen Rechten handelt, in sofern eine erneute Anerkennung durch die jetzige preußische Staatsregierung gefunden, als die von ihr zur Organisation der Justiz und Verwaltung in den neuen Provinzen erlassenen Verordnungen der standesherrlichen Stellung in derselben Weise, wie in den alten Provinzen, gerecht werden; ihr Anspruch auf Standschaft ist durch Berufung in die Kreis- und Provinzial-Landtage, sowie in das preußische Herrenhaus anerkannt. Ihr privilegirter Gerichtsstand ist in der Verordnung vom 26. Juni 1867, §. 26, für das vormalige Kurhessen in demselben Umfang, wie in den alten Provinzen Preußens geregelt worden, und auch ihre Steuerprivilegien haben meistens eine entsprechende Berücksichtigung gefunden. Außerdem hat sich der gesammte norddeutsche Bund, und zwar so wohl die im Bundesrath vereinigten Regierungen, als auch die große Majorität des Reichstags dadurch zum Artikel XIV. bekannt, daß in dem vereinbarten Gesetz über die Heerverfassung vom 9. Novem-

ber 1867 die Befreiung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten- und Grafenhäuser von der Wehrpflicht ausdrücklich anerkannt ist, und zwar nachdem der Reichstags-Abgeordnete Graf zu Solms-Laubach ausdrücklich, und ohne daß ihm aus der großen Majorität des Reichstags widersprochen wurde, sich auf die bestehenden Rechte berufen hatte.

Wir haben auf diese Haltung Preußens hier Gewicht gelegt, nicht weil wir meinen, daß die Art und Weise, wie Preußen und seine Verbündeten eine einzelne Frage lösen, schon um deßwillen für alle andern deutschen Regierungen bestimmend sein müsse, sondern weil wir glauben, aus diesen Handlungen auf den Willen zurückschließen zu können, welcher bei dem Abschluß der Verträge des Jahres 1866 auf der einen Seite der Contrahenten obgewaltet hat, und sie uns also Material für die rechtliche Interpretation der damaligen Vorgänge bieten. War aber auf einer Seite der Contrahenten der entschiedene Wille vorhanden, nur die Bundesverfassung, nicht auch die übrigen unter den einzelnen deutschen Ländern bestehenden rechtlichen Beziehungen aufzulösen, so ist bekannten Grundsätzen gemäß in dieser Beziehung kein Vertrag zu Stande gekommen, selbst wenn auf der andern Seite (wofür jedoch ebenfalls jeder Anhalt fehlt) die Absicht vorgeherrscht haben sollte, alle und jede Fäden zwischen den verschiedenen deutschen Staatengruppen zu zerreißen. Der bloße einseitige Rücktritt hat die für alle Zeiten und unkündbar errichtete Bundesacte nicht vernichten können, es bedurfte dazu einer allseitigen Uebereinstimmung und eines förmlichen Vertrags; ist dieser aber nur auf den einen Theil der Bundesacte, nämlich auf den von der Bundesverfassung handelnden ersten Theil gerichtet gewesen, so besteht der zweite Theil noch zu Recht, und wir meinen, daß deshalb noch jetzt ein jeder Angehörige eines früheren deutschen Bundesstaats in Preußen und Bayern, ebenso wie in Oesterreich und Luxemburg, das Recht der Religionsfreiheit, das Recht zum Grunderwerb und Umzugsfreiheit fordern kann. Dann sind aber auch die Bestimmungen des Art. XIV. noch immer ein Theil des unter den früheren deutschen Bundesstaaten fortdauernden

Vertragsrechts, von welchem die einzelne Territorialgesetzgebung nicht einseitig abgehen kann.

Doch, — wir halten es nicht für überflüssig, noch einmal daran zu erinnern, — diese Bezugnahme auf das Bundesrecht ist eine Position, welche wir erst in zweiter Linie einzunehmen gedenken, — in erster Linie halten wir daran fest, daß von Rechtswegen auch die Gesammtheit der deutschen Regierungen den Standesherren die Stellung nicht nehmen kann, welche ihnen von allen Congreßmächten durch einen völkerrechtlichen Act gegeben worden ist und ihnen also auch nur in den vom Völkerrecht anerkannten Formen — d. h. da der Standesherr nicht für sich Krieg führen und ohnehin von einer Eroberung des Souverains ihm gegenüber nicht die Rede sein kann — im Wege des Vertrags genommen werden kann. Freilich unser Völkerrecht, wie wir es in den Lehrbüchern und in den Vorträgen unserer Professoren finden, scheint davon nichts zu wissen, daß diese Institution unter seinem Schutz steht; aber in seiner jetzigen abstracten Richtung kennt es nur fest geschlossene und abgerundete Staaten und läßt manche thatsächlich bestehende Verhältnisse außer Acht, welche sich neben diesen Souverainitäten aus allerlei Gründen entwickelt haben. Erwähnen doch unsere Lehrbücher selbst nicht einmal der gemeinsamen oder der streitigen Territorien, welche bis vor Kurzem und zum Theil noch jetzt an den Grenzen der Staaten liegen und sich als gar wunderbare Gebilde darstellen, welche dem Theoretiker und mitunter auch dem Praktiker die schwersten staats- und völkerrechtlichen Probleme stellen können.*) Dadurch, daß sie in den Lehrbüchern nicht erwähnt werden, sind sie nicht beseitigt worden.

---

*) Wir wollen nur erinnern an das, Zeitungsnachrichten zu Folge vor Kurzem getheilte „neutrale Gebiet" (Neutral-Moresnet) bei Aachen, welches seit 1815 von Preußen und Belgien gemeinschaftlich verwaltet wurde, weil sie sich über die Theilung nicht einigen konnten, an den erst im letzten Jahrzehnt zwischen Bayern und Kurhessen getheilten Sindgrund, an die zwischen Mecklenburg und Preußen belegenen, seit Jahrhunderten streitigen und darum fast souverainen Güter.

Fassen wir unsere seitherige Darstellung zusammen, so müssen wir die an die Spitze gestellte Frage, ob es noch deutsche Standesherren in dem Sinne giebt, daß sie in allen Ländern des ehemaligen deutschen Bundes dieselbe bevorrechtete Stellung einnehmen, auf das allerentschiedenste bejahen, und wir müssen behaupten, daß von Rechtswegen den Standesherren auch nach 1866 keines ihrer völkerrechtlich garantirten Reservatrechte ohne ihre Zustimmung durch die Verwaltung oder durch die Gesetzgebung der einzelnen Länder genommen werden kann.

Daß freilich ihre rechtliche Stellung ganz unberührt von den Erschütterungen des Jahres 1866 geblieben ist, können wir nicht behaupten. Sie hat ein wichtiges Attribut verloren, — einen geordneten Rechtsschutz, wie solcher früher vom Bundestage oder unter seiner Autorität von einem Gerichtshof in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 15. September 1842 gewährt wurde. Die Hoffnung, daß der norddeutsche Bund fortan innerhalb seines Bereichs einen neuen Rechtsweg zur Schlichtung der auf diesem Gebiet entstehenden Streitigkeiten zwischen den einzelnen Regierungen und den Standsherren schaffe, ist seither vergeblich gewesen. Er hat zwar im Artikel 76 und 77 der Bundesverfassung dem Bundesrath eine ähnliche, vermittelnde und richterliche Thätigkeit für die Streitigkeiten der einzelnen Bundesglieder unter einander und bei Verfassungsstreitigkeiten innerhalb der einzelnen Bundesstaaten übertragen, wie sie weiland der Bundestag für alle zur Bundescompetenz gehörigen Angelegenheiten üben sollte, — allein für standesherrliche Streitigkeiten hat er bis jetzt noch kein Organ geschaffen. Wir sind aber fern davon, anzunehmen, daß er damit solche Streitigkeiten seiner Competenz entzogen hat, sondern in Uebereinstimmung mit den vortrefflichen Ausführungen des Mitglieds des norddeutschen Reichstags und des Preußischen Abgeordnetenhauses Windhorst-Meppen (in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses von 30. Novbr. 1868) können wir nur annehmen, daß dem norddeutschen Bund schon durch seine Bundesverfassung die Verpflichtung überkommen ist, für das Recht der Standesherren einzutreten. „Die Bundesacte bezeichnet es

als ihren Zweck, zu dienen „zum Schutz des Bundesgebiets," — das ist das eine „und" — das viel wichtigere „des innerhalb desselben gültigen Rechts." Die standesherrlichen Rechte sind, so fährt er fort, „ein innerhalb der Grenzen des Norddeutschen Bundes bestehendes und nicht ruhendes Recht, und die Bundesorgane sind berechtigt und verpflichtet, dieses Recht nach dem Maaße des Bundes zu schützen. Eine der werthvollsten Bestimmungen der Bundesverfassung ist grade diese Zweckbestimmung, und ich bin überzeugt, wenn die Dinge sich weiter entwickeln, wird grade dieser Satz in prooemio der Bundesverfassung, welcher bis jetzt gar nicht genügend beachtet worden ist, eine eminente practische Bedeutung bekommen." Es würde also, fügen wir hinzu, der norddeutsche Bund gegen sein eigenes Grundgesetz fehlen, wenn er seine Legislation zum rechtswidrigen Eingriff in die Rechtsstellung der Standesherren mißbrauchen wollte, und er wird so lange seiner selbstgewählten Aufgabe nicht völlig genügt haben, als er nicht einen geordneten Rechtsweg für den Fall eingerichtet hat, daß die territoriale Legislation oder Verwaltung standesherrliche Rechte unbefugt beeinträchtigt, ohne daß deshalb die Territorialgerichte nach der ihnen der Staatsgewalt gegenüber angewiesenen Stellung Abhülfe zu gewähren vermögen.

Mit dem zeitweilig mangelnden Schutz der Rechte sind aber die Rechte selbst keineswegs suspendirt oder gar beseitigt. Erkennt doch schon das Privatrecht manche Rechte an, welche es durch keine Klage schützt, und denen es dennoch im Uebrigen die volle Qualification eines Rechts beilegt. Und wie viel mehr kommen derartige mit keiner Klage versehene Rechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts vor, — ja hier pflegt sogar der großen Mehrzahl der Rechte kein anderer Schutz zur Seite zu stehen, als der, welcher durch die Ueberzeugung der Betheiligten von der Existenz und von der Unanfechtbarkeit solcher Rechte gewährt wird. Und wie man unmöglich sagen kann, daß die Ständeversammlungen der süddeutschen Staaten ihren Landesregierungen gegenüber alle Rechte eingebüßt hätten, weil der seither vom Bunde im Artikel 56 der Wiener Schluß-Acte zugesagte Schutz für die, in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen

Verfassungen weggefallen ist, und es ihnen somit auch an einem geordneten Rechtsweg fehlen kann, welchen sie bei etwaigen Verletzungen ihrer Rechte durch die Staatsregierungen anzurufen vermögen, ebensowenig läßt sich aus dem fehlenden Rechtsweg für die standesherrlichen Rechte folgern, daß diese selbst erloschen sind.

Fragen wir schließlich, wie verhalten sich zu der im Vorstehenden dargelegten Auffassung die Vertreter der deutschen Staatsrechtswissenschaft, so müssen wir die Bemerkung voraussenden, daß noch verhältnißmäßig wenige wissenschaftliche Untersuchungen darüber an die Oeffentlichkeit gelangt sind, wie weit das auf dem Wiener Congreß constituirte Bundesrecht den seit 1866 bestehenden Zuständen gegenüber noch Geltung behalten habe. Es hat sich die ältere Erfahrung wiederholt, daß die großen Katastrophen einen so gewaltigen Eindruck auf die Zunächststehenden hervorbringen, daß sie glauben, es beginne eine ganz neue Aera, in welcher von allem bis dahin Gewesenen abgesehen werden müsse. Wie es nach Begründung des Rheinbundes Jahre bedurfte, ehe die Staatsmänner sich besannen, daß es auch schon vor 1806 ein deutsches Staatsrecht gegeben, welches durch tausend Fäden mit der Gegenwart zusammenhing und deshalb nicht vergessen werden durfte, und wie man wiederum nach Errichtung des deutschen Bundes ein ganz neues Leben beginnen zu können vermeinte, ja wie man 1849 auf Universitäten über deutsche Professoren spottete, welche noch das alte Bundesrecht in ihren Vorträgen berücksichtigten und gar die Kenntniß desselben bei den Prüfungen forderten, so darf man sich auch nicht wundern, wenn sich nach dem gewaltigen Zusammenbruch von 1866 manche Stimmen auf Rednertribünen und in der Tagespresse hören ließen, die es als selbstverständlich annahmen, daß 1866 ein ganz neues öffentliches Recht constituirt sei, welches auf das alte Recht nicht mehr Rücksicht zu nehmen habe, und wenn Manche ex professo über das neue Bundesrecht Abhandlungen schrieben, ohne auch nur mit einer Silbe die Frage zu berühren, wie es sich zu dem seitherigen öffentlichen Rechte verhalte. Dennoch haben bedeutende Staatsrechtslehrer der Gegenwart es nicht unterlassen, in dieser Frage ihr Zeugniß abzu-

geben, und wir freuen uns, constatiren zu können, daß dies Zeugniß im Wesentlichen stets conform mit den vorstehenden Ausführungen ausgefallen ist, so daß uns trotz aller Aufmerksamkeit ein wissenschaftlich motivirtes Votum für eine entgegengesetzte Auffassung nicht zu Gesicht gekommen ist.

Am frühsten hat H. A. Zachariä gesprochen, indem er in der im November 1866 geschriebenen Vorrede zum zweiten Theil des Deutschen Staats- und Bundesrechts (Aufl. 3) das Programm aufstellte, daß nur die Bundesverfassung, nicht aber auch das gesammte Bundesrecht beseitigt sei. „Der deutsche Bund ist nur aufgelöst, aber nicht rückwärts annullirt worden, und die besonderen Bestimmungen der Bundesacte (Art. XII. und folgende) die sich auf innere, resp. internationale Verhältnisse der Bundesstaaten und Rechte der deutschen Unterthanen beziehen, können damit, daß die sie schützende Autorität und die äußere Garantie ihres Bestehens aufgehört hat, nicht als erloschen und wirkungslos bezeichnet werden. Im Ganzen werden in dieser Hinsicht die nämlichen Grundsätze maaßgebend sein, welche in Betreff der rechtlichen Folgen der Auflösung des deutschen Reichs in der Wissenschaft des deutschen Staatsrechts aufgestellt, und gegen die sich opponirende Willkür der Einzelstaaten aufrecht erhalten worden sind. Die Einigungen der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, welche sich auf bestimmte Rechtszusicherungen für die deutschen Unterthanen und einzelne Klassen derselben beziehen, haben ihr, von dem Fortbestand des Bundesorganismus unabhängiges rechtliches Fundament und können forthin auf Geltung Anspruch machen, ohne Unterschied, ob die bisher gleichberechtigten Bundesstaaten ihre politische Selbstständigkeit behauptet haben, oder derselben beraubt worden sind."

In der in Karlsruhe bei Müller erschienenen, im December 1866 geschriebenen „Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland" hat Zachariä die Consequenz dieser Sätze in Betreff der Standesherren in einer mit den obigen Ausführungen übereinstimmenden Weise gezogen.

Aehnlich hat sich H. Zoepfl in der gleichzeitig geschriebenen

und erschienenen Schrift: „Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherren" S. 202 ff. ausgesprochen, indem er namentlich Gewicht darauf legt, daß die „besonderen Bestimmungen" der Bundesacte von 1814 sich schon durch die Fassung der ihnen vorausgesandten Eingangsworte als eine von den einzelnen Souverainen für ihr Land vertragsmäßig übernommene Verpflichtung darstellten, welche mit der Bundesverfassung in keinerlei Zusammenhang gebracht war.

Herrmann Schulze setzt in der neuen, 1867 erschienenen Ausgabe der „Einleitung in das deutsche Staatsrecht mit besonderer Berücksichtigung der Krisis des Jahres 1866 und der Gründung des norddeutschen Bundes" S. 402 auseinander, daß alles Bundesrecht, welches ohne Existenz der Bundesversammlung überhaupt fortbestehen kann, als gültig anzusehen sei. „Vor Allem müssen die von Bundeswegen zugesicherten, wenn auch sehr dürftigen Grundrechte deutscher Unterthanen, ebenso aber auch die Standesvorrechte der sogenannten Mediatisirten in allen ehemaligen Bundesstaaten als fortgeltend betrachtet werden. Nur ist diesen Rechten jetzt freilich die Garantie der Bundesversammlung entzogen, wodurch sie früher dem Belieben der Einzelstaaten, selbst deren Gesetzgebung gegenüber geschützt wurden. Es kommt somit dem Bundesrechte jetzt ganz dieselbe Stellung zu, welche wir dem Reichsrechte nach Aufhebung des deutschen Reichs vindicirt haben."*)

*) Der Verfasser hatte keine Veranlassung, den Unterschied welcher zwischen dem älteren Reichsrecht und dem Artikel XIV. besteht, hier auseinander zu setzen, da er früher allgemein die fortdauernde Gültigkeit eines Theils des Reichsrechts behauptet hatte und der Frage nicht näher getreten war, wie weit die Territorialgesetzgebung das Reichsrecht beseitigen konnte. Wir glauben, daß er nicht in Abrede stellen wird, daß in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen dem Reichsrechte und dem in Frage stehenden Rechte vorhanden ist. Denn dem Reichsrechte stand, sobald das alte Reich untergegangen war, keinerlei völkerrechtlicher Schutz zur Seite, und Niemand hatte die Befugniß, dem einzelnen Staate zu verwehren, mittelst seiner Gesetzgebung ein anderes Recht an die Stelle zu setzen. Es dauerte nur fort, weil es einmal zum Recht des betreffenden Landes geworden und als solches noch nicht aufgehoben war; der Art. XIV. muß aber fortdauernde Geltung behalten, weil den einzelnen Souverainen von der Gesammtheit der übrigen

C. F. v. Gerber beschränkt sich in der zweiten 1869 erschienenen Auflage seiner „Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts" in Betreff der vorliegenden Frage auf die Bemerkung S. 52 Anm. 5: Durch die Auflösung des deutschen Bundes sind die standesherrlichen Rechte an sich nicht beseitigt worden; aber sie genießen jetzt nicht mehr einen die particuläre Staatshoheit beschränkenden Bundesschutz. *)

G. A. Grotefend kommt in seinem ebenfalls 1869 erschienenen größeren Werk „das deutsche Staatsrecht der Gegenwart," S. 463 zu dem Satze, daß trotz der Auflösung des Bundes jeder einzelne deutsche Staat zur Anerkennung des den Mediatisirten gewährten Rechtszustandes verpflichtet geblieben sei. **)

Diesen in der Hauptsache für unsere Auffassung sprechenden Zeugnissen der deutschen Wissenschaft kann man — wir wiederholen es, — bis jetzt keinerlei auf wissenschaftlichem Boden hervorgegangenes Gegenzeugniß entgegenstellen.

In der seitherigen Darstellung ist von den Rechten der Mediatisirten, als von einem geschlossenen Ganzen, die Rede gewesen, und man könnte daraus vermuthen, als bestände noch in allen deutschen Staaten der „gleichförmige Rechtszustand," wie ihn der Ar-

---

Souveraine die Verpflichtung auferlegt ist, nicht einseitige Abänderungen zu treffen, und weil ihnen diese Verpflichtung noch nicht abgenommen ist.

*) Ihr Bundesschutz beschränkt allerdings nicht mehr die Staatshoheit, — aber die Rechte selbst beschränken sie nach wie vor, wenn anders dieselben nicht um ihrer Schutzlosigkeit willen gewaltsam beseitigt werden.

**) Für den hinzugefügten Satz: „Wohl aber wird die einstige (?) Vereinbarung der Bundesfürsten über den Rechtszustand des hohen Adels der partikularen, wie der Gesetzgebung des norddeutschen Bundes kein Hinderniß geben, denselben als Gegenstand der Competenz zu betrachten," vermissen wir die juristische Begründung.

tikel XIV. der Wiener Bundesacte den Standesherren als einen bleibenden in Aussicht stellte. Aber in Wirklichkeit handelt es sich in den meisten deutschen Ländern nur noch um geringe Reste eines solchen, indem die vergangenen Decennien schon eine große Zahl solcher Rechte beseitigt haben, sei es, daß die Standesherren sie aus freiem Entschluß aufgegeben, oder daß die Revolutionsstürme ihre Ausübung so lange unmöglich gemacht haben, bis ein nachträglicher Verzicht ihre Aufhebung legalisirte, oder doch ein stillschweigendes Geschehenlassen eintrat. Um daher ein richtiges Bild von dem Umfang der Rechte zu gewinnen, welche jetzt noch in Frage stehen, wird es gut sein, wenn wir in kurzen Zügen wenigstens für die Hauptländer Deutschlands darlegen, welche Rechte und Vorzüge die vormals reichsunmittelbaren Grafen- und Fürstenhäuser zur Zeit noch thatsächlich besitzen.

Unbestritten erkennt man in allen deutschen Ländern an ihre Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern, ihre unbeschränkte Freiheit, den Aufenthalt in jedem deutschen und in jedem mit Deutschland in Frieden lebenden Lande zu nehmen (ein Recht, welches bei der Entwicklung der allgemeinen Verkehrsfreiheit glücklicher Weise kaum noch ein Vorrecht ist), die Fortdauer ihrer alten Hausverfassung nebst dem Recht der Autonomie, und dem Anspruch der Häupter der fürstlichen und gräflichen Häuser auf den Titel Durchlaucht resp. Erlaucht und auf ein gewisses, ihnen gegenüber von den Staatsbehörden zu wahrendes Kanzleiceremoniell. In Betreff aller andern ihnen einst garantirten Rechte zeigen die deutschen Länder ein gar verschiedenes Bild, und wir müssen sie daher einzeln besprechen.

Zum österreichischen Staate, um mit ihm, den Traditionen des alten Bundesrechts entsprechend, zu beginnen, gehören keine im Jahre 1806 oder später mediatisirte Besitzungen; es war schon zu Reichszeiten terra clausa, obwohl zahlreiche Familien, welche in andern Ländern reichsunmittelbaren Besitz haben, dort ihren regelmäßigen Aufenthalt genommen haben und dem österreichischen Staatsverband angehören. Es kann sich also nur darum handeln, wie weit

die den Mediatisirten *für ihre Person* zugestandenen Rechte dort in thatsächlicher Geltung geblieben sind. Man hat zwar mitunter in Oesterreich behauptet, daß dort diese Rechte niemals Gültigkeit gehabt hätten, da sie ja nur den Bundesstaaten gegenüber gewährt seien, in welchen die Standesherrschaften gelegen seien, — allein diese Theorie, welche auch sonst noch hier und da aufgetaucht ist, hat der wissenschaftlichen Kritik niemals Stand halten können.*) Wir fürchten daher nicht, daß die österreichischen Staatsmänner willkürlich an ihr festhalten und sie dazu mißbrauchen werden, der obigen Frage aus dem Wege zu gehen. In den österreichischen Gesetzen sucht man freilich vergeblich nach einer ausdrücklichen Lösung. In den kaiserlichen Patenten über das Gerichtswesen sind keine Bestimmungen über den privilegirten Gerichtsstand enthalten, und seitdem im Jahre 1848 die alte Ordnung, wonach der gesammte österreichische Adel militairfrei, aufgehoben worden ist, hat keins der verschiedenen, seitdem ergangenen Gesetze über die Herresergänzung es für nöthig befunden, die bundesrechtliche Militairbefreiung der Mediatisirten irgendwie zu erwähnen. Aber auch die sicherlich unbestrittene Exemtion der Mitglieder des Kaiserhauses von der Zwangspflicht zum Militairdienst ist in keinem dieser Gesetze erwähnt, und thatsächlich soll es auch seit 1848 nicht vorgekommen sein, daß ein Mitglied eines mediatisirten Hauses zur Erfüllung der Wehrpflicht angehalten ist, vielmehr soll in *einem* Falle, in welchem eine Ladung an ein solches Mitglied geschehen war, die sofortige Zurücknahme der Ladung erfolgt sein, als die bundesrechtliche Exemtion beansprucht wurde. Man scheint daher dort der Auffassung zuzuneigen, daß die neuen Gesetze selbstverständlich die alten völkerrechtlich garantirten Befreiungen nicht haben beseitigen können und beseitigen wollen (lex generalis non derogat legi speciali). Und es wäre ja auch schwer verständlich, wenn österreichische Staatsmänner ohne irgend welchen erheblichen Gewinn und ohne genügenden Grund die letzten Fäden

*) Vergl. die schon angeführten Werke von Zöpfl, *die neuesten Angriffe* ꝛc. und von Zachariä, Denkschrift über den territorialen Umfang ꝛc.

zerrissen, welche Oesterreich noch mit dem übrigen Deutschland zusammenhalten. Denn wenn man für Oesterreich die Unverbindlichkeit des Artikel XIV. der Wiener Bundesacte proclamirt, so spricht man damit auch das Urtheil über die Artikel XVI. und XVIII., und man läßt also die Rechte fahren, welche die früheren Bundesstaaten ihren gegenseitigen Unterthanen „auf ewige Zeiten" an einander eingeräumt haben, und welche durch die Aufhebung der Bundesverfassung noch nicht abgeschafft sind. Es sind ja allerdings im Vergleich mit dem Streben nach deutscher Einheit nur sehr geringe Befugnisse, welche diese Artikel gewähren, aber dennoch ist es ein keineswegs gleichgültiges Recht, wenn Oesterreich auf Grund des Artikel XVIII. fordern kann, daß keinem Deutschen der Eintritt in seine Civil- oder Militairdienste verwehrt werde, oder wenn in allen kommenden Zeiten Religionsfreiheit, Freiheit zum Erwerb von Grundvermögen u. s. w. in jedem zum ehemaligen Bunde gehörigen Lande gewährt werden muß. Mit einer solchen Einbuße steht der Gewinn, welchen der Staat dadurch erreicht, daß er die Exemtion der Glieder früher reichsunmittelbarer Häuser von der Wehrpflicht und von der ordentlichen Gerichtsbarkeit anerkennt, in keinem Verhältniß, und wir glauben daher Oesterreich für die Dauer zu den Ländern zählen zu dürfen, in welchen die persönlichen Bevorzugungen der standesherrlichen Häuser Geltung behaupten werden.*)

Was sodann den norddeutschen Bund betrifft, so hat er schon durch seine Organisation tief in die Stellung der Mediatisirten eingeschnitten. Der Artikel XIV. der alten Bundesacte hat ihnen Standschaft zugesagt und sie haben daher in allen Ländern, in welchen ständische oder Repräsentativverfassungen in's Leben traten, an den parlamentarischen Versammlungen mit Virilstimmen Theil

*) In einer Beziehung haben sich diese in letzter Zeit noch erweitert, indem ein Allerhöchstes Cabinetsschreiben Sr. Majestät des Kaisers vom 27. April 1869 bestimmt, „daß im Bereich der Monarchie sämmtliche Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren, nunmehr mediatisirten Familien, in denen die fürstliche Würde für alle Descendenten erblich ist, das Prädicat „Durchlaucht" zu führen haben."

genommen, und ohne ihre Mitwirkung konnte kein Gesetz und keine Steuerauflage zu Stande kommen. Indem aber für den norddeutschen Bund und in Consequenz hiervon auch für den Zollbund eine lediglich auf dem Princip der Kopfzahlwahlen beruhende Volksvertretung geschaffen wurde, wurde den Mediatisirten zwar in formaler Beziehung nichts genommen, da ihre Standschaft in den einzelnen Ländern nach wie vor bestehen blieb, aber der Wirksamkeit dieser Standschaft ist das ganze Gebiet der Legislative und Besteuerung entzogen, welches dem norddeutschen Reichstage resp. dem Zollparlament überwiesen ist.

Dagegen hat die Legislation des norddeutschen Bundes es bisher an einer gerechten Würdigung der Verhältnisse der Mediatisirten nicht fehlen lassen. Das Gesetz über die Heeresverfassung vom 9. November 1867 nennt, wie schon erwähnt, im §. 1 „die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen Häuser" als von der Wehrpflicht ausgenommen, und das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 führt im §. 4 als befreit von der Quartierlast auf „die Gebäude, welche zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen Häuser gehören, insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind," — ein Satz, der fast wörtlich dem §. 26 der preußischen Instruction über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände vom 30. Mai 1820 entspricht.

Um so auffallender muß es erscheinen, wenn der vor Kurzem veröffentlichte „Entwurf einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den norddeutschen Bund," wie solcher durch eine vom Bundesrath eingesetzte Commission von Fachmännern unter Vorsitz des preußischen Justizministers ausgearbeitet ist, mit der Vorbemerkung beginnt: „Der Entwurf beruht auf der Voraussetzung, daß bei seiner Einführung die Gerichtsverfassung innerhalb bestimmter Grenzen nach Maaßgabe folgender Grundsätze einheitlich geregelt wird:

Die Privatgerichtsbarkeit wird aufgehoben.

Der privilegirte Gerichtsstand wird abgeschafft unter Vorbehalt landesgesetzlicher Ausnahmen für die Mitglieder der regierenden Familien" u. s. w.

Es ist damit allerdings der künftigen Entscheidung der Bundesregierungen noch nicht präjudicirt, und der Gesetzentwurf, wie er dermaleinst vom Bundesrath dem Reichstage vorgelegt wird, mag möglicher Weise ganz andere Bestimmungen enthalten; auch ist noch nicht ersichtlich, auf welchem Wege der Gerichtsstand der deutschen Standesherren beseitigt werden soll, und es bleibt daher denkbar, daß an Einleitung von Verhandlung zur Herbeiführung eines freiwilligen Verzichts gedacht ist, auf welchen man vielleicht um so mehr glaubt hoffen zu können, als es sich nur um den Gerichtsstand in Civilsachen handelt, von welchen nach dem Entwurf die leidigen Injuriensachen ausgeschieden werden sollen. Wäre die Absicht der leitenden Kreise eine andere, und ginge sie dahin, ohne Weiteres das vertragsmäßige Recht der mediatisirten Häuser hintenanzusetzen, so würde es tief zu bedauern sein, daß man das schwere Werk einer Rechtseinigung, welches, wie wir hoffen, einen bleibenden nationalen Werth haben soll, mit einem Rechtsbruch begönne, und ihm damit einen Makel verliehe. Auch ließe sich dieser Schritt nicht einmal damit entschuldigen, daß er zur Vereinfachung und Klarhaltung des Rechts dienen soll; denn indem man die Exemtion der Mitglieder der regierenden Häuser zugelassen hat, hat man die Nothwendigkeit hervorgerufen, eine Reihe von Rechtsregeln darüber festzustellen, wie es zu halten, wenn ein Privilegirter und ein Nichtprivilegirter zusammen verklagt werden, wenn mit dem forum personale ein forum speciale concurrirt, wenn der Privilegirte auf Grund eines von ihm übernommenen Amtes in Anspruch genommen wird u. s. w., und es will uns bedünken, man thäte besser, wenn man diese Regeln sogleich im Bundesgesetze feststellte, als daß man sie der Specialgesetzgebung der einzelnen Territorien überließe, welche daraus vielleicht wieder ein buntes Flickwerk schafft. Wenn man aber den privilegirten Gerichtsstand der Mitglieder der regierenden Häuser erhalten zu müssen glaubt, denen nicht einmal verbrieftes Recht zur Seite steht,

so muß man unsers Erachtens auch den Gerichtsstand der Mediatisirten erhalten, wenn man nicht die alte Gemeinschaft unter den einstigen Genossen zerreißen und den Schein des Messens mit verschiedenem Maaße auf sich laden will.

Was die Rechte der Mediatisirten in den einzelnen Ländern des norddeutschen Bundes betrifft, so wird man in Preußen zwischen den alten Provinzen und den neuen 1866 gemachten Erwerbungen zu scheiden haben. Für Altpreußen hat seiner Zeit die ausdrücklich für „ein unveränderliches Gesetz des Königreichs" erklärte Verordnung vom 21. Juni 1815 und die dazu von dem Könige erlassene Instruction vom 30. Mai 1820 die Verhältnisse der siebzehn durch die Wiener Verträge an Preußen gewiesenen reichsständischen Häuser in einer den Festsetzungen der Wiener Verträge entsprechenden und überall billigen und gerechten Weise geordnet. Nur in einer Beziehung ist das den Mediatisirten Gewährte hinter dem bundesgesetzlichen Maaß zurückgeblieben, indem sie den indirecten Steuern unbedingt unterworfen wurden, während sie nach der bayerischen Declaration vom 19. März 1807, welche neben dem Artikel XIV. der Bundesacte subsidiair gelten sollte, die Zollbefreiung von allen für ihre eigenen Hausbedürfnisse erforderlichen Consumptibilien zu genießen hatten. Solche Exemtion schien mit einer strengen Ordnung des Zollwesens nicht verträglich, und die Mediatisirten haben sie ohne Reclamationen fahren lassen. Von den damals als „unabänderlich" gewährten Befugnissen sind aber nur die folgenden bis jetzt in unveränderter Geltung geblieben: Sie sind frei von allen Personalsteuern und frei vom Erbschaftsstempel, soweit es sich um die Succession in die Standesherrschaft und um Erbschaften oder Vermächtnisse handelt, welche ihnen innerhalb der Standesherrschaft anfallen. Sie haben auch Freiheit von Grund- und Gebäudesteuer, falls nicht schon, wie wir glauben, überall auf diese Freiheit gegen Entschädigung verzichtet ist. Sie und die Glieder ihres Hauses brauchen in den Standesherrschaften kein Brücken-, Pflaster-, Wege- oder Chausseegeld zu zahlen. In Polizeisachen sind für sie und die Mitglieder ihres Hauses während des Aufenthalts auf der Standes-

herrschaft nur die Anordnungen der betreffenden Provinzialregierung verbindlich, so daß sie der Ortspolizeibehörde nicht unterstellt sind. Sie können eine Ehrenwache halten. Es darf ihrer und ihren Familien innerhalb der Standesherrschaften im Kirchengebet Erwähnung geschehen, wie auch beim Tode der Standesherren, ihrer Gemahlinnen und präsumtiver Nachfolger öffentliche Trauer mit Trauergeläut und Unterbleiben öffentlicher Lustbarkeiten innerhalb der Standesherrschaften angeordnet werden kann. Sie üben, so weit nicht anderweite Rechte entgegenstehen, das Patronat an Kirchen und Schulen. Sie können ihren Beamten und Dienern angemessene Titel beilegen und können aus ihnen Collegien bilden, welche sie in den zu deren Geschäftskreis gehörigen Angelegenheiten auch vor Gericht vertreten können. Sie können sich, wenn ihnen in Processen Eide auferlegt sind und es sich dabei nicht um ihre eigene Handlungen handelt, bei der Eidesleistung durch diejenigen Beamten vertreten lassen, zu deren Geschäftskreis die betreffende Angelegenheit gehört. Sie sind, so weit nicht Verträge oder Judicate ein Anderes festsetzen, frei von Communallasten. Ihre Behörden können die den Standesherren zustehenden Steuern, Nutzungen und Abgaben, sowie auch liquide Domainengefälle unmittelbar durch Execution in derselben Weise wie die staatlichen Verwaltungsbehörden beitreiben. Ihren Bergbehörden liegt die obrigkeitliche Beaufsichtigung des Bergbaues ob; ihre Beamten üben die Polizei, die Aufsicht über die Gemeinden und über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen. Sie haben eine Mitwirkung bei Bestätigung der Gemeindebeamten.

Das Fortbestehen einzelner dieser Befugnisse wurde nach 1848 um der Grundrechte und einzelner Verfassungsbestimmungen willen in Zweifel gezogen; und es wurden andere ihrer garantirten Rechte durch die Gesetzgebung ausdrücklich beseitigt, so namentlich der privilegirte Gerichtsstand, die Gerichtsbarkeit, das Jagdrecht, so weit es ihnen auf fremdem Grund und Boden zustand, die der Ablösung gegen unvollständige Entschädigung unterliegenden Ansprüche auf Steuern, Abgaben und Dienste. Nach Wiederherstellung der deutschen Bundesverfassung und nachdem das Streben erwacht war, die

in den Sturmjahren geschehenen rechtswidrigen Schritte rückgängig zu machen oder zu sühnen, konnte die Aufgabe, auch den Mediatisirten gerecht zu werden, nicht abgelehnt werden, und es wurde deshalb zwischen der Staatsregierung und den beiden Häusern des Landtags das Gesetz vom 10. Juni 1854 vereinbart, welches sich als eine „Declaration der Verfassungsurkunde" darstellte und die Zweifel abschnitt, welche gegen die fortdauernde Gültigkeit der standesherrlichen Vorrechte aus der Verfassungsurkunde entnommen wurden, indem es erklärte, „daß ihre Bestimmungen einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegenständen, welche den mediatisirten Reichsfürsten und Grafen auf Grund ihrer früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit und namentlich durch den Artikel XIV. der deutschen Bundesacte und durch Art. 23 und 43 der Wiener Congreßacte, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Betheiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben." Diese Form der Declaration fand damals lebhaften Widerspruch auf Seiten der liberalen Opposition. Man behauptete, sie widerspreche den geschichtlichen Thatsachen, da in den Berathungen des Verfassungsentwurfs durch die Nationalversammlung im October 1848 die Absicht ausdrücklich ausgesprochen sei, alle Vorrechte der Mediatisirten abzuschaffen. Es ließ sich aber mit gutem Grunde entgegensetzen, daß die Verfassungsurkunde schließlich aus der freien That des Königs hervorgegangen sei, daß daher die in parlamentarischen Versammlungen gefallenen Aeußerungen noch nicht mit Nothwendigkeit einen Schluß auf die Absicht des Gesetzgebers zulassen, und daß, auch abgesehen von der persönlichen Stellung des Königs Friedrich Wilhelm IV. zu derartigen Fragen, nicht vermuthet werden könne, daß der Gesetzgeber bewußtermaaßen solche Rechte habe brechen wollen, welche seiner Verfügung durch völkerrechtliche Verträge entzogen waren. Wie dem aber auch sei, seitdem das Gesetz vom 10. Juni 1854 in verfassungsmäßiger Weise zu Stande gekommen ist, steht es staatsrechtlich fest, daß die Verfassungsurkunde eine Be-

deutung hat, kraft deren die standesherrlichen Vorrechte, wie sie bis zum Jahre 1848 in Uebung gewesen sind, unverändert fortbestehen können. Wir haben also zu dem Verfassungssatze: „Standesunterschiede finden nicht statt," die Erklärung hinzuzudenken, „jedoch bleiben selbstverständlich die den früheren deutschen Reichsständen auf Grund der Wiener Verträge gewährten und der einseitigen Verfügung der Territorialgesetzgebung entzogenen Vorrechte durch diese Bestimmung unberührt," — oder dem Satz: „Jede Bevorzugung bei der Besteuerung wird abgeschafft," die Erklärung: „jedoch, was die den deutschen Standesherren noch zustehenden Privilegien betrifft, und auf dem ihnen gegenüber nach den völkerrechtlichen Festsetzungen allein statthaften Wege der freien Vereinbarung" u. s. w.

Das Gesetz vom 10. Juni 1854 beschränkte sich aber nicht, wie man nach der Ueberschrift („betreffend die Declaration der Verfassungsurkunde" u. s. w.) erwarten sollte, darauf, die Verfassung zu declariren, sondern es enthält auch noch eine Disposition in den Worten: die Wiederherstellung der durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge der Mediatisirten erfolgt durch Königliche Verordnung. Das Gesetz hat damit die Königliche Staatsregierung ermächtigt, alle seit 1848 ergangenen Gesetze, in so weit als sie die Rechte der deutschen Standesherren verletzten, mittelst Königlicher Verordnung ohne ständische Zustimmung aufzuheben und jene Rechte wieder herzustellen. Von dieser Ermächtigung wurde denn auch Gebrauch gemacht, indem am 12. November 1855 zwei Königliche Verordnungen ergingen, von denen die erste vorbehaltlich weiterer Anordnungen den privilegirten Gerichtsstand wieder herstellte, so daß in allen Civilstreitigkeiten, in den meisten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie in Strafsachen gegen Mitglieder der vormals reichsständischen Häuser die Appellationsgerichte die erste Instanz bilden, während in peinlichen Untersuchungssachen gegen die Häupter solcher Häuser, so weit es sich nicht um ein im Königlichen Dienst begangenes Vergehen und Verbrechen handelt, den Angeschuldigten die Wahl zwischen einer Entscheidung durch ein Austrägalgericht oder einer solchen durch das

betreffende Appellationsgericht zusteht. Die zweite der am 12. November 1855 erlassenen Verordnungen sprach im §. 1 ganz allgemein die Wiederherstellung aller seit dem 1. Januar 1848 durch die Gesetzgebung verletzten Rechte der Standesherren aus, jedoch mit dem Zusatz: „Die Ausführung dieser Wiederherstellung erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3." In den §§. 2 und 3 wurde sodann dem Staatsminister von Düesberg der Auftrag ertheilt, mit den Häuptern der Häuser Verhandlungen behufs Feststellung des Umfangs der jedem Hause zustehenden Rechte und Vorzüge, und behufs Regulirung der zur Herstellung des verletzten Rechtszustandes erforderlichen Maaßregeln und der etwa in Anspruch genommenen Entschädigungen zu führen. Die Verordnung stellte nach Abschluß jener Verhandlungen weitere Allerhöchste Anordnungen über die erforderlichen Maaßregeln in Aussicht.

Der Staatsminister von Düesberg hat in den folgenden Jahren und zuletzt im October 1866 mit den Häuptern der einzelnen reichsständischen Häuser Verträge abgeschlossen, welche demnächst durch besondere Erlasse Sr. Majestät des Königs bestätigt und mit diesen in den Regierungsamtsblättern der betreffenden Provinz publicirt sind. Nur mit dem Herzog von Aremberg, und den Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda und zu Bentheim-Steinfurth ist ein endgültiger Vertrag bis jetzt nicht zu Stande gekommen.

Von der vollständigen Wiederherstellung des Rechtszustandes vor 1848 haben die standesherrlichen Häuser bei Abschluß dieser Verträge überall absehen müssen. Nirgends ist das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, die Frohnden, die Bannrechtigkeiten u. s. w. hergestellt, nirgends sind die Ablösungsgesetze rückgängig gemacht und nirgends die standesherrlichen Gerichte wieder vollständig hergestellt. Dagegen ist den Standesherren mehrfach das Ehrenrecht gegeben, daß die Königlichen Gerichte sich als Königlich Preußisches Fürstlich oder Gräflich N. N.'sches Gericht bezeichnen und in ihrem Siegel das standesherrliche Wappen neben dem Königlichen Adler führen müssen, und es ist ihnen in Betreff einiger Richter-, Sub-

altern- und Anwaltsstellen ein beschränktes Präsentationsrecht beigelegt. Ferner sind einzelnen Standesherren Geldentschädigungen aus der Staatskasse für die verlorenen geldwerthen Rechte gewährt worden.

Es ist bekannt, wie diese Verträge Gegenstand von fortgesetzten Angriffen Seitens der Opposition des preußischen Abgeordnetenhauses gewesen sind. Man hat die Staatsregierung deshalb angefochten, daß sie zur Regulirung der Angelegenheit die Form von Verträgen gewählt hat, obwohl das Gesetz vom 10. Juni 1854 nur die Herstellung der Rechte durch Königliche Verordnung vorgesehen hat, — aber kann denn ein Zweifel darüber obwalten, daß die letztere Bestimmung im Gesetz nur getroffen ist, um die Detailverhandlungen der ständischen Mitwirkung zu entziehen, und daß sie also nicht die Bedeutung hat, es solle die Herstellung lediglich durch einseitige Disposition der Staatsgewalt erfolgen, sondern nur die Bedeutung, der Landtag habe auf eine Mitwirkung verzichtet? War nicht ferner der Vertrag schon dadurch geboten, daß man den Mediatisirten nicht Alles erstatten wollte, was sie vor dem Jahre 1848 besessen hatten, und daß man also, wenn nicht eine Rechtsverletzung bestehen bleiben und wenn alle Reclamationen abgeschnitten sein sollten, sich ihres Einverständnisses resp. Verzichtes versichern mußte, um Surrogate und Entschädigungen statt der überkommenen Rechte gewähren zu können? Man hat der Regierung die Befugniß abgesprochen, ohne ständische Zustimmung solche Surrogate zu gewähren, da ihr nur Vollmacht für Wiederherstellung ertheilt sei, und hat deshalb namentlich das Präsentationsrecht für Richterstellen bestritten. Aber war die der Regierung ertheilte Ermächtigung, die bestehenden Königlichen Gerichte durch standesherrliche Gerichte zu ersetzen, nicht das maius, in welchem das minus enthalten war, die Verfassung der Königlichen Gerichte in so weit zu modificiren, daß sie noch in einigen Nebenpunkten an die einstige standesherrliche Gerichtsbarkeit erinnern konnten, und war denn überhaupt bei Vereinbarung des Gesetzes vom 4. Juni 1854 an eine buchstäbliche Wiederherstellung aller Rechte ohne Rücksicht auf das Staatswohl und die veränderten Umstände und nicht vielmehr

an eine billige Ausgleichung gedacht, welche der Staatsregierung nur möglich war, wenn ihr freie Hand gelassen wurde? Auch bei dem weiteren Einwurf, daß die Staatsregierung nicht zur Bewilligung von Entschädigungen aus Staatsmitteln ohne ständische Zustimmung ermächtigt gewesen sei, muß man dies erwägen, obwohl man gestehen muß, daß in dieser Beziehung Zweifel am ehesten entstehen können.

Diese den mediatisirten Häusern bewilligten Geldentschädigungen sind die Veranlassung geworden, daß die einzelnen Verträge Jahr aus Jahr ein Gegenstand der lebhaftesten Angriffe der Opposition wurden, und daß, als die Opposition die Oberhand im Abgeordnetenhause gewonnen hatte, die betreffenden Positionen in den Etatsentwürfen gestrichen und in den Jahresrechnungen für nicht gerechtfertigt erklärt wurden. Da die Staatsregierung aber sich für verpflichtet erachtete, die einmal zugesagten Zahlungen zu leisten, und dem Abgeordnetenhause bei dem derzeitigen Zustande des preußischen Verfassungsrechts die Macht fehlte, ihre Auffassung zur Geltung zu bringen, so erhielt diese Angelegenheit einen Conflictszustand zwischen Staatsregierung und Abgeordnetenhaus offen, welcher beiderseits um so schwerer empfunden wurde, als die sonstigen Conflictsursachen beseitigt waren und Compromisse die früheren Streitigkeiten geschlichtet hatten. So ist es erklärlich, daß man auch auf diesem Gebiete nach einer Ausgleichung suchte, wenn es auch eine auffallende Thatsache bleibt, daß man diese Ausgleichung auf Kosten der vier standesherrlichen Häuser, mit welchen ein Vertrag noch nicht zu Stande gekommen war, sich vollziehen ließ. Denn durch das vom Abgeordnetenhause aus vorgeschlagene und demnächst vom Herrenhause und der Staatsregierung angenommene „Gesetz betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen vom 15. März 1869" sind zwar die Mittel zur Zahlung der durch die bisherigen Verträge auf die Staatskasse übernommenen Entschädigungen bereit gestellt und der Theil der Verordnung vom 12. November 1855, welcher die Wiederherstellung der seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte der Standesherren aus-

spricht, aufrecht erhalten, dagegen ist der zweite Theil der Verordnung, welcher die Verhandlungen wegen Ausführung dieser Bestimmungen dem Staatsminister von Düesberg überträgt und weitere Allerhöchste Entschließung in Aussicht stellt, aufgehoben und statt dessen bestimmt, daß die Ausführung jener Bestimmung fortan im Wege des Gesetzes erfolgen soll. Ein solches Gesetz wird aber nach den im Abgeordnetenhause gethanen Aeußerungen bei der jetzigen Zusammensetzung desselben niemals zu Stande kommen. So hat man in Betreff jener vier standesherrlichen Häuser die eigenthümliche Erscheinung, daß ihre dem deutschen Bundesrechte entsprechenden Rechte und Vorzüge dem Princip nach so wieder hergestellt sind, wie sie vor dem 1. Januar 1848 bestanden, daß aber „die Ausführung dieser Bestimmung" einem Gesetze vorbehalten ist, auf dessen Zustandekommen gar keine Aussicht ist. Wahrlich ein eigenthümliches Product constitutioneller Compromisse! Wir sind nicht darüber unterrichtet, wie wichtig die Interessen sind, welche für die erwähnten vier Häuser bei diesen Vorgängen auf dem Spiele standen. Nach einer Mittheilung, welche ein Regierungscommissar im Herrenhause machte, haben drei von den vier Häusern seither keinen Werth auf den Abschluß von Verträgen gelegt; eins derselben scheint also doch den Wunsch gehegt zu haben, seine Angelegenheiten regulirt zu sehen, und diesem einen ist jede Aussicht genommen, als die Staatsregierung und das Abgeordnetenhaus auf seine Kosten mit einander compromittirten.

Man sollte nach diesen Vorgängen meinen, daß nunmehr die in der Vergangenheit abgeschlossenen Verträge mit den Mediatisirten über alle Anfechtung erhaben seien, da doch ein besonderes Gesetz es ausgesprochen hat, daß die darin ausgesetzten Entschädigungen bezahlt werden sollten, und der Abgeordnete Waldeck hat es auch bei den Verhandlungen klar dargelegt, daß wenn das Abgeordnetenhaus dies Gesetz angenommen hätte, es alles Widerspruchs gegen die bereits abgeschlossenen Verträge verlustig sei; dennoch haben andere liberale Herren, welche für das Gesetz redeten, es damit vereinigen können, daß sie den völligen Umstoß dieser Verträge für den Fall in

Aussicht stellten, wenn erst ein liberales Ministerium am Ruder sei. Das vae victis scheint der Rechtsboden für diese Maaßregeln bilden zu sollen. Einstweilen läßt es sich aber noch nicht denken, daß es einem Ministerium in Preußen möglich sein wird, einen von des Königs Majestät bestätigten Vertrag ohne Weiteres zu annulliren, und wir zweifeln daher nicht, daß sich die mediatisirten Häuser dort im Besitz der ihnen neu bestätigten Rechte erhalten werden.

In den Standesherrschaften (des Fürsten von Fürstenberg und des Fürsten von Thurn und Taxis), welche in den 1849 mit dem preußischen Staate vereinigten Hohenzollern'schen Fürstenthümern liegen, waren ebenfalls zahlreiche Rechtsverletzungen durch die Gesetzgebung erfolgt, und das Gesetz vom 10. Juni 1854 sollte deshalb nach ausdrücklicher Bestimmung auf sie Anwendung finden. Nach den betreffenden Verträgen ist dort den Standesherren noch weniger verblieben, als in den alten Provinzen, da sie nicht nur auf die Jurisdiction, sondern auch auf die Polizeiverwaltung verzichtet haben; ausnahmsweise ist ihnen die niedere Polizei in den fürstlichen Schlössern und deren Bering für den Fall belassen, daß die Fürsten oder Mitglieder ihrer Familien in dem Standesgebiete ihre Residenz nehmen. Auch haben sie noch eine Mitwirkung bei Anstellung der Bürgermeister im Standesgebiete. Darauf beschränken sich jedoch ihre obrigkeitlichen Rechte.

Was die 1866 von Preußen erworbenen Provinzen betrifft, so hat die Staatsregierung in dem Jahre ihrer sogenannten Dictatur, in welchem sie nach dem Incorporationsgesetz vom 20. September 1866 ohne ständische Zustimmung Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen konnte, den Rechtsansprüchen der Mediatisirten, soweit sich die Veranlassung dazu bot, durchaus Rechnung getragen. Sie hat in den Verordnungen vom 26. Juni 1867 über die Reorganisation der Justizpflege in Schleswig-Holstein, Kurhessen, den neu erworbenen hessischen und bayerischen Gebieten und in Nassau stets bestimmt, daß die in den älteren Provinzen des Staats bestehenden Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand der Häupter und Mitglieder der vormals reichsständischen Familien auch in diesen

Gebieten Anwendung finden sollen. Sie hat bei der Einrichtung der Provinzial- oder Communallandtage den Anspruch der zu diesen Provinzen gehörigen standesherrlichen Häuser auf Standschaft dadurch anerkannt, daß sie ihnen Virilstimmen auf diesen Landtagen ertheilt hat, und sie hat demnächst auch jedem dieser Standesherren einen erblichen Sitz im preußischen Herrenhause verliehen.

Im Uebrigen ist in den einzelnen annectirten Ländern für die Rechtsverhältnisse der standesherrlichen Häuser das vor der Annexion geltende Recht maaßgebend geblieben.

In Hannover ist noch durch Gesetz vom 18. August 1848 der privilegirte Gerichtsstand der Häupter und Glieder der sämmtlichen deutschen standesherrlichen Häuser anerkannt. Die sonstigen Rechte der beiden zu Hannover gehörigen Mediatisirten, des Herzogs von Aremberg und des Fürsten von Bentheim-Bentheim, waren für jeden besonders „nach vorgängiger Vernehmung der Wünsche und Anträge der Betheiligten" festgestellt; Letzterer hat aber bereits 1848 auf alle Regierungsrechte definitiv verzichtet, so daß ihm nur noch die persönlichen Vorrechte zustehen. Der Herzog von Aremberg hatte nach der Verordnung vom 9. Mai 1826 die gesammte Justiz und Verwaltung in dem standesherrlichen Gebiete, und als man bei der anderweiten Organisation der hannoverschen Gerichtsverfassung im Jahre 1852 die Justiz von der Verwaltung abtrennte, wurden eine Anzahl herzoglicher Verwaltungsämter und herzoglicher Amtsgerichte eingesetzt und letztere zusammen mit mehreren andern Königlichen Amtsgerichten dem Königlichen und Herzoglichen Gesammtobergericht Meppen unterstellt. Während der Herzog jene Behörden allein besetzt, hat er an dem Gesammtobergericht gewisse im Voraus bestimmte Stellen zu besetzen. Die Kosten der Justiz und Verwaltung werden übrigens vom Staat unter Beihülfe eines festen Zuschusses Seitens des Herzogs von Aremberg getragen. Zwischen den Verwaltungsämtern und der Königlichen Landdrostei steht ein herzoglicher Regierungsrath. In dem Vertrage vom 31. Juli 1852, welcher dies Verhältniß regelt, ist beiderseits ein Kündigungsrecht vorbehalten,

und zwar von zehn zu zehn Jahren, sowie für den Fall einer gänzlichen neuen Organisation der Justiz oder Verwaltung.

In Kurhessen hatte das Edict vom 29. Mai 1833 einen im Vergleich zu andern deutschen Ländern nicht unvortheilhaften Zustand für die fünf ihm angehörigen standesherrlichen Häuser geschaffen. Im Jahre 1848 mußten sie aber auf Gerichtsbarkeit und Polizei verzichten, und so blieben ihnen außer den oben genannten bis jetzt noch allen deutschen Standesherren gemeinsamen Rechten und der schon erwähnten vom norddeutschen Bunde resp. Preußen neu geregelten Vorrechten nur noch der Anspruch auf Kirchengebet, öffentliche Trauer bei Sterbefällen, Ehrenwache, Freiheit von persönlichen Steuern und zum Theil von Grund- und Gebäudesteuer, Anspruch auf Erstattung der Zölle, welche sie für die zu ihrem eigenen Hausstand erforderlichen Consumtibilien gezahlt haben, Wegegeldfreiheit, Freiheit von Communallasten, das Recht, sich bei processualischen Eidesleistungen durch den betreffenden Beamten vertreten zu lassen, Patronatsrecht, unmittelbare Stellung unter das Ministerium in Polizeisachen u. s. w.

In Nassau waren die Verhältnisse der vier dorthin gehörigen Standesherrschaften laut der am 19. Januar 1818 am Bundestage abgegebenen Erklärung von vorne herein im Wege gütlicher Verhandlungen festgesetzt, deren Resultate nicht allgemein bekannt geworden sind. Es scheint, als ob die Standesherren im Jahre 1866 dort nicht viel mehr Rechte besessen haben, als wie sie oben als Gesammtgut aller deutschen standesherrlichen Häuser schon erwähnt sind.

Die mit dem abgetretenen Theil vom Großherzogthum Hessen an Preußen übergegangene Standesherrschaft Rödelheim (des Grafen von Solms-Rödelheim) war ebenfalls nur noch mit vereinzelten Vorrechten ausgestattet, wie wir sie unten in Betreff der übrigen großherzoglich hessischen Standesherrschaften darzustellen haben.

So bieten die einzelnen neuen preußischen Provinzen ein sehr verschiedenes Bild in Betreff der thatsächlich bestehenden standesherrlichen Vorrechte. Es haben sich freilich Stimmen erhoben, und zwar gewichtige Stimmen einzelner Führer der liberalen Partei im

preußischen Abgeordnetenhause, welche zunächst bei einer Besprechung der Vorrechte des Herzogs von Aremberg die Behauptung aufgestellt haben, alle Vorrechte der Mediatisirten wären dort durch die Einführung der preußischen Verfassung abgeschafft, weil sie gegenüber den Sätzen derselben: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesunterschiede finden nicht statt." „Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen ernannt." „Jede Bevorzugung bei der Besteuerung wird abgeschafft," — nicht bestehen könnten, und weil das oben besprochene Gesetz vom 10. Juni 1854 dort bedeutungslos sei, indem es seinem Wortlaut nach nur für diejenigen „mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der preußischen Monarchie einverleibt oder wiedereinverleibt worden sind," Bestimmungen treffe, und also den Fürsten und Grafen, deren Besitzungen erst 1866 an Preußen gelangt sind, keine Rechte geben könne.

Man hat aber bei dieser Deduction übersehen, daß das Gesetz vom 10. Juni 1854 nicht eine Abänderung der Verfassungsurkunde treffen, sondern eine Declaration derselben geben und also gesetzlich feststellen will, welches ihr wahrer Sinn sei, und daß es undenkbar ist, daß die Verfassungsurkunde für den einen Theil des Staats einen andern Sinn hat, wie für den andern; daß ferner mit dem 1. October 1867 nicht die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, sondern — man vergleiche den Wortlaut des betreffenden Gesetzes vom 20. September 1866 — „die preußische Verfassung" d. h. also die Verfassungsurkunde mit ihren Abänderungen und Erläuterungen in die neuen Provinzen eingeführt ist, und daß endlich die Einführung der preußischen Verfassung den ausgesprochenen Zweck hatte, die neuen Provinzen an dem constitutionellen Leben, wie solches in den alten Provinzen bereits Gestalt gewonnen hatte, fortan Theil nehmen zu lassen und sie somit fester in das Staatsganze einzufügen. Für diesen Zweck war es aber nöthig, daß die preußischen Verfassungsgesetze so, wie sie in den alten Provinzen zur Anwendung kamen, also auch mit den dort gewonnenen Observanzen und Präcedenzfällen auf die neuen Provinzen übertragen wurden,

und man hat daher, indem man den Ausdruck „preußische Verfassung" wählte, nicht bloß den Wortlaut der einzelnen bezüglichen Gesetze, sondern den gesammten in Altpreußen in dieser Beziehung bestehenden actuellen Zustand dort einführen wollen. Jedenfalls ist weder der Wille der Staatsregierung, noch der des Herren- oder des Abgeordnetenhauses bei Annahme der Annectirungsgesetze vom 20. September 1866 dahingegangen, durch dieses Gesetz in den neuen Provinzen solche Rechte zu zerstören, welche in den alten Provinzen trotz der Verfassung fortbestehen, und sie Alle werden fern von dem Gedanken gewesen sein, in jenem Momente, in welchem Alles nach möglichster Verschmelzung und Gleichmäßigkeit hinstrebte, neue Verschiedenheiten zwischen den Elementen, welche durch dies Gesetz geeinigt werden sollten, zu schaffen.

Jene Ansicht, welche der preußischen Verfassung alle standesherrlichen Rechte in den neuen Provinzen zum Opfer gebracht haben will, hat also den Wortlaut des Einführungsgesetzes nicht für sich, und den erkennbaren Willen der Gesetzgeber durchaus gegen sich. Und ohnehin würde diese Ansicht Preußen nöthigen, seiner ganzen Tradition untreu zu werden, und nachdem es so oft für die Rechte der Mediatisirten andern deutschen Regierungen gegenüber aufgetreten ist, jetzt als Rechtsnachfolger solcher Regierungen diese Rechte mit Füßen zu treten. „Mögen die Personen der Gewalthaber" — so wurde in dieser Beziehung im Februarhefte von Glaser's Jahrbüchern gesagt — „und mögen auch die Richtungen und Ziele des staatlichen Lebens gewechselt haben, es ist doch alle Mal vom Uebel, wenn ein Staat in den völkerrechtlichen Beziehungen seine ganze Vergangenheit hintenansetzen und um gewisser politischer Doctrinen willen und ohne zwingende Nothwendigkeit heute das leichten Muths gutheißen oder gar ausführen will, was er früher als Vertragsbruch und schwere Ungerechtigkeit gestempelt hat. Auch die Staaten bilden Persönlichkeiten, für welche Standhaftigkeit und Consequenz eine Tugend, wetterwendiges und inconsequentes Benehmen ein tiefgreifender und auf den Verfall deutender Schaden ist."

Unsere Gegner glauben freilich ein wichtiges Argument gegen

die fortdauernde Gültigkeit der einzelnen Verträge und Verordnungen über den Umfang der standesherrlichen Rechte daraus entnehmen zu können, daß darin einzelne Vorzüge gewährt werden, welche über das durch die Wiener Verträge gebotene Maaß hinausgehen; aber sie alle hatten den Zweck, das zur Ausführung zu bringen, was der Artikel XIV. der Bundesacte nur in allgemeinen Zügen und vorbehaltlich der Detail-Ausführung hatte andeuten können, und sie alle standen daher, wie die deutsche Bundesversammlung in ihrer langjährigen Praxis auf diesem Gebiete oft ausgesprochen hat, sobald sie einmal unter beiderseitiger Zustimmung zu Stande gekommen waren, unter dem gleichen völker- und bundesrechtlichen Schutz, wie die im Artikel XIV. gegebenen Grundbestimmungen. Auch Preußen hat sich zu dieser Ansicht bekannt und z. B. dem Bundesbeschluß vom 23. September 1839 zugestimmt, welcher von der damaligen kurhessischen Regierung forderte, daß sie das auf Grund früherer Vereinbarungen erlassene Edict vom 29. Mai 1833 über die besonderen Rechtsverhältnisse der kurhessischen Standesherren als alleinige Norm für den Rechtszustand derselben einer neu erlassenen Gemeinde-Ordnung gegenüber aufrecht erhalte, obwohl dieses Edict ihnen einzelne Befugnisse eingeräumt hatte, welche in der Bundesacte und der darin subsidiarisch benannten königlich bayerischen Declaration keine besondere Erwähnung gefunden hatten.

Diesen verschiedenen Specialquellen für die Stellung der Standesherren in den einzelnen neuen Provinzen steht also der Staat Preußen keineswegs gänzlich fremd und unbefangen gegenüber; er muß sie vielmehr, will er anders den Grundsätzen getreu bleiben, welche er früher den kleineren Nachbaren gegenüber geltend gemacht hat, auch jetzt sich gegenüber als rechtsverbindlich anerkennen. Und wir zweifeln nicht daran, daß auch die preußische Staatsregierung diese Auffassung theilt.

Ehe wir die Besprechung der jetzigen Rechte der Mediatisirten in Preußen abschließen, müssen wir noch mit wenigen Worten die besondere Stellung der drei Stolberg'schen Grafenhäuser hervorheben. Auch sie gehören zu den deutschen Standesherren, weil sie nicht nur

im Großherzogthum Hessen reichsständische Territorien besitzen, sondern weil sie sich auch für die im und am Harz belegenen Grafschaften, trotz deren im vorigen Jahrhundert bewirkten Subjection unter fremde Landeshoheit, in einzelnen Beziehungen reichsständische Rechte bis 1806 bewahrt hatten*). Dennoch sind die besonderen ihnen in Preußen zustehenden Vorrechte nicht unmittelbar aus den Wiener Verträgen hervorgegangen, sondern sie haben ihre eigenthümlichen Rechtsquellen. Die Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla hatten sich Kursachsen unterwerfen müssen, und die dabei getroffenen Festsetzungen bildeten die Grundlagen ihrer Stellung, bis die Krone Preußen, denen sie durch Abtretung Sachsens in der Wiener Congreßacte unterworfen waren, durch die Concessionsurkunde vom 28. März 1836 auf Grund vorausgegangener Verhandlungen eine neue Regelung derselben eintreten ließ und hierbei im Wesentlichen die in Betreff der übrigen Mediatisirten ergangene Instruction vom 30. Mai 1820 zur Richtschnur nahm. Sie befinden sich nur in sofern im Besitz weitergehender Befugnisse, als sie eigene Consistorien haben, welche das gesammte Kirchen- und Schulwesen mit etwa gleichen Rechten, wie die königlichen Consistorien und die königlichen Regierungen in ihren Abtheilungen für Kirchen- und Schulsachen leiten. Das Haus Stolberg-Wernigerode hat dagegen weitergehende Befugnisse; es unterwarf sich 1714 der Landeshoheit der Krone Preußen, welche bis dahin nur Lehnshoheit an der Grafschaft besessen hatte, aber es ließ zugleich durch einen völkerrechtlichen Vertrag die Rechte und Vorzüge feststellen, in deren Besitz es verbleiben sollte. Nach Beseitigung der Westphälischen Zwischenregierung ist eine Revision des alten Vertrages durch den neuen Vertrag vom 22. August 1822 vorgenommen worden, und darnach hat dies Haus nicht nur alle Rechte, wie sie den Standesherren Preußens in der Instruction von 1820 zugestanden war, sondern es hat sich auch noch weitergehende wichtige Attribute seiner früheren landesherrlichen

*) Vergl. H. A. Zachariä, Rechtsgutachten, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses und der Grafschaft Wernigerode zur preußischen Krone betreffend. Göttingen 1862.

Rechte bewahrt. Der Graf hat außer dem Consistorium auch eine eigene Regierung, welche die Communalaufsicht und die Polizei in zweiter Instanz verwaltet; er kann seine Behörden nach seinem Ermessen organisiren, mit Instructionen versehen, Beschwerden über sie entscheiden, Polizei-Verordnungen erlassen, welche für die Rechtsprechung verbindlich sind, ebenso „gute Ordnungen in Kirchen und Schulen aufrichten," er hat das Recht des Fiscus auf herrenloses Gut und vacante Erbschaften, die Befugniß, Corporationsrechte an milde Stiftungen zu verleihen und die staatliche Genehmigung zu Schenkungen an Anstalten zu ertheilen, ein Begnadigungsrecht, welches jedoch durch den neuesten Receß auf die zu seinen Kassen fließenden Geldstrafen beschränkt ist u. s. w. Und was das Wichtigste ist, es kann auch einen formellen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, indem ihm zugestanden ist, bei Streitigkeiten, welche hinsichtlich der receßmäßigen Rechte des gräflichen Hauses entstehen sollten, auf rechtliche Entscheidung zu provociren.

Die Vorgänge seit 1848 hatten auch in die Rechte der Stolberg'schen Grafenhäuser tief eingegriffen, und deshalb stellte das viel besprochene Gesetz vom 10. Juni 1854 auch ihnen Restitution in Aussicht, indem es sie zwar nicht ausdrücklich nannte, aber doch von mittelbar gewordenen *Grafen* redete, deren Besitzungen 1815 der preußischen Monarchie *wiedereinverleibt* worden, — eine Bezeichnung, welche auf keine andern zu Preußen gehörigen Standesherren paßt. Zum Ueberfluß wurde es auch noch in den Verhandlungen des Landtags regierungsseitig ausdrücklich erwähnt, daß man auf Grund des vorgelegten Gesetzes den Stolberg'schen Häusern Genugthuung gewähren wollte. Nichts desto weniger sind die von dem Staatsminister von Düesberg mit ihnen in Gemäßheit der Verordnung vom 12. November 1855 abgeschlossenen Verträge, durch welche ihre Rechte in entsprechender Weise wie die der übrigen Standesherren restituirt wurden, Gegenstand des Angriffs Seitens der Opposition des Abgeordnetenhauses gewesen, indem man die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 10. Juni 1854 auf sie bestritten hat. Es sind aber nicht sowohl juristische Gründe, durch welche die Opposition ge-

leitet zu sein scheint, als eine allgemeine Mißgunst gegen alle bestehenden Besonderheiten und das Streben, das der Opposition unbequeme Gesetz auf einen möglichst engen Kreis zu beschränken; selbst der staatsrechtliche Vertreter des preußischen Liberalismus v. Rönne*) kann nicht umhin, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Stolberg'schen Häuser anzuerkennen, und es wird nicht daran zu zweifeln sein, daß die Staatsregierung den einmal von ihr eingenommenen und durch eine königliche Verordnung bestätigten Standpunkt festhalten wird.

So viel von den thatsächlich erhaltenen Rechten der Mediatisirten in Preußen.

Im Königreich Sachsen haben die fürstlich und gräflich Schönburg'schen Häuser eine im Ganzen ähnliche Stellung, wie das gräflich Stolberg-Wernigerödische Haus, da sie sich ebenfalls im vorigen Jahrhundert mittelst völkerrechtlicher Verträge unter Wahrung einer Reihe landesherrlicher Rechte und unter Beibehaltung ihrer Reichsstandschaft der fremden Oberhoheit unterworfen haben und diese Verträge nebst ihren späteren Ergänzungen und Abänderungen noch immer die Grundlage des gesammten Rechtszustandes bilden. Die eigenthümliche Stellung des Königs von Sachsen während der Wiener Congreßverhandlungen hat sogar bewirkt, daß die Königliche Declaration vom 18. Mai 1815 über die Rechte der Schönburg'schen Häuser unter Garantie der fünf Großmächte ergangen ist, und dies hat wiederum im Gefolge gehabt, daß die deutsche Bundesversammlung nicht nur durch Beschluß vom 7. August 1828 ihnen ausdrücklich alle persönlichen und Familienrechte eingeräumt hat, welche den übrigen Mediatisirten nach den Wiener Verträgen zustehen, sondern daß sie auch durch Beschluß vom 3. Juni 1836 den Schutz der Rechtshülfe übernommen hat, welche von der Krone Sachsen dem Hause Schönburg vertragsmäßig zu gewähren ist.

Nach den Recessen, welche im Jahre 1835 und im Jahre 1862 eine den veränderten Zeitverhältnissen und der sonstigen Sächsischen

*) Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Bd. I. S. 204.

Gesetzgebung entsprechende Umgestaltung auf vertragsmäßigem Wege erhalten haben, befinden sich die fürstlichen und gräflichen Behörden, welche trotz der Spaltung des Schönburg'schen Hauses in mehrere Linien übereinstimmend organisirt und, soweit sie höhere Behörden sind, zu einheitlichen Collegien concentrirt sind, im Besitz der gesammten Verwaltung und der Justizpflege in erster und zum Theil auch in zweiter Instanz, und die Schönburg'schen Behörden haben meistens dieselben Befugnisse, wie die entsprechenden königlichen Behörden. Dem Schönburg'schen Hause steht ferner zu: ein Begnadigungsrecht in Betreff geringerer Strafen (bis zu vier Jahr Zuchthaus), ein Bestätigungsrecht in Betreff der Communalbeamten, das ius fisci auf erb- und herrenloses Gut, die Besetzung der Stellen von Geistlichen und Lehrern, einschließlich der Anordnung der Prüfung, der Ordination und Einführung, die Ordnung der Bettage, der Kirchenvisitationen, der liturgica, die Berufung der Synoden, Recht auf Landestrauer, Exemtion vom Gemeindeverbande auch für alle Besitzungen und Anderes. Außerdem haben die Fürsten und Grafen von Schönburg für ihre Person die den Wiener Verträgen entsprechenden Vorrechte.

Im Großherzogthum Hessen bietet sich in Betreff der Lage der dortigen zahlreichen Mediatisirten ein gar anderes Bild. Schon das aus langen Verhandlungen hervorgegangene standesherrliche Edict vom 17. Februar 1826 hatte ihre Rechte in sofern ungünstig normirt, als die mit der Justiz und der Polizei betrauten standesherrlichen Beamten ausschließlich von den Staatsbehörden abhingen, welche sogar die Höhe der zu gewährenden Besoldungen feststellen konnten, und so hatten die einzelnen Häuser es schon vorgezogen, im Laufe der Zeit freiwillig auf manche Regierungsrechte zu verzichten. Ein unter den Stürmen der Revolution entstandenes Gesetz vom 7. August 1848 nahm ihnen aber fast alle ihre Vorrechte mit Ausnahme etwa der Autonomie und einiger Curialien und machte ihre seither schon ungünstige Stellung in Betreff der Ablösung der ihnen zustehenden Renten und Dienste noch viel ungünstiger. Erst als einzelne standesherrliche Häuser in den späteren Jahren die Hülfe des

Bundestags angerufen hatten, entschloß sich die Staatsregierung zum Einlenken, und aus den eingeleiteten Verhandlungen ging das Gesetz vom 18. Juli 1858 hervor, welches ihnen neben den aus der Staatskasse zu zahlenden Geldentschädigungen für die verlorenen geldwerthen Rechte folgende Vorzüge wieder verlieh: Befreiung von der Militairpflicht, öffentliche Trauer bei Sterbefällen, Erwähnung im Kirchengebet, die Befugniß, eine Ehrenwache von 20—30 Mann zu halten, den bundesrechtlichen privilegirten Gerichtsstand, jedoch mit der Beschränkung, daß ihre Civilprozesse mit wenigen Ausnahmen den ordentlichen Weg gehen, Standschaft in der ersten Kammer, die Befugniß, die Beamten zur Ausübung der Localpolizei in ihren Schlössern und deren Umgebung, so wie in ihren eigenthümlichen Gemarkungen dem Regenten zur Bestätigung vorzuschlagen, so wie Forstbeamte zu bestellen, welche in Betreff der Forstpolizei gleiche Befugnisse haben, wie die Staatsforstbeamten, die Freiheit von Chausseegeld innerhalb der Standesherrschaften und von der Gebühr für Waffenpässe, nicht aber von andern Staatssteuern, die Präsentation zu Pfarr- und Schulstellen, die Verwaltung der von ihnen oder ihren Vorfahren gestifteten milden Anstalten, ein Vorzugsrecht beim Bergbau, Selbstbetreibung liquider Gefälle, und das Recht, ihren Beamten entsprechende Titel zu geben und sich durch sie vertreten zu lassen. Auf alle anderen Vorrechte, namentlich auf jede Gerichtsbarkeit und auf alle polizeilichen Befugnisse ist dauernd verzichtet. Die Freiheit ihrer Schlösser von Einquartirung in Friedenszeiten haben sie erst durch das norddeutsche Bundesgesetz zurückerhalten.

In den drei süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden wird das Verzeichniß der von den Mediatisirten noch thatsächlich besessenen Vorrechte im Ganzen mit dem übereinstimmen, welches wir in Hessendarmstadt gefunden haben. Schon um nur in den vollen Genuß der durch die Wiener Verträge zugesagten Stellung zu gelangen, hatte es in Württemberg und Baden langer Verhandlungen bedurft*). Schon vom Ende der zwanziger Jahre an

*) In Bayern erging am 26. Mai 1818 ein Edict über die staatsrecht-

traten die Ablösungsgesetze und bald auch Gemeindeordnungen in Widerspruch mit dem verbrieften Rechte; in den Sturmjahren 1848 und 1849 wurden fast alle Regierungsrechte und viele Vermögensrechte beseitigt, indem die Standesherren entweder zur Capitulation getrieben wurden und selbst verzichteten, oder indem die Gesetzgebung, ohne ihre Zustimmung für nöthig zu erachten, mit schonungsloser Hand eingriff.

In Württemberg, wo man am rücksichtslosesten vorgegangen war, sahen sich die Standesherren schließlich zu Beschwerden am Bundestage genöthigt, welche, durch den Beschluß vom 25. October 1855 für begründet erklärt, zu neuen Verhandlungen führten, die einen endlichen befriedigenden Abschluß nicht erzielt haben.

Um die wichtigeren Abweichungen von den Hessen-Darmstädtischen Verhältnissen hervorzuheben, so haben die Standesherren in Baden die niedere Polizei in den Schlössern und deren Bereich, — in Baden und Württemberg die Exemtion von der Ortspolizei, in Baden gar keinen, in Württemberg einen auf die willkürliche Gerichtsbarkeit beschränkten privilegirten Gerichtsstand, und in Bayern besteht solcher in Vormundschafts- und Hypothekensachen, sowie für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen, in welchen sie noch durch ein Gericht von Standesgenossen gerichtet werden sollen. In Bayern sind sie von allen Personalsteuern und ferner von allen Gemeindenmlagen in Betreff der schon 1818 besessenen Grundstücke

---

lichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren, und ist dieses Edict ein Theil der bayerischen Verfassung. In Württemberg traf das einseitig erlassene Adelsstatut von 1817 auch Anordnungen für die Standesherren, welche diese nicht anerkennen wollten. Thurn und Taxis und Isenburg-Meerholz schlossen dann Vereinbarungen, welche vorbehaltlich der noch zu vereinbarenden Einzelheiten durch Edict vom 22. September 1819 für normgebend für alle württembergischen Standesherren erklärt wurden. Mit manchen Häusern wurde erst nach Jahrzehnten eine specielle Vereinbarung getroffen. In Baden wurden einseitig im Jahre 1818 und wiederum im Jahre 1819 allgemeine Edicte erlassen; sie fanden Widerspruch bei den Standesherren und es kam dann zu Vereinbarungen mit den einzelnen Häusern, welche in den zwanziger Jahren durch landesherrliche Declarationen publicirt wurden.

frei, sofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen, — die Residenzschlösser mit den zugehörigen Gärten sind in Bayern und Württemberg frei von Staatssteuern, in Baden nur von Gemeindeumlagen. Die Chausseegeldfreiheit gilt in Baden als aufgehoben. In Württemberg und Bayern ist das Recht der executivischen Beitreibung liquider Gefälle außer Uebung gekommen. Die Einquartierungsfreiheit ist nur eine beschränkte.

Nach den Ereignissen von 1866 hat in allen drei Ländern in sofern eine ausdrückliche Anerkennung der garantirten Rechte stattgefunden, als die im Jahre 1868 ergangenen Wehrgesetze (das bayerische vom 8. Januar, das badische vom 12. Februar und das württembergische vom 12. März) ausdrücklich die Befreiung der standesherrlichen Häuser von der Wehrpflicht aussprechen, — das württembergische jedoch nicht ohne vorausgegangenen lebhaften Kampf, indem der von der Regierung der Kammer vorgelegte Gesetzentwurf diese Befreiung als angeblich unverträglich mit dem Princip der allgemeinen Wehrpflicht beseitigt haben wollte, während es die Exemtion der Königlichen Prinzen trotz jenes Princips bestehen lassen wollte. Erst durch den entschiedenen Widerstand der ersten Kammer wurde die Berichtigung des Entwurfs durchgeführt. Die bayerische Gemeindeordnung vom 29. April 1869 hat die bestehende Befreiung der standesherrlichen Besitzungen von der Gemeindesteuer als fortdauernd erwähnt.

Diese Andeutungen mögen genügen, um ein Bild der standesherrlichen Stellung zu geben, wie sich solche jetzt in den einzelnen deutschen Ländern, in denen sich mediatisirte Territorien befinden, entwickelt hat, und um darnach bemessen zu können, welchen thatsächlichen Erfolg die Aufhebung oder die Beibehaltung dieser Stellung für das öffentliche Leben haben würde.

Seither haben wir davon gehandelt, was in Betreff der Mediatisirten *Rechtens* sei. Es bleibt uns noch die Frage zu erörtern, *ob das formal bestehende Recht nicht in einem gar zu*

scharfen Widerspruch mit dem Staatsinteresse und mit den Anschauungen der Jetztzeit steht, und ob es deshalb nicht gerechtfertigt ist, wenn jedes einzelne Land diese Zeit benutzt, in welcher kein geordneter Rechtsschutz für die standesherrliche Stellung besteht, um sich von der lästigen Fessel zu befreien und die standesherrlichen Vorrechte auf eigene Hand zu beseitigen?

Ehe wir auf diese Frage eingehen, glauben wir den Leser auf eine Seite derselben aufmerksam machen zu müssen, welche selten genug hervorgehoben zu werden pflegt. Es handelt sich nicht bloß um das Sonderrecht einzelner Personen, sondern auch um das Sonderrecht bestimmter Territorien — es sind nicht bloß die Fürsten und Grafen, sondern auch die von ihnen beherrschten Fürstenthümer und Grafschaften subjicirt und durch die Verträge gleichzeitig privilegirt, und es ist daher die ganze Lehre von der Stellung der deutschen Standesherren in dem System des Staatsrechts keineswegs bloß unter die Rubrik von den Bevorzugungen des Adels oder dergleichen, sondern auch unter das Capitel von den territorialen Gliederungen des Staats zu bringen. Leider läßt es sich nicht leugnen, daß die Lage der Bewohner mancher mediatisirter Territorien seiner Zeit durch die Subjection nicht weniger verschlechtert worden ist, wie die ihrer seitherigen Landesherren, indem der neue Souverain sie zu den vollen Staatslasten heranzog, ohne daß ihnen immer die unter dem alten Regiment entstandenen Abgaben und Dienste in entsprechender Weise abgenommen werden konnten, und erst in einer späten Zeit hat man, und zwar meistens auf Kosten der Standesherren, eine Ausgleichung zu ihren Gunsten eintreten lassen. Auch hat sich die Bureaukratie aller Orten bemüht, um ihnen ihre Mediatstellung nur als eine Last und Beschränkung fühlbar zu machen, und sie gleichsam zu Unterthanen zweiter Klasse zu stempeln. Exempla sunt odiosa, — sonst könnten wir beispielsweise erzählen, wie man die Selbstständigkeit gewisser Territorien überall da anerkennt, wo es sich um Leistungen aus der großen Staatskasse zu Gunsten localer gemeinnütziger Unternehmungen handelt, und die Einwohner mit ihren Wünschen lediglich an den Territorialherrn verweist, während sie zur

Füllung der großen Staatskasse gerade so beitragen müssen, wie die unmittelbaren Staatsangehörigen.

Aber auch auf Seiten der Standesherren hat man unseres Erachtens das thatsächlich fortdauernde enge Band zwischen den Territorien und ihren ehemaligen Landesherren nicht genügend geltend gemacht; anstatt daß man immer wieder hätte hervorheben sollen, wie mit den eigenen Rechten auch Pflichten gegen die von den Vätern überkommenen Lande Hand in Hand gehen, und wie man durch die Entziehung jener Rechte in die Lage komme, diese Pflichten nicht mehr erfüllen zu können, so daß man mit dem eigenen Rechte auch einen Theil der Rechte des Territoriums aufgebe, — so hat man sich meistens in die falsche Position drängen lassen, als ob es sich *nur* um die Erhaltung oder den Verlust von Rechten des standesherrlichen Hauses handle und hat dadurch die Gegner in die günstige Lage versetzt, daß sie sich den Anschein geben können, als wäre allein auf ihrer Seite Sorge für das öffentliche Wohl vorhanden und als ob ein nothwendiger Gegensatz zwischen dem Staatsinteresse und dem Privatinteresse der Standesherren bestehe. Man hat selten versucht, die Gegner der Centralisation dadurch für sich zu gewinnen, daß man ihnen die standesherrlichen Regierungsrechte als ein Stück Selfgovernment zeigte, welches in Folge seiner Entstehungsgeschichte mit Nothwendigkeit eine monarchische Form angenommen hat, welches aber nichts desto weniger dazu dienen kann, localen Bedürfnissen und Wünschen dem centralen Staatsorganismus gegenüber ebensowohl Rechnung zu tragen, wie eine auf dem allgemeinen Wahlrecht beruhende, also republikanische Form des Selfgovernments. Man hat auch nur wenig gethan, um innerhalb der mediatisirten Gebiete den Localpatriotismus zu pflegen, und um in allen Einwohnern das Bewußtsein wach zu erhalten, daß sie durch Geschichte und Recht untrennbar mit dem standesherrlichen Hause verbunden sind, und daß daher ihr eigenes Interesse mit dem Interesse des Mediatherrn zusammenfallen muß.

Und trotz alle dem werden dem unbefangenen Forscher in den mediatisirten Gebieten noch zahlreiche Züge entgegentreten, welche es

klar erkennen lassen, wie sich dort das Volk in seinen naturwüchsigen und von politischen Doctrinen unabhängig gebliebenen Elementen noch heute eins weiß mit dem Fürsten- und Grafenhaus, mit welchem es so lange Freud und Leid getheilt hat, wie es in ihm noch immer seinen nächsten Schützer und Berather bei allen großen Calamitäten sucht, und wie es dessen Ehren und Freuden noch immer als seine eigenen Ehren und Freuden mitfühlt. Mit Recht bezeugt die so sehr lesenswerthe Schrift: „Grundzüge conservativer Politik, in Briefen conservativer Freunde. Berlin, bei Fr. Kortkampf, 1868", daß die Standesherren in ihren Gebieten noch eine reelle politische Macht sind, ohne welche man nicht politisch rechnen könne. „Diese Macht," heißt es dort, „liegt nicht bloß im Besitz und in dem Verhältniß des großen Arbeitgebers zu seinen Arbeitern. Die Fabrikarbeiter der großen Fabrikanten sind allerdings auch abhängig von ihrem Brodherrn und geben das auch zu. Aber das Verhältniß der Einwohner in den vormals reichsständischen Gebieten zu ihren Fürsten oder Grafen ist ein völlig anderes. Zwischen ihnen ist noch ein ganz bestimmtes historisches Band, welches zu jenen modernen und mechanischen Fesseln der Abhängigkeit hinzutritt und diese eher erleichtert, als drückender macht."

Ein auf gründlicher Kenntniß localer Verhältnisse beruhender Aufsatz über „Land und Leute in Hessen" in Nr. 70 der Kreuzzeitung von 1868 bezeugt: „Noch vor 25 bis 30 Jahren hörte man in der Provinz Oberhessen in manchen Districten die Rede: Hier sind wir „Braunfelsisch", „Lichisch", „Laubachisch" u. s. w. Bei festlichen Aufzügen sah man vorwiegend die blaugelben Farben der Standesherrschaft; der Fürsten oder Grafen Geburtstag ward gefeiert; die Herbergen und Gasthäuser, welche sich modernisirten und die an weit hinausragender Eisenstange sich wiegenden Blechschilder irgend „einer ehrbaren Zunft" einzogen und sich Gasthöfe nannten, wählten sich noch vorwiegend die Bezeichnung nach der Standesherrschaft: zum Solmser, zum Stolberger Hof. Sparkassen begrenzten ihren District nach den alten Grafschaftsgrenzen und selbst der Gustav-Adolph-Verein nahm für einzelne Zweigvereine die Bezeich-

nung nach der alten Herrschaft. Manches der Art ist geschwunden, aber — volle 60 Jahre haben nicht vermocht, jene Districte gut Darmstädtisch zu machen. An gleichmachendem und uniformirendem Eifer hat es nicht gefehlt; das bureaukratische Staatsregiment war ein, wenn auch mäßigerer und gerechtigkeitsliebenderer, doch nicht minder entschiedener und gefährlicher Feind der standesherrlichen Rechte, als die Demokratie. . . . Die Mediatisirten dagegen hatten für ihre Stellung den Vortheil, daß sie ihren ehemaligen Unterthanen im Gesichtskreis und mit ihnen in stetem Verkehr blieben, und zwar gerade in den für's Volk wichtigsten Angelegenheiten, — dazu in einem neuerwachten und erstarkten Geiste ächten christlichen Adels deutscher Nation mit einem vollen Erkenntniß des alten Spruchs noblesse oblige, und nicht selten mit der hochherzigen ausdrücklichen Erklärung: „Meiner Rechte hat man mich beraubt, meiner Pflichten lasse ich mich nicht berauben." Und was sie an materiellen Wohlthaten spendeten, sah man mehr unmittelbar aus ihren Händen kommen; sie hatten darin eine Prestige vor dem abstracten „Staat". Beschloß die Staatsbehörde die Errichtung einer Industrieschule, ohne zugleich die Mittel dazu anzuweisen, — der Standesherr trug die Kosten, theilweise oder ganz; im strengen Winter ließ der Standesherr den Armen das Holz oder den Torf anweisen und wenn Theuerung kam, errichtete er oder seine Damen die Suppenanstalt. Es ist fast kein standesherrliches Residenzlein, wo nicht irgend eine Armen- und Krankenpflegeanstalt von der „Herrschaft" begründet ein Zeugniß von deren edlem christlichen Sinn gäbe. So blieb den Mediatisirten eine Stellung zu den Herzen, die nur auf kurze Zeit einmal erschüttert ward, als im Jahre 1848 die damalige liberale Regierung die Standesherren als Blitzableiter zu benutzen suchte, die sich aber bald wieder befestigt hat. Und es erhielt sich nicht minder ein gewisses Sonderbewußtsein der Bewohner der standesherrlichen Gebiete."

Aehnliche Zeugnisse werden sich auch aus vielen andern standesherrlichen Gebieten beibringen lassen. Nur möchten wir Jeden, welcher den Resten der alten Unterthanentreue nachspüren will, ersuchen,

nicht gerade in solchen Gebieten zu forschen, in welchen den standesherrlichen Häusern keine Zeit gelassen worden ist, um feste Wurzel zu schlagen und mit ihren Territorien zusammenzuwachsen; wir meinen namentlich solche Gebiete, welche erst durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 den betreffenden Reichsständen als Entschädigung für ihre verlorenen linksrheinischen Besitzungen zugetheilt worden sind, und welche sich daher noch kaum von den alten Beziehungen innerlich losgemacht und in das neue Regiment gefunden haben konnten, als sie schon wieder durch die Mediatisirung einem fremden Staat eingefügt wurden. Dort mag es mitunter geschehen sein, daß sich alle patriotischen Gefühle, als sie nach den großen Umwälzungen wieder zu erwachen begannen, von vorn herein auf den jetzigen Souverain concentrirten, und daß der Standesherr nur als eine überflüssige Zwischeninstanz oder wohl gar, da er ja auf allerlei Abgaben und Dienste mit Nothwendigkeit angewiesen war, als eine drückende Last empfunden wurde. Aber die Wahrnehmung solcher historisch völlig erklärlichen Stimmungen in einzelnen Territorien rechtfertigt es noch nicht, daraus Schlüsse auf alle andern mediatisirten Gebiete zu machen, wie gewisse preußische Abgeordnete es mit Jugendeindrücken aus ihrer westphälischen Heimath zu thun lieben, und im Allgemeinen wird es jedem unbefangenen Beobachter feststehen, daß auch die Bewohner der mediatisirten Territorien das Schwinden der Vorrechte ihrer früheren Landesherren nicht mit Gleichgiltigkeit oder gar mit Freuden ansehen werden. Wenn es auch oft unbewußt und unausgesprochen bleibt, weil sich Niemand die Mühe nimmt, solche Gefühle zu constatiren und in Worte zu fassen, so fühlen sie doch, daß es sich bei den Rechten und Ehren des früheren Landesherrn zugleich um die Rechte und Ehren des von ihm nach monarchischen Grundsätzen repräsentirten Territoriums handelt, und auch hier bewährt sich die alte Regel, daß des Fürsten Rechte auch des Landes Rechte sind.

Zum Theil hat sich dies auch bei der ersten Wahl zum norddeutschen Reichstag gezeigt. Die politischen Faiseurs, welche bei den sonstigen Wahlen die Rollen zu vergeben pflegten, waren nicht wenig

überascht, als einzelne Standesherren als Candidaten für die Wahlen auftraten; es schien unerhört, daß diese Herren, welche man den Wählern als einen politischen Popanz hinzustellen pflegte und deren letzte Position man jetzt genommen zu haben glaubte, irgend einen Boden im Volk finden könnten, und man bezeichnete daher von vorn herein Jeden, der ihnen die Stimme gebe, als abhängig oder bestochen. Allein in der tief aufgeregten Zeit und bei der neuen Wahlart, welche noch nicht dem Parteigetriebe unterthan geworden war und dem naiven Volksgefühl Raum ließ, wurden von den verhältnißmäßig wenigen standesherrlichen Häusern zwei Hohenlohes, zwei Solms und zwei Stolbergs in den ersten verfassungsberathenden Reichstag gewählt, der andern vornehmen Adelsgeschlechter, welche eine den mediatisirten Familien mehr oder weniger ähnliche Stellung haben, nicht zu gedenken. Der große liberalisirende Haufe suchte sich freilich diese unliebsame Thatsache dadurch vom Halse zu schaffen, daß er von Corruption, von Fälschung der Wahlstimmen u. s. w. redete; doch wird jeder einigermaßen Einsichtige jetzt schon einzugestehen bereit sein, daß es bei Wahlkreisen von Hunderttausend Einwohnern anderer Gründe bedarf, um in solchen Zeiten Majoritäten zu gewinnen, und trotz aller Mühe und Sorgfalt hat man nirgends unerlaubten Einfluß constatiren können.

Die Gegner haben aber aus diesem Zeugniß für die noch vorhandene Volksthümlichkeit der standesherrlichen Institutionen nichts lernen wollen. Beispielsweise hat das Wochenblatt des vorhinnigen Nationalvereins in der letzten Nummer, welche die eigene Todesnachricht an der Stirn trägt, noch den großen Trumpf ausgespielt: „Die Fortdauer des Scandals einer Art von Doppelregierung in den Standesherrschaften wird sich Deutschland um keinen Preis gefallen lassen, und wenn die „regierenden" Fürsten von Wied oder die „regierenden" Grafen von Stolberg und ihre Genossen nicht Selbstüberwindung genug haben, um den lächerlichen Herrlichkeiten des Schattens einer Achtelsouverainität freiwillig zu entsagen, so bekennen sie sich ihrerseits damit

zu der Rolle unversöhnlicher Feinde der Ehre und der Würde der deutschen Nation. Alsdann bleibt dem Volke freilich nichts übrig, als ein entschlossenes: Wie Du mir, so ich Dir!"

Es läßt sich nicht leugnen, für einen schon sterbenden Löwen ist dies vortrefflich gebrüllt, — nur ist es schade, daß er nicht noch so lange gelebt hat, um die Gründe mitzutheilen, aus denen dieser grimme Zorn hervorgegangen ist. Man sollte darnach glauben, daß die standesherrlichen Regierungen es seien, welche die deutsche Nation um Ehre und Ansehen brächten, daß sie sie knechteten, zerspalteten und in ihrer Entwicklung hemmten, daß sie auch so mächtig seien, daß nur ein fürchterlicher Kampf Deutschland von dieser Hydra befreien könne. Und wie verhalten sich die thatsächlichen Zustände zu diesem Schreckbild? Die große Mehrzahl der Standesherren hat längst auf alle wirklichen Regierungsrechte im Wege des Vertrags zu Gunsten der Staatsregierungen verzichtet und hat sich höchstens noch die niedere Polizeigewalt innerhalb ihrer Besitzungen in demselben Umfange bewahrt, wie sie jede städtische Corporation besitzt. Nur in den größeren Staaten, namentlich in Preußen und in Sachsen, hat die Staatsgewalt, eben weil sie stark und kräftig war, solche selbstständige Bildungen ungestört fortbestehen und auf jeden Versuch, dieselben zur vollständigen Capitulation zu treiben, verzichten können. Wenn wir uns aber einmal die Mühe nehmen, uns dort eins der am unabhängigsten dastehenden Territorien näher anzusehen und unbefangen seine Stellung zu dem Gesammtstaat zu untersuchen, so werden sich die vom Nationalvereinsblatte heraufbeschwornen Gespenster in eitel Dunst auflösen. Die standesherrliche Regierung steht nirgends mehr so da, daß sie die Staatsregierung irgendwie an der vollen Machtentfaltung und an der Erfüllung der höchsten Staatsaufgaben hindern könnte; sie wehrt oder erschwert es keinem Einwohner, als Angehöriger des Großstaats alle dessen Freuden und Leiden unmittelbar mit zu empfinden und seine Kräfte eben so zu verwerthen, wie in den unmittelbaren Territorien; sie ist den allgemeinen Staatsgesetzen gleichfalls unterworfen und steht in allen

öffentlichen Angelegenheiten unter Aufsicht und Controle der Staatsregierung. Ihre Beamten sind mittelbare Staatsbeamte mit deren Rechten und Pflichten; sie unterstützen die Staatsbehörden bei Erhebung der Abgaben und bei Aushebung der Wehrpflichtigen, und da sie mancherorts ihre gesammte Besoldung von ihrem standesherrlichen Dienstherrn ohne Zuschuß des Staats erhalten, so machen sie es möglich, daß einzelne Standesherrschaften zu den für den Staat am wohlfeilsten und dennoch keineswegs schlecht regierten Bezirken gehören.

Läßt man sich also nicht durch vorgefaßte Meinungen und Antipathien blenden, so muß man sich überzeugen, daß die standesherrlichen Regierungen selbst da, wo sie noch die weitesten Befugnisse haben, nichts anderes sind, als Localverwaltungen, welche aus der Territorialgeschichte hervorgegangen und durch sie ihre besondere Gestalt gewonnen haben, — welche der Staatsregierung zwar unterstellt und verantwortlich sind, aber doch nicht lediglich nach dem Belieben des jeweiligen Ministeriums besetzt und ganz und gar von dessen Gunst oder Ungunst abhängig sind, — welche für alle locale Wünsche und Bedürfnisse zugänglich sind, schon weil sie durch tausend Fäden mit der ganzen Gegend und ihrem gewerblichen Leben zusammenhängen, und doch wieder durch die vornehme Stellung ihrer Träger davor bewahrt sind, in den kleinen Interessen des täglichen Lebens zu verkümmern oder die für jedes gute Regiment nöthige Unabhängigkeit zu verlieren, — kurzum eine eigenthümliche Form des Selfgovernment, welche zwar wie alle irdischen Institutionen mißbraucht und dadurch verdorben werden kann, welche aber eben so viel und vielleicht noch mehr Garantien für eine segensreiche Wirkung in sich trägt, wie jede andere Form der Localverwaltung.

Bei diesen unsern durch Erfahrungen gewonnenen Anschauungen sind wir gar nicht gewillt, für die vorhandenen standesherrlichen Regierungsrechte lediglich das Mitleiden und die Pietät für alt überkommene Institutionen in Anspruch zu nehmen, sondern wir wagen sie um ihres Nutzens willen zu vertheidigen und wünschen, sie schon um deswillen erhalten zu sehen, weil sie am klarsten zeigen, wie

man einem mächtigen Einheitsstaat als lebendiges Glied angehören und dennoch durch Decentralisation die besonderen Vortheile des Kleinstaats sich erhalten kann. Wir meinen nicht etwa, daß man durch ganz Deutschland ähnliche Mediatherrschaften schaffen soll, sondern wissen gar wohl, wie für diese Gestaltung die historische Grundlage die nothwendige Bedingung und Voraussetzung ist; aber wir meinen, daß wenn an einem Beispiel gezeigt wird, wie es möglich ist, ein straffes, kräftiges Staatsregiment und eine im weiten Umfange selbstständige Localverwaltung neben einander zu stellen und ein solches Verhältniß unter ihnen zu schaffen, daß keinerlei ernste Reibung entsteht und Alles seinen guten Gang geht, — daß es dann auch möglich sein muß, noch andere Lösungen für dieses Problem zu finden und damit die der deutschen Geschichte für jetzt gestellte Aufgabe zu erfüllen.

Hätten wir es nicht mit einem schon gestorbenen Gegner zu thun, so würden wir dem entschlafenen Wochenblatt des Nationalvereins noch etwas ausführlicher zu Gemüthe führen, wie es sich gar wunderbar ausnimmt, wenn es das Vorhandensein von Mediatregierungen für einen „Scandal" erklärt, während der Nationalverein sich kein anderes Ziel gesetzt hatte, als die Menge der noch souverainen deutschen Regierungen zu solchen Mediatregierungen herunterzustempeln. Ja, wäre sein Programm dahin gegangen, alle deutschen Fürsten eines „schönen" Tags abzuschaffen und den großen, unterschiedslosen Einheitsstaat herzustellen, so wäre es vollständig begreiflich, wenn auch die Beseitigung aller standesherrlichen Regierungen decretirt wäre. Allein ein so schroffes Programm hat man niemals gewollt, im Gegentheil, man versprach den Ländern, daß sie ihre Dynastien, und den Residenzen, daß sie ihre Höfe behalten sollten, und man wollte nur, daß die Fürsten etwa dieselben Regierungsrechte an die zu bildende Centralgewalt abgeben sollten, welche zwei Menschenalter vorher den jetzigen Standesherren zu Gunsten größerer Staatsbildungen abgesprochen waren. Man hatte sich also selbst lange genug die Aufgabe gestellt, neue Mediatregierungen zu schaffen. Und dennoch scheute man sich nicht, in dieser Weise von den schon

bestehenden Mediatregierungen zu sprechen und glaubte, man könne die den Standesherren seiner Zeit gegebenen feierlichen Versicherungen mit Füßen treten und werde doch Glauben finden, wenn man dem jetzt noch regierenden Fürsten die schönsten Zusicherungen darüber gebe, was ihnen Alles verbleiben solle, wenn sie nur einmal auf die wichtigsten Rechte ihrer Souverainität verzichtet haben würden. Staatsklugheit und Vaterlandsliebe müßten rathen, den Standesherren allen und jeden Vorwand zur Klage zu nehmen und selbst die am besten von ihnen situirten, wie die Fürsten und Grafen von Schönburg und den Grafen von Wernigerode, nach Möglichkeit in ihren Rechten zu schützen, damit deutlich zu ersehen sei, wie die einmal gegebenen Versprechungen unantastbar bestehen blieben; aber doctrinaire Antipathien sind mächtiger als staatsmännische Erwägungen, und so erheben sie unablässig wieder ihre Stimme, um ein Opfer für ihre revolutionairen Gelüste zu fordern, — mag auch ihr ganzes Ideal darüber für immer entschwinden.

Fassen wir noch einzelne standesherrliche Rechte, welche besonders heftigen Angriffen ausgesetzt sind, näher in's Auge.

Dahin gehören vor Allem die noch bestehenden Reste standesherrlicher Gerichtsbarkeit, welche sich ja meistens auf ein bloßes Präsentationsrecht oder höchstens Besetzungsrecht beschränken, da die standesherrlichen Gerichte jetzt durchaus nach den für den ganzen Staat ergangenen Vorschriften eingerichtet sind und dem umfassendsten Einfluß der staatlichen Justizverwaltung unterstellt sind. Man hat diesen Resten gegenüber das Axiom erfunden, daß alle Gerichtsbarkeit nur vom Staatsoberhaupt ausgehen und nur durch die von ihm oder wenigstens in seinem Namen ernannten Richter ausgeübt werden könne, ein Satz, bei dessen Aufstellung man vergessen zu haben scheint, daß man damit auch andere zu Recht bestehende Institutionen verwirft, welche man sonst als eine glückliche Einrichtung zu preisen pflegt und deren Wirksamkeit man auszudehnen wünscht. Denn beispielsweise werden in Preußen auch die technischen Mitglieder der Handelsgerichte in der Rheinprovinz und der Gewerbegerichte in den sämmtlichen älteren Provinzen nicht vom König oder

vom Justizminister nach freiem Ermessen ernannt, sondern sie werden von den Notabeln des Handels resp. den Gewerbetreibenden erwählt und höchsten Orts nur bestätigt. Und warum sollte auch ein solches Präsentationsrecht in Betreff des Richteramts mit der Staatsidee oder dem Staatsinteresse in Widerspruch stehen, wenn es in Betreff des für alle Theile der preußischen Staatsverwaltung so sehr wichtigen und mit umfassenden obrigkeitlichen Befugnissen ausgestatteten Landrathamts fortwährend ohne Schaden, ja vielleicht zu großem Nutzen des Amts durch die Kreisstände, also durch eine, verhältnißmäßig kleine Corporation von überwiegend aristokratischem Charakter geübt wird? Die Geschichte des Richteramts in Deutschland zeigt auch, daß es schon manche Gerichte von ganz besonderer und allseitig anerkannter Tüchtigkeit gegeben hat, welche nicht lediglich vom Staatsoberhaupt, sondern durch Präsentation Seitens anderer Berechtigter besetzt worden sind, vom alten deutschen Reichskammergericht an bis zu dem erst in den jüngsten Tagen umgestalteten Celler Ober-Appellationsgericht, und wir glauben daher berechtigt zu sein, jenes ganze Axiom von der alleinigen Besetzung der Richterstellen durch die höchste Staatsgewalt für ein Product der abstracten Schulweisheit zu erklären.

Ohnehin sind die Erfolge, welche man in den großen Staaten durch die Monopolisirung des Besetzungsrechts für die Richterämter in den Händen des Justizministers seither erreicht hat, wenig erfreulich, wie vor Kurzem dies noch in der Schrift von Gneist: Freie Advocatur, die erste Forderung aller Justizreform in Preußen, Berlin 1867, dargelegt ist. Die große Menge der Richter kann in ihren amtlichen Leistungen und in ihren persönlichen Verhältnissen nicht von einem Punkte aus übersehen werden; man besetzt daher die Stellen meistens nur nach äußeren Merkmalen, wie z. B. nach Ancienmität, und da man diese doch nicht in jedem Falle will allein herrschen lassen, so können sich daneben wieder allerlei andere zufällige und nicht legalisirte Einflüsse, z. B. Connexionen u. s. w., geltend machen, was wiederum eine Quelle der Unzufriedenheit für die Betheiligten ist. Oft genug wird mittelst eines über die

verschiedenen Dienstalter angestellten Rechenexempels Jemand in eine Richterstelle eingesetzt, in welche er seiner besondern Individualität nach oder wegen allerlei ihm entgegenstehender persönlicher Verhältnisse nicht gehört, während er in andern Stellen nützlich wirken kann.

Wir können es daher nur als einen Vortheil für eine Gegend ansehen, wenn einem nach allen Seiten hin unabhängigen, vornehmen, durch Geschichte und Recht auf das engste mit ihr verbundenen, und als Obrigkeit geachteten Manne Gelegenheit gegeben ist, die besonderen Interessen und Wünsche der Gegend in Betreff der Wiederbesetzung der dort erledigten Richterstelle im geordneten Wege geltend zu machen und dadurch eine unpassende Auswahl zu verhindern. Daß dies voraussichtlich nicht dazu mißbraucht werden wird, um die Unabhängigkeit des künftigen Richters im Voraus zu beeinträchtigen, das wird man uns zugestehen müssen, wenn man sich nur vergegenwärtigt, daß die ganze Zukunft des Bewerbers, sobald er einmal angestellt ist, nur von den vorgesetzten Staatsbehörden abhängt; und daß er ferner, um präsentirt werden zu können, die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben muß und also zu der Zahl derer gehören, welche ohnehin in kurzer Zeit in ein gleich besoldetes Amt einrücken werden. Es ist nicht gut denkbar, daß sich ein solcher Mann dazu hergiebt, die Präsentation mittelst Versprechungen zu erkaufen, die ihn in eine unwürdige und abhängige Stellung bringen können.

Dagegen wird man standesherrlicher Seits allerdings hoffen können, daß es mittelst des Präsentationsrechtes gelingen wird, nur solche Männer innerhalb der Standesherrschaften als Richter angestellt zu sehen, welche ein Herz und ein Verständniß für die geschichtlich überkommenen Beziehungen zwischen dem Fürsten- oder Grafenhause und den Bewohnern der Standesherrschaft haben, und daß man es nicht wieder erleben wird, daß, wie es in der ersten Zeit nach der Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit mancher Orts geschehen sein soll, von den dorthin gesandten landesherrlichen Richtern Alles gethan werde, um das alte Band innerlich zu lösen und jede Pietätsrücksicht zu beseitigen. Schon durch bloße Unkennt-

niß oder durch Mangel an Verständniß für die tiefern Beziehungen des Volkslebens kann viel von solchen Männern gefehlt werden, welche durch ihr Amt einen so großen Einfluß auf die Entwickelung des Volkslebens äußern können.

Das standesherrliche Präsentationsrecht ist in der ihm jetzt gegebenen Gestalt zu jung und ist zu vereinzelt zur Anwendung gekommen, als daß sich schon sichere Erfahrungen darüber hätten gewinnen lassen, wie es sich thatsächlich bewähren wird. So lange es daher nur Theorien sind, welche man dagegen zu Felde führt, so lange glauben wir im Stande zu sein, ihnen mit andern eben so guten theoretischen Gründen entgegen zu treten, und jedenfalls scheint es uns eine der Pflege und vollen Beachtung werthe Erscheinung zu sein, daß die Frage nach der Patronage für den Staatsdienst, welche in England mit solchem Freimuth und so rückhaltslos behandelt wird, bei uns aber noch immer als ein noli me tangere zu gelten pflegt, in diesem einzelnen Falle einmal offen angefaßt und formell festgestellt ist. Wir möchten hoffen, daß man sie nun auch noch in andern Beziehungen angreifen wird, und daß man es nicht ferner für ein absolutes Erforderniß hält, daß die Minister über jede Beamtenstellung unbeschränkt zu verfügen haben.

Aehnliche Angriffe erfährt der Anspruch der Standesherren auf privilegirten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Sachen. Die liberale Theorie kämpft dagegen, weil er mit der von ihr postulirten allgemeinen Gleichheit vor dem Gesetz in Widerspruch stehen soll. Wer aber unbefangen in die realen Verhältnisse hineinschaut und sich nicht durch Schlagwörter blenden läßt, wird bald wahrnehmen, wie die Häupter und Glieder standesherrlicher Häuser innerhalb der Standesherrschaften meistens noch mit einem solchen Nimbus umgeben sind, daß es dem Schicklichkeitsgefühl der Menge wenig entsprechen würde, wenn sie vor dem dortigen Unterrichter Recht nehmen müßten, und wie sich daran sehr leicht die Meinung knüpfen würde, daß ihnen gegenüber nicht das volle Recht zur Geltung komme. Bei allen gerichtlichen Institutionen kommt es aber nicht allein darauf an, daß sie das Recht in der größtmöglichsten

Vollständigkeit realisiren, sondern auch darauf, daß sie dies in einer so überzeugenden Weise thun, daß sich alle Betheiligten auch innerlich dem Rechtsspruch beugen und keinerlei Zweifel an dessen Lauterkeit aufkommen lassen. Deshalb ist die sociale Stellung des Richters zu den Parteien keineswegs eine gleichgiltige Sache, und wenn der sonst nur mit minder wichtigen Streitigkeiten befaßte Unterrichter einmal dem in der öffentlichen Meinung weit über ihm stehenden Standesherrn in dessen persönlichsten Angelegenheiten Recht sprechen müßte, so würde man darin vielleicht, wenn er gegen den Standesherrn spricht, eben so sicher eine kleinliche Rancüne des tiefer Stehenden gegen den Vornehmen erkennen, als man dann, wenn er für den Standesherrn spräche, an eine ungerechte Begünstigung des hohen Herrn glauben würde. Man hätte also mit der nur auf mechanischem Wege hergestellten Gleichheit vor dem Gesetz erst recht einen Zustand geschaffen, welcher auf das Deutlichste zeigte, wie ungleich die thatsächlichen Verhältnisse unter den Menschen sind, und es dürfte sich daher dringend empfehlen, daß man dem hochstehenden Manne lieber auch einen hochstehenden und als gänzlich unabhängig geltenden Richter giebt, damit er das allen Staatsangehörigen gleiche Recht in einer ebenso überzeugenden Weise zur Geltung bringt, wie es der Unterrichter der Menge der übrigen Gerichtseingesessenen gegenüber anzuwenden vermag. Dieser Weg scheint uns mehr dem Postulat der allgemeinen Gleichheit zu entsprechen, wie jener mechanische Weg.

Wir wissen wohl, daß sich diese Forderung nicht nach allen Seiten hin durchführen läßt, und daß es unmöglich ist, einem Jeden gerade den Richter zu geben, welcher seiner besonderen Individualität entspricht. Allein es handelt sich hier um eine bestimmt abgeschlossene, und in gemeinsamer Weise ausgezeichnete Klasse von Staatsangehörigen, welche aus guten Gründen seither einen privilegirten Gerichtsstand genossen haben; diesen wollen wir erhalten haben, weil er zur Vermehrung des richterlichen Ansehens dienen kann, und es scheint uns nicht gerechtfertigt, ihn deshalb zu vernichten, weil es auch noch viele andere Fälle giebt, in denen eine ähn-

liche Einrichtung wünschenswerth wäre, in denen sie aber unmöglich ist, weil sich nicht so klare Symptome aufstellen lassen.

Noch bedeutender also der privilegirte Gerichtsstand in Civilsachen ist uns das Vorrecht der Häupter der standesherrlichen Häuser, daß sie in peinlichen Sachen nur von einem Gerichte ihres Gleichen gerichtet werden sollen. Es ist das ein, wir möchten sagen, rein ideales Ehrenrecht, welches in den sechszig Jahren, seitdem es Standesherren giebt, so viel wir wissen, niemals zur Anwendung gekommen ist und hoffentlich auch nie zur Anwendung kommen wird, welches aber dennoch nicht bloß den einzelnen Fürsten oder Grafen zu Gute kommt, sondern dem ganzen Stande das Siegel der Ritterlichkeit aufdrückt und ihn zum rechten Adel macht. Es ist dies Recht keine willkürliche Schöpfung, sondern es ist aus dem eigensten Rechtsleben unseres Volks hervorgegangen und besteht auch bei den verwandten Nationen, namentlich in England in ganz analoger Weise. In der Fortdauer dieses Rechts liegt die Anerkennung, daß der hohe Adel so reich an Ehr- und Rechtsgefühl sei, um die etwa vorkommenden Entartungen selbst ausschneiden und begangenes Unrecht selbst sühnen zu können, und dieses Vertrauen kann nur wieder wohlthätig und kräftigend auf den Corporationsgeist zurückwirken, so daß es beitragen muß, den Adelsgeist im besten Sinne zu erhalten, von welchem, wie wir noch später ausführen wollen, wir noch manches Gute für das Gemeinwesen erwarten. So lange man also nicht nachweisen kann, daß dieses Vorrecht gemißbraucht und zur Decke von Unrecht geworden ist, so lange lasse man es ruhig bestehen und hüte sich, um der bloßen abstracten Gleichheit willen einzugreifen.

Von den übrigen Ehrenrechten der Standesherren hat die Freiheit von der Militairpflicht in letzten Zeiten besonders heftige Angriffe zu ertragen gehabt, obwohl niemand behaupten kann, daß die Söhne standesherrlicher Häuser diese Befreiung benutzt haben, um sich der Pflicht der Vaterlandsvertheidigung zu entziehen — im Gegentheil, sie haben in den Stunden der Gefahr nie gefehlt, und

auch in den Friedenszeiten treten sie zahlreich in den Armeen ein und nehmen an der militairischen Erziehung des Volkes Theil.

Der Staat würde als wenig oder gar nichts durch die Entziehung der Militairfreiheit gewinnen, während die Standesherren sehr viel dadurch verlieren; abgesehen davon, daß es nur die nivellirende Gleichmacherei ist, welche dieses standesherrliche Recht beseitigen will, und daß sie daher, wenn sie dieses eine Recht nicht zu retten vermögen, auch alle anderen gefährdet sehen und daher mit diesem einen zugleich die Gesammtheit ihrer Sonderrechte vertheidigen, so gehört die Militairfreiheit auch zu den Attributen, welche ihre Stellung als Glieder des hohen Adels, als Zweige der Gesammtheit der europäischen herrschenden Dynastien veranschaulichen.

Das öffentliche Rechtsgefühl hält trotz der in das Fühlen und Denken mehr und mehr übergehenden Doctrin von der allgemeinen Gleichheit noch daran fest, daß die Freiheit von jedem persönlichen Zwange zu den Criterien höchster Vornehmheit gehört, und es sträubt sich dagegen, daß der Staat mit seinem Zwangsrecht, mit welchem er von allen anderen Staatsgenossen gewisse persönliche Dienstleistungen erzwingt, auch den nächsten Angehörigen des Thrones gegenübertritt. Erkennt man dies aber in Betreff der Prinzen des souverainen Hauses an, wie dies ja noch an allen maßgebenden Stellen zu geschehen pflegt, so fordert Recht und Billigkeit, daß man es auch den Gliedern der standesherrlichen Häuser gegenüber anerkenne, da man ja sonst eine Kluft zwischen ihrer persönlichen Stellung und der der souverainen Häuser aufführt und so die von Alters her unter ihnen bestehende Genossenschaft zerstört. Ohnehin hat ja auch die den früher reichsunmittelbaren Häusern garantirte Zugehörigkeit zum hohen Adel ihre Bedeutung nicht bloß für das einzelne Land, in welchem sie gerade ihren Wohnsitz genommen haben, sondern sie erstreckt sich auf den ganzen Kreis der europäischen Herrscherfamilien, und es kommt daher nicht bloß darauf an, ob man in ihrem speciellen Heimathlande eine solche Maßregel für unverfänglich hält, sondern ob sie das Ansehen der betreffenden Häuser bei der Gesammtheit der europäischen Dynastien zu mindern und das jetzt mit diesen be-

stehende Band zu lockern vermag. Und wer unbefangen die Dinge, wie sie sind, in's Auge faßt, wird uns zugestehen müssen, daß trotz der Wahrheit des Satzes, daß der Dienst für das Vaterland nur eine Ehre sei, dennoch eine Familie in den Anschauungen der außerdeutschen vornehmen Welt dadurch nicht gewinnt, daß ihre Glieder als gemeine Soldaten ausgehoben werden, und es ist möglich, daß der Verlust der ihnen seither gewährten Militairfreiheit dazu beitragen könnte, sie mehr und mehr aus der ersten Klasse der europäischen Gesellschaft zu verdrängen und das Recht der Ebenbürtigkeit thatsächlich illusorisch zu machen. Ob es aber im Interesse Deutschlands und der einzelnen deutschen Länder liegt, wenn ohne zwingenden Grund unserem hohen Adel die Stellung genommen wird, welche dieser noch in der Gesammtheit der europäischen Herrscherdynastien behauptet, mag sich Jeder selbst entscheiden.

Die Besprechung der Militairfreiheit der deutschen Standesherren hat uns schon auf ein anderes Ehrenrecht derselben hindeuten lassen, auf die Ebenbürtigkeit. Sie hat auch viele Feinde, — aber nicht sowohl weil sie den Standesherren zugestanden wird, sondern weil dieses Rechtsinstitut überhaupt noch existirt und namentlich die souverainen deutschen Häuser daran festhalten. Es ist schon sehr viel dafür und dagegen gesagt worden; daß man aber in unserer reformlustigen Zeit nirgends in Deutschland Hand an's Werk zu legen versucht hat, um sie thatsächlich zu beseitigen, zeigt, wie gewichtige Gründe sich für sie geltend machen lassen, und wie fest sie noch mit den realen Verhältnissen verwachsen ist. Hält man aber für die souverainen Häuser an sie fest, so ist es fast eine innere Nothwendigkeit und jedenfalls eine große Wohlthat, daß durch die Zugehörigkeit der zahlreichen standesherrlichen Häuser der Kreis bedeutend erweitert ist, aus welchem sich die souverainen Häuser regeneriren. Und weil viele von den standesherrlichen Häusern in ihren Hausgesetzen den Begriff der Ebenbürtigkeit dadurch wesentlich erweitert haben, daß sie auch Ehen mit landsässigem Adel als ebenbürtig anerkennen können, und die Sprößlinge solcher Ehen wiederum den souverainen Häusern ebenbürtig sind, so bietet sich dadurch ein

Weg, um die möglichen Gefahren einer festgeschlossenen Kaste zu vermeiden. Um der Ebenbürtigkeit willen sollte man also im öffentlichen Interesse lieber Alles thun, um die standesherrlichen Häuser in ihrem jetzigen Bestande zu erhalten, als daß man sie herabzudrücken und zu vernichten sucht.

Von der größten Wichtigkeit für die ganze Stellung der standesherrlichen Häuser ist aber die Erhaltung ihres Familienrechtes und ihres Rechts auf Autonomie, wie es ihnen in der Bundesacte garantirt ist mit den Worten: „werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienrechte aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen." Mit theoretischen Ausführungen hat man in letzter Zeit, so viel wir wissen, wenig an diesem Rechte gerüttelt; aber darum ist die Gefahr nicht geringer. Die bewußten Feinde der Mediatisirten haben immer begriffen, daß dies der Punkt ist, wo denselben die schwerste Niederlage beigebracht werden kann, und die württembergische Regierung der Rheinbundszeit griff, wie auch R. v. Mohl, welcher wahrlich kein Freund der Standesherren ist, in seinem Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Thl. I., S. 386 anerkennt, durch keine ihrer gegen die Standesherren geübten tyrannischen Maaßregeln so tief in ihre Existenz ein, als indem sie die Aufhebung aller Fideicommisse, Majorate, Seniorate und Familienverträge auch auf sie anwendete und auch bei ihnen die landrechtliche Intestaterbfolge einführte, — eine Anordnung, welche durch die deutsche Bundesacte unmittelbar wieder außer Kraft gesetzt wurde. Die Reichsverfassung von 1849 wiederholte diesen Angriff, indem sie in den Grundrechten bestimmte, daß alle Familienfideicommisse aufzuheben seien, und nur die Erhaltung der Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser durch die Territorialgesetzgebung gestattete. Ein in zahlreichen Gliedern blühendes, hochangesehenes Geschlecht mußte damals schon dem Gedanken näher treten, daß die alten Besitzungen, welche seit vielen

Jahrhunderten mit ihm verwachsen waren, mit einer Erbtochter an ein fremdes Geschlecht übergehen könnten. Die damalige Gefahr ist zwar bald beseitigt worden, aber die Befreiung des Grund und Bodens von allen fideicommissarischen Beschränkungen und die Gleichstellung solcher staatsrechtlichen Bildungen mit den privatrechtlichen Fideicommissen ist auf dem Programm des Vulgärliberalismus stehen geblieben, und wenn unsere Geschichte einmal die Wendung nehmen sollte, daß wieder abstracte Grundrechte zu fabriciren wären, oder wenn es ihm auch nur in einem einzelnen deutschen Staate gestattet würde, seine Wünsche in voller Consequenz zur Ausführung zu bringen, so werden wahrscheinlich die bestehenden Hausverfassungen und die Autonomie der standesherrlichen Familien wieder zu den ersten Opfern gehören. Und selbst jetzt, da sich der Vulgärliberalismus doch noch gewisse Schranken auferlegen muß, sucht er fortwährend an diesem Institut zu rütteln und seine Wirksamkeit zu beschränken. Man hat die Theorie aufgebracht und bereitwillig verbreitet, daß die standesherrlichen Rechte, als Privilegien, auf das Stricteste zu interpretiren seien, und daß daher ihre Autonomie sich nur auf die früher reichsständischen Besitzungen beziehe, so daß der übrige Besitz eines mediatisirten Fürsten oder Grafen, auch wenn er seit vielen Jahrhunderten zum Stammgut des Hauses gehöre, den autonomen Anordnungen entzogen sei und nach dem gemeinen Recht vererbt werde, falls nicht etwa das Bestehen eines besondern Fideicommisses nachgewiesen werde. Zwei unserer bedeutendsten Staatsrechtslehrer, Zachariä und Zöpfl, haben in zwei eigenen Brochüren*), wie uns deucht, überzeugend und unwiderleglich nachgewiesen, wie diese Theorie vor der wissenschaftlichen Kritik nicht bestehen kann; aber sie bleibt uns doch in so fern nicht bedeutungslos, als sie uns zeigt, wie die Gegner jeden Weg versuchen, um dieses wichtige Recht der Standesherren möglichst einzuengen und zu lähmen.

*) H. A. Zachariä, Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland, 2. Auflage, Karlsruhe 1867, H. Zöpfl, die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherren, 2. Auflage, Karlsruhe 1867.

Bei dieser Sachlage dürfte es geboten sein, doch einmal darauf hinzuweisen, welche Folgen die Aufhebung der Hausverfassung und die Einführung der gemeinrechtlichen Erbfolge für die betreffenden Territorien und für die ganze Stellung der Standesherren im Gefolge haben müßte. Die Frage, ob die Theilbarkeit des Grund und Bodens zu befördern oder möglichst zu beschränken sei, ist bekanntlich eine viel ventilirte Frage; in Betreff des Privateigenthums gehören wir keineswegs zu denen, welche alles Heil von der Beschränkung erwarten. Wir meinen auch, daß die Gegner der unbeschränkten Theilbarkeit des ländlichen Grundbesitzes viel zu schwarz malen, wenn sie schon von ihr allein den ganzen socialen Untergang erwarten, und wir wissen wohl, daß die Erfahrung oft genug zeigt, wie sich auch auf dem theilbaren Grund und Boden ein kerniger Bauernstand erhalten kann, wenn nur alle anderen Bedingungen dafür vorhanden sind. Dagegen wird jede Zertheilung von größeren Gebieten, sobald sie einmal zu einem Staatsganzen vereinigt sind, jetzt von allen Seiten in gleicher Weise verurtheilt, nachdem die deutsche Geschichte viele Jahrhunderte lang an ihr auf das Tiefste gekrankt hat, und manche Herrscherhäuser, ja selbst manche Territorien dadurch unheilbare Wunden erhalten haben.

Die Standesherrschaft steht in der Mitte zwischen Staat und Landgut. Weist man ihr keine andere Aufgabe zu, als daß sie die Familie angemessen erhalten soll, und legt daher nur auf die erwerbende Seite derselben einen Werth, so wird man nicht umhin können, in manchen Fällen anzuerkennen, daß viele Gründe für die Theilbarkeit sprechen; der Besitz wird meistens so groß sein, daß darauf mehrere selbstständige Familien eine würdige und behagliche Existenz führen können, — er wird in allen Einzelheiten genauer beaufsichtigt und sorgfältiger ausgenutzt werden können, und es wird dennoch die kostbare Administration durch Beamte erspart werden, wenn er in kleinere Besitze zerlegt wird, und man wird dabei die Gefahren der eigentlichen Zwergwirthschaft noch lange vermeiden. Mißt man also den Nutzen der Familie mit dem gemeinen bürgerlichen Maaße, und strebt man nur darnach, daß er möglichst

vielen Familiengliedern eine behagliche Existenz schaffe, so wird man in den meisten Fällen keine genügenden Gründe haben, um sie gegen die Theilbarkeit des standesherrlichen Besitzes und gegen seine Exemtion von dem allgemeinen Erbrecht geltend zu machen.

Zu einem ganz anderen Resultat wird man aber gelangen, wenn man mit uns annimmt, daß der standesherrliche Besitz auch noch eine höhere Aufgabe habe, und daß er mit Pflichten gegen die Einwohner der mediatisirten Gebiete und gegen unser gesammtes Staatswesen verbunden ist. Wer irgend näher hineingesehen hat in die inneren Verhältnisse der Standesherrschaften, der weiß, wie viel Wohlthaten für die Armuth, wie viele Förderung geistlicher und leiblicher Interessen durch freiwillige Leistungen für Kirchen und Schulen, für gemeinnützige Anstalten, Straßenbau u. s. w., wie viele Anregung, wie vielen Schmuck und Verschönerung des Lebens sie durchgängig ihrer Herrschaft verdanken; wie hoch sich dadurch die standesherrlichen Sitze über andere Ortschaften von gleicher Einwohnerzahl und gleicher äußerer Lage erheben, und wie gar manches standesherrliche Schloß zum Sammelpunkt für Kunst und Wissenschaft wird, aus welchem ein weiter Kreis mancherlei Nahrung für sein geistiges Leben erhält. Und das Alles läßt sich nicht durch zufällige Neigungen der jetzigen Besitzer erklären, sondern es ist ein Beweis dafür, daß noch durchgängig in den standesherrlichen Häusern das Bewußtsein lebt, daß ihnen mit den Nutzungen der Standesherrschaften auch die Verpflichtung überkommen ist, für die Bedürfnisse der Bewohner nach Kräften zu sorgen, daß sie deren Interessen zu vertreten haben, daß sie anregend, fördernd und verschönernd auf eine glückliche Entwickelung der localen Zustände einzuwirken haben.

Das würde sich Alles bald ändern, wenn die Stetigkeit aus dem standesherrlichen Besitz schwände, wenn an die Stelle des einen Trägers desselben eine Mehrheit träte, welche sich darin theilte, ohne damit diese ihrer Natur nach untheilbaren Ehrenrechte zu übernehmen, und wenn der Vermögenswerth des Besitzes auf diesem Wege zur alleinigen oder zur überwiegend vorherrschenden Berücksichtigung gelangte. Soll ein Bruder die Standesherrschaft erst dadurch von

seinen Brüdern einlösen, daß er ihnen ihren Antheil an dem nach gemeinrechtlichen Grundsätzen ermittelten Geldwerth auszahlt, so wird er vielleicht noch immer eine behagliche Existenz für sich und seine Familie behalten, aber er wird als verständiger Familienvater seinen Wirthschaftsbetrieb so einrichten, daß er nicht schlechter steht, wie die ausbezahlten Brüder, und mag er für seine Person auch noch so freigebig und wohlwollend sein, so wird er es doch nicht mehr als selbstverständlich ansehen, daß er mit pecuniairen Opfern für die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner der Standesherrschaft einzutreten hat. Und käme es gar zur realen Theilung, so ginge der einheitliche Mittelpunkt verloren, und ein selbstständiges Glied am großen Staatsorganismus, welches sich seither als solches fühlte und von einem einheitlichen Geist belebt war, würde in mehrere, voraussichtlich leblose Atome zerschellen.

Neben den Aufgaben für die nächste Umgebung ist dem standesherrlichen Besitz auch noch eine große Wirksamkeit für die Gesammtheit unserer öffentlichen Zustände zugewiesen. Die Ahnherren der jetzigen Besitzer werden einst mit diesen Territorien nicht bloß beliehen sein, um sich daraus ein bequemes Leben zu machen und höchstens darin äußere Ordnung zu handhaben, sondern Kaiser und Reich erwarteten außerdem noch von ihnen allerlei Rath und Dienste gegen innere und äußere Gefahren, und sie hatten zu ihrem Theil auf den Reichs- und Kreistagen an der Regierung des Reichs bis zu dessen Untergang mitzuwirken. Diese formalen Pflichten haben aufgehört, aber die ideale Pflicht, daß sie ihren großen Besitz und die ihnen gewährte freie Stellung zu Gunsten des gesammten Vaterlandes nach Kräften verwerthen, sie ist bestehen geblieben. Die Mediatisirten und die verhältnißmäßig nicht zahlreichen anderen, ihnen an Reichthum, Stetigkeit des Besitzes, Unabhängigkeit und Glanz mehr oder weniger gleichkommenden vornehmen Familien bieten das Material für eine würdige und tüchtige Aristokratie, und es wäre darum unverantwortlich, wenn man diesen nothwendigen Bestandtheil für ein gedeihliches politisches Leben zerstören, und die wesentlichste Voraussetzung dazu, einen festen und großartigen Besitz, untergraben

wollte. Es liegt aber auf der Hand, wie der große Besitz nicht mehr halb so schwer in die Waage fällt, wenn er erst getheilt ist, und wie die mehreren Träger eines großen Vermögens nicht immer dasselbe erreichen können, was ein einzelner Besitzer desselben erreicht haben würde.

Zu allen diesen Gründen kommt auch noch, daß sich innerhalb der standesherrlichen Häuser gar kein Verlangen zeigt, das alte Recht geändert und die Theilbarkeit eingeführt zu sehen. Die jüngeren Söhne wachsen in dem Gedanken auf, daß ihr persönliches Interesse dem des gesammten Hauses untergeordnet bleiben müsse, und der Familiensinn ist noch so mächtig, daß er keine Unzufriedenheit mit den von den Vorfahren überkommenen Institutionen aufkommen läßt. Der Gedanke an die Abschaffung der alten Erbordnungen ist also nicht aus dem Kreis der Betheiligten selbst herausgewachsen, sondern es soll ihnen von außen aufgedrungen werden, um mit seiner Hülfe die Macht und das Ansehen dieser Häuser zu brechen und damit Deutschland um einen schönen Schmuck zu bringen, welcher ihm als lebendige Erinnerung an unsere Reichs- und Territorialgeschichte und ihre Lehren geblieben ist.

Mit dem eigenen Familienrecht der Standesherren steht ihr Recht auf Autonomie in einem nothwendigen Zusammenhang. Jedes Recht bedarf von Zeit zu Zeit der bessernden Hand, welche die etwa eingetretenen Stockungen beseitigt, Zweifelhaftes entscheidet, Lücken ausfüllt und mitunter auch ganz neue Bahnen für die Rechtsentwicklung erschließt. Will man daher jedem einzelnen standesherrlichen Hause sein eigenes Recht lassen, so muß man ihm auch das Mittel geben, um alle Zeit daran bessern zu können; und dazu bedarf es der Autonomie. Es wird solche oft schon nicht mehr entbehren können, um sich nur das alte Recht voll und rein zu erhalten. Denn die alten Traditionen gerathen in Vergessenheit, die sonstigen Rechtsverhältnisse entfernen sich immer mehr von dem reichsständischen Familienrecht, wie es im vorigen Jahrhundert zur vollen Ausbildung gelangte, und die Mehrzahl unserer heutigen Richter wird sich kaum noch in dem ihm fremd gewordenen Recht orientiren kön-

nen, wenn sie einmal berufen sein sollten, solches ihrer Entscheidung bei entstandenen Streitigkeiten zu Grunde legen zu müssen. Darum kann es den standesherrlichen Häusern nicht dringend genug gerathen werden, daß sie ihr Familienrecht stets klar durchsichtig und leicht verständlich erhalten und zu diesem Zweck von ihrer Autonomie einen genügenden Gebrauch machen, und daß sie selbst die Mühe und die keineswegs gering zu achtenden Gefahren einer vollständigen Codification ihres Familienrechts nicht scheuen, wenn sie fürchten müssen, daß Verdunkelungen und Verwirrungen eintreten können. Wir glauben daher auch die Autonomie für sie nicht missen zu können.

Das Recht der mediatisirten Fürsten und Grafen auf die Standschaft in den einzelnen deutschen Ländern können wir hier kürzer besprechen. Abgesehen von der schon erwähnten Organisation des norddeutschen Bundes und des Zollparlaments ist es bis jetzt nirgends thatsächlich beeinträchtigt und die etwa dagegen erhobenen Angriffe bestreiten nicht, daß die Standesherren zu denjenigen großen Grundbesitzern gehören, welche am geeignetsten zur ständischen Vertretung sind, sondern sie kämpfen überhaupt gegen das Zweikammersystem, gegen die Bevorzugung des Grundbesitzes im Staatsorganismus, gegen die Beibehaltung von Adelsrechten u. s. w., und es würde uns hier zu weit führen, wollten wir allen diesen Angriffen antworten und uns deshalb in eine Abhandlung über die beste Organisation der Volksvertretung einlassen. Es sei genug, daß wir daran erinnern, daß manche der in Deutschland zu Recht bestehenden Verfassungen in ihrem ganzen Bestande alterirt und erschüttert werden würde, wenn die Standesherren auf jede Mitwirkung verzichteten, oder wenn man ihnen solche vollständig verwehrte. Sie gehören einmal zu dem gesammten Bestande unseres öffentlichen Lebens, und will man daher nicht einen radicalen Umsturz desselben, so wird man sich auch dieses Element erhalten müssen.

Die Steuerprivilegien der mediatisirten Häuser sind bis in die neueste Zeit oft benutzt, um unter dem Anschein sittlicher Entrüstung die schönsten Phrasen gegen die Standesherren zu schleudern, und um den Versuch zu machen, ihnen den Makel anzuhängen, daß

sie nur Rechte forderten, ohne Pflichten übernehmen zu wollen. Als ob nicht die Pflichten, welche sie freiwillig innerhalb und außerhalb ihrer Standesherrschaft übernähmen, oft genug eine viel größere pecuniaire Belastung enthielten, wie die meistens nur mageren Steuerbefreiungen! Ohnehin gehören diese aber auch nicht zu den charakteristischen und wesentlichen standesherrlichen Rechten, und jeder Standesherr wird sicherlich bereit sein, das, was er an Steuerprivilegien noch besitzt, gerne fahren zu lassen, wenn er den Geldwerth derselben erstattet erhält. Die Bundesacte hatte nur gesagt, daß sie in dem Staate, zu welchem sie gehören, die privilegirte Klasse insbesondere in Ansehung der Besteuerung bilden sollten, und hatte es somit den Gesetzgebungen der einzelnen Länder überlassen, wie weit diese Privilegien gehen sollten. Die aber hier einmal ertheilten Privilegien haben seither als Zubehör der garantirten standesherrlichen Stellung gegolten, so daß sie ebenfalls unter dem Schutz des Bundes standen. Manche gegnerische Schreiber und Redner haben zwar laut betheuert, die Standesherren müßten aus Patriotismus ohne allen Ersatz auf diese Rechte verzichten, und es fehle ihnen alles Anrecht auf eine hervorragende politische Bedeutung, so lange sie sich Geldvortheile vom Staate gewähren ließen. Aber, wir müssen gestehen, dieses auf Kosten eines fremden Geldbeutels selbstfabricirte Ehrgefühl und diese zarte Scheu vor pecuniairen Vortheilen hat für uns immer einen etwas komischen Anstrich gehabt. Daß der betreffende Staat in Noth sei, daß ihn die Zahlung einer solchen Geldentschädigung in Verlegenheit bringe, und daß deshalb Jeder, dessen Mittel es vermögen, ihm Opfer bringen müsse, das wird — wohlverstanden — nicht behauptet. Vielmehr hält Keiner es für eine Schande, aus diesem oder jenem Grunde an den Staatsbrüsten zu saugen und von dem daraus fließenden Geldstrom möglichst viele Partikel in seine Taschen zu leiten. Nicht nur, daß man sich Alles, was man von seinem Eigenthum dem Staate zu dessen großen Zwecken abtritt, vollwichtig bezahlen läßt, ohne dadurch irgendwie im Ansehen bei seinen Mitbürgern zu verlieren, sondern es werden auch gegen Zahlung der Civilliste und der Apanagen aus der Staatskasse an den

Souverain und die Glieder seines Hauses mit Recht keinerlei Einwendungen erhoben, und Niemand hat zu behaupten gewagt, daß dadurch die Würde und das Ansehen des souverainen Hauses leide. Aber von einem Standesherrn, der schon die werthvollsten und wichtigsten Rechte entschädigungslos hat hingeben müssen, glaubt man fordern zu können, daß er auf Rechte, die nur einen Geldwerth haben, und die eine bestimmte Summe in seinem jährlichen Etat repräsentiren, ohne alle Entschädigung verzichte, bloß weil jene Herren belieben, dies für allein seiner würdig zu erklären. Wir meinen vielmehr, daß, so lange wir noch den Satz in unseren Verfassungen haben: „das Eigenthum ist unverletzlich; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige Entschädigungen nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen werden" oder dergleichen, und so lange der Staat überhaupt noch den Schutz des Rechts zu seiner Aufgabe macht, daß es ihm da unmöglich sein muß, ein solches Recht, welches beiderseits nur den Werth einer bestimmten Geldsumme hat, einseitig zu entziehen.

Wir sind am Ende der Besprechung der einzelnen Rechte der Standesherren, da die wenigen ihnen noch außerdem verbliebenen Rechte, wie das Kirchenpatronat, das Recht auf Trauergeläut, auf Freiheit in der Wahl des Aufenthalts, auf gewisse Curialien u. s. w., nicht bestritten sind und zum Theil auch kaum eines ernstlichen Kampfes werth sind. In Betreff aller oben besprochenen Rechte haben wir uns nicht zu überzeugen vermocht, daß sie zum Schaden des Gemeinwesens bestehen und daß der überwiegende öffentliche Nutzen es rechtfertigen oder auch nur beschönigen könne, wenn die einzelnen Territorialgesetzgebungen jetzt kurzen Prozeß mit diesen Rechten machen. Wir haben im Gegentheil überall die Auffassung möglich gefunden, daß sie zum Frommen des Gemeinwohls dienen können, und daß es daher eher zum Nachtheil als zum Vortheil desselben gereichen werde, wenn man sie beseitigt.

Zum Schluß glauben wir noch einige allgemeine Gesichtspunkte hervorheben zu müssen, aus welchen sich unsers Erachtens eine dringende Mahnung ergiebt, endlich die ewigen Bekrittlungen und Angriffe auf die Sonderstellung der deutschen Standesherren aufzugeben. Es ist bekannt, wie man sich in England ganz anders gegen den dortigen hohen Adel verhält, obwohl nur sehr wenige von den einzelnen, zur englischen Peerie gehörigen Familien den alten Herrschergeschlechtern entsprungen sind, und die große Menge derselben erst in verhältnißmäßig neuer Zeit durch königliche Ernennung geschaffen ist und daher nicht so, wie unsere deutschen Standesherren, in der Localgeschichte eines Territoriums ihre festen und unvergänglichen Wurzeln haben. Nur der allgemeine, dem englischen Volkscharakter einwohnende Respect vor Rang und Stand steht ihnen schützend zur Seite. Vom Standpunkt der abstracten Rechtsgleichheit und des absoluten Vernunftsrechts ließe sich gar wohl dagegen kämpfen, daß die Peers und ihre Gemahlinnen in vielen Rechtssachen nur vor dem Oberhause Recht zu nehmen brauchen, daß sie gegen Civilarrest gesichert sind, daß die gegen sie verübten Beleidigungen viel schwerer bestraft werden, wie jede andere Beleidigung, und daß das schottische Recht ihnen Privilegien gegen ihre Gläubiger giebt. Aber Niemand findet sich gemüßigt, an diesen für das englische Staatswohl praktisch so wenig wichtigen Vorrechten zu rütteln, und man weiß zu wohl, welchen Werth es hat, wenn der Adel seine Kraft ungetheilt für die gemeinsamen Interessen des ganzen Volkes einzusetzen vermag, als daß man ihn damit der großen Arbeit für das öffentliche Wohl entzieht. Und der Gewinn, welchen das englische Staatswesen aus dieser Haltung des dortigen Volks bezieht, ist kein geringer. Abgesehen von der Thätigkeit im englischen Oberhause, die in Folge allerlei besonderer Umstände in letzter Zeit keine große Bedeutung behauptet hat, ist die Einwirkung der englischen vornehmen Adelsfamilien auf das politische, sociale und gewerbliche Leben eine gar mannigfache und vielseitige, und ganz England würde es als einen schweren Verlust empfinden, wenn sie sich zurückziehen und nur auf das Zusammenhalten ihrer äußern Güter beschränken wollten. Was

also dort das Volk dem Adel gewährt, erhält es mit reichen Zinsen zurückerstattet.

In den einzelnen deutschen Ländern hat man den Standesherren gegenüber immer eine andere Stellung eingenommen. Seit dem ersten Erwachen eines politischen Lebens haben sie bei der großen Masse des Volks nichts anders erfahren, als Mißgunst und Beeinträchtigung der ihnen feierlich verbrieften Rechte; sie können jedes Jahr, in welchem das politische Leben kräftiger pulsirte, als ein Jahr besonders heftiger Angriffe und Verluste notiren. In dem ersten Menschenalter nach ihrer Subjection hat das Beamtenthum, welches damals das ganze Staatsleben ausschließlich beherrschte, unabläßig gearbeitet, um ein Stück nach dem andern von ihrer Stellung abzureißen; in dem zweiten Menschenalter hat die neu erstandene Volkskraft ihre Schwingen daran geübt, daß sie auch gegen diese Stellung anstürmte, ohne daß das Beamtenthum seine nagende Thätigkeit aufgab. In der verschiedenen geistigen Qualification des englischen und des deutschen hohen Adels wird man vergeblich den Grund für diese Erscheinung suchen, — denn wer könnte auch nur mit dem leisesten Schein der Wahrscheinlichkeit behaupten, daß unsere standesherrlichen Häuser in moralischer oder intellectueller Hinsicht irgendwie den englischen Peers nachständen? — und eben so wenig kann der verschiedenartige Umfang der beiderseitigen Rechte die verschiedene Behandlungsweise erklären, da, wie wir oben gezeigt zu haben glauben, auch die den Standesherren verbliebenen Rechte nichts weniger als gemeinschädlich sind. Wir können die Ursache für die weite Verbreitung eines Widerwillens gegen diese Rechte, trotz allem ernstlichen Suchen, in nichts Anderem finden, als in dem eigenthümlichen Zuge unseres Volkes, die einmal in der Zeit liegenden politischen Ideen in rücksichtslosester Consequenz bis zur äußersten Grenze durchzuführen und sich somit einem doctrinairen Idealismus unter Hintenansetzung aller thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und der wirklichen Bedürfnisse des Staats gänzlich hinzugeben; dadurch lassen wir uns jetzt verleiten, die Höhen der Gesellschaft systematisch abzutragen und die Spitzen zu beseitigen, an

denen unsere Vorfahren, als sie noch unter der Herrschaft anderer Ideen standen, ihre reiche Freude gehabt haben. Ist aber diese Richtung des Volksgeistes mit Gefahren und Nachtheilen verbunden, so ist es um so mehr die Pflicht aller Derer, denen die Führung der öffentlichen Meinung zugefallen ist, und die dies Amt nicht in eigennützigen Gedanken, sondern in lauterer Absicht zu des Vaterlandes Besten brauchen wollen, die Neigung nicht zu befördern und künstlich anzuregen, sondern sie zu lenken, sie zu mäßigen und ihr nach Kräften entgegenzutreten.

Die Nachtheile dieser Erscheinungen für das öffentliche Leben sind nicht ausgeblieben. Im Großen und Ganzen nehmen die deutschen Standesherren nicht die Stellung ein, welche ihnen zukömmt, in welcher sie großen Nutzen schaffen können. Von dem vielfach erlittenen Unrecht und von der Gerechtigkeit ihrer mißachteten Ansprüche auf das Tiefste überzeugt, haben sie nicht immer die Freudigkeit finden können, sich ganz dem öffentlichen Interesse hinzugeben, — die Vertheidigung ihres Rechts hat ihre beste Kraft consumirt. Dies gilt zumal von den Fürsten und Grafen, welche man aus ihrer früheren Zugehörigkeit zum großen deutschen Reich ausschied, um sie einem oder vielleicht gar mehreren Kleinstaaten zuzuweisen, deren enge und kleinliche Verhältnisse keinen Raum für großartiges Wirken bot, und in denen jede Kränkung und Mißachtung in Folge der näheren persönlichen Beziehungen noch besondere Schärfe annehmen mußte. Wer will sich da wundern, wenn die tüchtigsten Kräfte brach liegen blieben und dem öffentlichen Wohl nicht zu Gute kamen? Etwas glücklicher stellten sich die Verhältnisse für diejenigen Standesherren, welche größeren Staaten zugewiesen waren, und welche dort, wie wir schon oben erwähnten, eine viel günstigere Behandlung fanden. Als sich hier überhaupt ein politisches Leben zu entwickeln begann und sich der Bann löste, durch welchen das Beamtenthum alle selbstständigen Regungen gehemmt hatte, da fühlte man auch alsbald, daß einem kräftigen, freiheitlich organisirten Staatsorganismus eine starke Aristokratie nicht fehlen dürfe, und es zeigten sich deshalb wenigstens die Anfänge eines Strebens, welches auf eine

Stärkung und Ausnutzung der vorhandenen aristokratischen Elemente gerichtet war. Und die dortigen standesherrlichen Häuser haben sich diesen Anforderungen nicht entzogen, sondern haben durch die That bewiesen, daß ihr Stand noch immer seine Aufgabe in dem Dienst für die großen Interessen des Vaterlandes zu erkennen und zu erfüllen weiß. Abgesehen von der thätigen und mitunter auch erfolgreichen Theilnahme der Standesherren an den Verhandlungen der Provinziallandtage des preußischen Herrenhauses, des norddeutschen Reichstages, wollen wir nur daran erinnern, bei wie vielen großartigen gemeinnützigen Unternehmungen der Wohlthätigkeit oder der Industrie die wenigen Namen der in Preußen wohnenden Standesherren, der Herzoge von Ujest und Ratibor, der Grafen zu Stolberg, Solms u. s. w. immer wieder an der Spitze stehen. Man sieht daraus, welchen Werth man auf ihre Mitwirkung zu legen beginnt, und wie sie überall, wo es Großes gilt, zu helfen und zu dienen bereit sind.

Ja, es fehlt unserm neuesten Staatsleben auch nicht mehr an Anzeichen dafür, daß man zu erkennen beginnt, wie eine solche unabhängige Aristokratie durch die ihr von Haus aus verliehene Autorität selbst für die eigentliche Staatsverwaltung Dienste leisten könne, die man in gewissen Situationen vergeblich von dem Beamtenthum erwartet, welches in dem modernen Staatswesen mehr und mehr die alte Bedeutung verliert. Man hat durch eine Reihe von Berufungen bereits anerkannt, daß es nicht der Staatsdienst allein ist, in welchem die für die wichtigsten Aemter erforderliche geschäftliche Vorbildung gewonnen werden kann, sondern daß die Verwaltung großartigen und vielgliedrigen Besitzes eine eben so gute und oft bessere Schule ist, um Freiheit des Blicks und Selbstständigkeit des Urtheils zu gewinnen.

Aber es sind eben nur vereinzelte Fälle, in welchen die Standesherren die ihnen gebührende Stellung im öffentlichen Leben errungen haben. Es ist zu hoffen, daß das jetzige Schwinden der particularen Schranken und das Zusammenwachsen der einzelnen deutschen Länder zu größeren Staatswesen es vielen von ihnen wesentlich erleich-

tern wird, aus der Vereinzelung herauszutreten und selbstthätig in das Getriebe der Zeit einzugreifen. Bei dem Neubau der deutschen Verhältnisse hat man es zwar versäumt, ihre geordnete Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und das ihnen einst in Betreff des deutschen Bundes gegebene Versprechen dadurch einzulösen, daß man ihnen Theilnahme am Bundesrath oder einen erblichen Sitz im Reichstage gab, und man hat ohne Anknüpfung an die historisch gegebenen stabilen Elemente ein dauerhaftes Gebäude aufführen zu können geglaubt*) — allein damit sind sie doch nicht von der Verpflichtung entbunden, nach ihren Kräften am Wohl des Vaterlandes mitzuarbeiten und hierzu jede sich ihnen darbietende Gelegenheit zu benutzen, und unser öffentliches Leben wird, wie sich bald genug zeigen wird, der Einwirkung der Aristokratie nicht ohne Schaden entbehren können. Entzieht sie sich dieser Aufgabe, so wird im glücklichsten Falle der Geldadel an ihre Stelle treten, den doch Niemand gerne an der Spitze des öffentlichen Lebens sieht, und versagt auch dieser

*) Wir geben uns jedoch der Hoffnung hin, daß man der Mediatisirten bei der weiteren Ausgestaltung der Bundesverhältnisse nicht wird entbehren wollen. Das Nebeneinanderbestehen der großen Maschinerien des Zollparlaments, des norddeutschen Reichstags und des preußischen Landtags mit seinen beiden Häusern stellt sich mehr und mehr als eine unerträgliche Last dar, welche der baldigen Abhülfe bedarf, und wir haben das gute Zutrauen zu der Umsicht aller Derer, welche bei dieser Abhülfe das entscheidende Wort zu sprechen haben, daß sie sich nicht dazu drängen lassen, das Princip der Kopfzahlwahlen zur alleinigen und unbedingten Herrschaft zu bringen, sondern daß sie zu den erprobten Grundsätzen zurückkehren, nach denen eine wohlorganisirte Volksvertretung neben einem Volkshaufen mit seinen durch den Parteikampf gesteigerten Leidenschaften, mit seinen wechselnden Stimmungen und mit seiner Neigung, den nächsten, augenblicklich populairen Zielen die großen Zwecke des Staatslebens hintenanzusetzen, auch der conservativen Elemente bedarf, welche die aus den leidenschaftlichen Parteikämpfen hervorgehenden Majoritätsbeschlüsse mit Umsicht prüfen, die Gegensätze mildern, das Wesentliche und Nothwendige von dem Zufälligen und und Parteiischen sondern und dem augenblicklichen Wollen gegenüber die dauernden Zwecke und Interessen der Gesammtheit zur Geltung bringen. Schreitet man aber einmal dazu, ein norddeutsches oder noch besser ein gesammtdeutsches Oberhaus zu bilden, so sind wir dessen gewiß, daß man die deutschen Standesherren in dasselbe wird berufen müssen, weil man kein besseres Material dafür findet.

den Dienst, so wird dem Demagogenthum Thür und Thor offen stehen. Wir sind nicht reich an Männern, welche sich dem politischen Leben mit ganzer Kraft, ohne alle eigennützigen Wünsche und Hintergedanken, mit voller ökonomischer Unabhängigkeit und mit dem zum Erfolge bei der Menge nicht unwichtigen äußern Glanz hingeben können. Es fehlt uns zwar nicht an zahlreichem Adel, aber einem großen Theil des Adels fehlen die Voraussetzungen, um ohne Hülfe des Staats eine nach allen Seiten hin befriedigende Existenz zu gewinnen, und weil er die Staatsgewalt ausnutzen will, so kann er ihr gegenüber nicht die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit behaupten, deren er zu einer großartigen politischen Thätigkeit bedarf. Um so unverantwortlicher ist es, wenn man von der kleinen Zahl derer, welche alle Voraussetzungen zu einem glücklichen Einwirken auf die öffentlichen Zustände mit sich bringen, noch einen erheblichen Theil durch Angriffe auf seine besonderen Güter paralisirt und dem gemeinsamen Ringen entzieht.

Man wird freilich einwenden, daß die politische Bedeutung der Standesherren nicht nothwendig von diesem oder jenem Rechte abhänge, sondern in ihrer ganzen socialen Stellung beruhe, und daß man daher aus ihrer politischen Aufgabe keinen Vertheidigungsgrund für dieses oder jenes Recht entnehmen könne. Aber abgesehen davon, daß man selbst nicht befugt ist, die Erfüllung bestimmter Pflichten von einem Stande zu erwarten, dem man die gebührenden Rechte ganz oder theilweise entzieht, — so bilden auch die sämmtlichen standesherrlichen Rechte einen fest geschlossenen Complex, von welchem kein einzelnes Recht willkürlich herausgenommen werden kann, ohne das Ganze zu gefährden, und den ganzen Complex der Rechte können sie auf die Dauer nicht entbehren, wenn sie ihre sociale Stellung erhalten haben wollen. Diese steht und fällt, wie wir oben gesehen haben, mit den Primogeniturordnungen und der Autonomie, und sie haben keinerlei Sicherheit, daß sie sich diese Institutionen erhalten werden, wenn man die völkerrechtliche Garantie für ihre gesammte Rechtsstellung nicht mehr anerkennen will. Also liegt es in der Natur der Sache, daß sie bei jedem Angriff auf

eines ihrer Rechte, und wenn es auch das unwichtigste betrifft, immer wieder auf die principielle Grundlage ihrer Stellung recurriren, um sich dagegen zu schützen, daß man nicht aus dem Geschehenlassen in solchem Falle unliebsame Folgerungen auf das Aufgeben ihrer gesammten Rechtsstellung mache.

Man wird ferner einwenden, es gäbe doch auch manche andere Familie, welche alle aristokratischen Pflichten in vollem Umfange zu erfüllen vermöge, ohne zu der privilegirten Klasse der Standesherren zu gehören, und man wird daraus folgern wollen, daß auch die Letzteren solcher Privilegien nicht bedürften. Allein es handelt sich nicht darum, ob sie noch heute und morgen in der Lage sind, den alten Glanz zu bewahren, sondern ob sie mit Aussicht auf Dauer diese Stellung einnehmen, und ferner darf man nicht vergessen, daß der befestigte niedere Adel eben in dem hohen Adel sein Vorbild und seine Stütze findet, und daß sein Besitz ebenfalls zersplittern und sein Einfluß sich mindern wird, wenn es den destructiven Mächten gelingt, die fideicommissarische Erbordnung und die Untheilbarkeit des Gutes zu beseitigen. Wenn sich bei dem niederen Adel auch mitunter etwas Neid regen mag, wenn er auf die besser situirten reichsständischen Häuser hinsieht, so darf er sich doch nicht verhehlen, daß deren Kampf indirect auch der seinige ist, und daß auch seine sociale Stellung rettungslos verloren ist, wenn es dem hohen Adel nicht gelingt, seine Rechtsstellung aufrecht zu erhalten. Und wieder Andere werden sich auf das Beispiel der englischen Peerie berufen, welche weit weniger Privilegien aufweisen kann und dennoch einen so mächtigen Einfluß auf das öffentliche Leben Englands gewonnen hat. Allein man möge sich auch daran erinnern, daß die ganze englische Nation von einer fest gegründeten Verehrung vor der Aristokratie durchdrungen ist, und daß diese daher ohne Hülfe des Gesetzes eine hervorragende und wirkungsvolle Bedeutung für das englische Leben behaupten kann. In Deutschland überwiegt dagegen das Streben nach allgemeiner Gleichheit, und man hat eine Lust daran, wenn das Vornehme auf das allgemeine Niveau heruntergedrückt und seiner Vorzüge entkleidet wird. Soll daher hier im

öffentlichen Interesse eine Aristokratie erhalten werden, so muß hier das Recht zu Hülfe kommen und den Schutz beschaffen, welcher anderswo von dem gesammten Volksgeist geübt wird.

Aber, so hören wir weiter fragen, ist es nicht eine unerträgliche Last, wenn ein einzelner Stand unter Berufung auf sein verbrieftes Recht allem Fortschritt und aller Entwicklung entgegentreten kann, welche in dieses Recht irgendwie eingreift, und ist es darum nicht besser, das ganze Recht mit einem Male bei Seite zu werfen? Die Geschichte steht nicht auf Seiten derer, welche so fragen. Sie zeigt uns vielmehr, wie die Standesherren keins ihrer Rechte dauernd haben behaupten können, welches mit dem wirklichen Bedürfniß der Zeit in einem unlöslichen Conflict stand, und wie sie sich alle Zeit zum Verzicht haben bereit finden lassen, wo das öffentliche Wohl solches gebieterisch forderte. Der Privatmann kann wohl zäh und eigensinnig an seinen Prätensionen festhalten, — wer aber Träger eines obrigkeitlichen Amtes und Genosse des vornehmsten Standes ist, der wird sich nicht in so kleinlichen Trotz verlieren können und mit der Zeit auf den richtigen Weg zurückkehren. Es giebt ja ohnehin kein Recht, welches nicht mißbraucht und dadurch gefährlich werden kann, und wie man sich nicht scheut, die monarchische Staatsverfassung zu vertheidigen, obwohl sie ein gewissensloser Monarch zu dem schwersten Unrecht mißbrauchen kann, so darf man auch nicht vor einer selbstständigen Aristokratie zurückschrecken, weil diese möglicher Weise ihre Stellung brauchen könnte, um allerlei Gutes zu hindern. Schon die ganze historische Stellung unserer Standesherren bietet eine Bürgschaft gegen diese Besorgniß, und je mehr man sie in das öffentliche Leben hineinzieht, und je größer ihr Einfluß auf die Entwickelung unserer Zustände sein wird, um desto mehr wird es ihnen unmöglich sein, kleinlichem Egoismus zu dienen.

Noch auf eine andere Seite der Frage möchten wir namentlich unsere süddeutschen Landsleute aufmerksam machen. Ein großer Theil von ihnen hat eine tiefe Scheu vor dem centralisirten Einheitsstaat, von dem sie fürchten, daß er alle Eigenthümlichkeiten zertreten

und das monotone Einerlei an die Stelle der dem deutschen Geiste so wohlthuenden Mannigfaltigkeit und Gliederung setzen werde. Wir wollen hier nicht untersuchen, wie weit diese Gefahr begründet ist; aber das wissen wir gewiß, daß Süddeutschland der rücksichtslosen Centralisation nicht besser vorarbeiten kann, als wenn es die jetzige Zeit dazu verwendet, um erst einmal bei sich absolute Gleichheit herzustellen, und es den künftigen Büreaukraten leicht zu machen, eine beliebige Uniformirung vorzunehmen. Dann bedarf es in dem glatt und kahl gemachten Lande, in welchem keine Höhe Schutz und Schirm bietet, nur noch eines einmaligen Sturmes, um allem selbstständigen Leben ein Ende zu machen. Eine reiche, unabhängige, angesehene und tüchtige Aristokratie wird dagegen allen geschichtlichen Erfahrungen nach eine starke Wehr gegen eine Gleichmacherei bieten, und wenn sie selbst die staatlichen Einrichtungen einem gewaltthätigen Feinde gegenüber nicht aufrecht erhalten könnte, so wird sie doch dem geistigen Leben einer Gegend Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bewahren und es davor schützen können, daß es allen eigenen Inhalt verliert und sich auf die wenigen Brocken beschränkt, welche ihm aus den Großstädten zukommen.

Also, — daß man die gesammte Rechtsstellung der deutschen Standesherren als ein unter dem Schutz des Völkerrechts stehendes Gut anerkenne, daß man die darin liegenden heilsamen Elemente für die öffentliche Wohlfahrt ausnutze, daß man es den Standesherren ermögliche, durch fröhliche Mitarbeit an den großen Aufgaben der Zeit die ihnen für das Gemeinwesen obliegenden Pflichten zu erfüllen — das sind die Forderungen, welche wir für die deutschen Standesherren befürwortet haben.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

HG
S 8245

Author

Title Stallung der deutschen Standesherren seit 1866.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU